

Kurzübersicht zum Vorschlag
ALfonds^{Riester} – Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie (HFR50)

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer	Herr Max Mustermann		
Versicherter	Herr Max Mustermann		
Geburtsdatum	01.08.1988		
	■ ledig		
Einkommen	Vorjahreseinkommen	40.000,00 EUR	
	voraussichtliches zu versteuerndes Jahreseinkommen	32.872,00 EUR	

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn	01.10.2018
Rentenbeginn	01.10.2055 – Rentenbeginnalter 67 Jahre

Vertragsdaten

**Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie (HFR50)
im Rahmen des Honorartarifes**

Rentengarantiezeit der Altersrente	15 Jahre
Rentenart	klassische Rente

Fondsauswahl

Wertsicherungsfonds	Das Guthaben des Wertsicherungsfonds wird angelegt im: ■ AL DWS GlobalAktiv+ (ISIN LU0327386487) – Fondsrisikoklasse 4 »Wachstum« – Kapitalkostengruppe 2
Freie Fonds	Das Guthaben der freien Fonds fließt in folgenden Fonds: ■ iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983) – Fondsrisikoklasse 4 »Wachstum« – Kapitalkostengruppe 3
Ablaufsicherung	vereinbart Die Auswirkungen der Ablaufsicherung sind in unseren Berechnungen nicht berücksichtigt.

Dauern

Beitragszahlungsdauer	37 Jahre
Aufschubzeit	37 Jahre

Überschussverwendung

vor Rentenbeginn	Wertzuwachs
nach Rentenbeginn	Bonusrente

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Monatliche Altersrente

garantierte Altersrente aus Eigenbeiträgen	206,29 EUR
garantierte Altersrente aus Zulagen	18,42 EUR
gesamte garantierte Altersrente	224,71 EUR

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Monatliche Altersrente (in EUR)		
	gesamte Altersrente	davon Bonusrente in der Rentenbezugszeit	davon aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit
0,0 %	349,88	85,10	4,86
3,0 %	587,80	142,97	8,16
6,0 %	1.093,97	266,08	15,18
9,0 %	2.166,75	527,01	30,07

Rentenfaktor	monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Vertragsguthaben	
	garantierter Rentenfaktor	23,17 EUR
	aktueller Rentenfaktor	28,96 EUR
Kapital für die Verrentung	für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital	
	garantiertes Kapital aus Eigenbeiträgen	71.226,48 EUR
	garantiertes Kapital aus Zulagen	6.359,10 EUR
	gesamtes garantiertes Kapital	77.585,58 EUR

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Gesamtes Kapital für die Verrentung (in EUR)*
0,0 %	91.421,28
3,0 %	153.587,96
6,0 %	285.850,51
9,0 %	566.161,15

Sie können eine Einmal auszahlung bis zu 30 % des Kapitals beantragen (siehe „Erläuterungen und Hinweise“ im Vorschlag).

Leistung im Todesfall

vor Rentenbeginn	Auszahlung des gesamten Vertragsguthabens
nach Rentenbeginn	
– während der Rentengarantiezeit	Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
– nach der Rentengarantiezeit	keine Leistung

Monatlicher Eigenbeitrag und jährliche staatliche Zulage

Maximal förderfähiger Eigenbeitrag	Für das Kalenderjahr 2018 beträgt der maximal förderfähige Eigenbeitrag 1.925,04 EUR.
Monatlicher Eigenbeitrag	160,42 EUR
Jährliche staatliche Zulage	Die jährliche Zulage, die der Staat auf Antrag gewährt, fließt als Beitrag in die Versicherung. Angaben zur Höhe der eingerechneten Zulagen enthält der Verlauf der staatlichen Förderung.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Produkttrisikoklassen der ALTE LEIPZIGER und Ihr Produkt

Ihr Produkt

Die ALTE LEIPZIGER bietet eine große Auswahl an Produkten zur Altersvorsorge und Kapitalanlage an. Diese Produkte haben unterschiedliche Chancen und Risiken. Aus diesem Grund teilen wir unsere Produkte in fünf Produkttrisikoklassen ein – von Sicherheit bis Chance.

Das von Ihnen gewählte Produkt gehört zur **Risikoklasse »Wachstum«**.

Sicherheit	Ertrag	Balance	Wachstum	Chance
------------	--------	---------	----------	--------

Diese Risikoklasse umfasst chancenreiche Produkte mit einer entsprechenden Renditeerwartung. Sie haben ein erhöhtes Verlustrisiko und können hohe Ertragschwankungen aufweisen.

Die Risikoklasse Ihres Produkts entspricht der gewählten Vertragsgestaltung zum Versicherungsbeginn. Vertragsänderungen – insbesondere eine Änderung der Fondsauswahl – können zu einer anderen Produkttrisikoklasse führen.

Unverbindliche Beispielrechnung

Einfluss der Wertentwicklung und Überschüsse

Die folgende Beispielrechnung zeigt Ihnen, wie sich unterschiedliche Wertentwicklungen der Fonds auf die Höhe der Altersrente im Alter 67 auswirken und welche Altersrenten sich unter der Annahme, dass keine Überschussanteile anfallen, ergeben.

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Gesamte monatliche Altersrente (aus Eigenbeiträgen und Zulagen) (in EUR)*	
	mit Überschüssen	ohne Überschüsse
0,0 %	349,88	226,36
3,0 %	587,80	367,19
6,0 %	1.093,97	708,59
9,0 %	2.166,75	1.445,76

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Gesamtes Kapital für die Verrentung (aus Eigenbeiträgen und Zulagen) (in EUR)*	
	mit Überschüssen	ohne Überschüsse
0,0 %	91.421,28	78.156,65
3,0 %	153.587,96	126.781,57
6,0 %	285.850,51	244.658,35
9,0 %	566.161,15	499.183,26

Ausführliche Informationen

Die genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszahlende Altersrente und das Kapital für die Verrentung können bei einer anderen Wertentwicklung der Fonds, bei anderen Überschussätzen und die Altersrente zusätzlich bei anderen Rechnungsgrundlagen auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

In unserem Vorschlag finden Sie ausführliche Informationen zur Überschussbeteiligung und den Fondskosten unter „Unverbindliche Beispielrechnung“ und „Erläuterungen und Hinweise“.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Steuerhinweis

Ausführliche Steuerinformationen Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung, insbesondere zu den Voraussetzungen und zur Höhe der Förderung sowie zur Besteuerung der Leistungen (auch im Todesfall oder bei Kündigung), finden Sie in unserem ausführlichen Vorschlag oder in unserer „Steuerinformation für Riester-Renten“.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Einzahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Die Versicherung hat einen in der Zukunft liegenden Rentenbeginn. Die Beiträge, Zulagen und Überschüsse fließen in das Vertragsguthaben, das im klassischen Deckungskapital sowie im Wertsicherungsfonds und in den von Ihnen gewählten Fonds angelegt wird. Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und Zulagen für die Bildung der lebenslangen Altersrente zur Verfügung.

Auszahlungsphase

Aus dem gesamten vorhandenen Vertragsguthaben bilden wir eine monatliche Rente, die wir Ihnen lebenslang auszahlen. Wir zahlen Ihnen mindestens die garantierte Rente bzw. mindestens die Rente, die sich durch den garantierten Rentenfaktor aus dem gesamten Vertragsguthaben ergibt. Die Überschüsse werden nach Rentenbeginn für eine Bonusrente verwendet (zusätzliche, nicht garantierte Rente).

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 40 Jahren untersucht und in die CRK 4 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Produkttyp

fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieabsicherung

Anbieter

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.

Einmalzahlung

nicht möglich

Sonderzahlung

möglich

Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden; Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungsverhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

Auszahlungsform

Altersleistung in Form einer lebenslangen Rente; Rentengarantiezeit 15 Jahre; förderunschädliche Auszahlung von max. 30 % des Kapitals möglich; förderunschädliche Abfindung von Kleinbetragsrenten möglich

› Steuerliche Förderung

Prüfen Sie vor Abschluss, ob Sie förderberechtigt sind! Wenn ja, können Sie in der Ansparphase Zulagen und ggf. Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
0,00 %	77.701,48 Euro	297,37 Euro
2,00 %	86.302,62 Euro	330,28 Euro
5,00 %	156.272,60 Euro	598,07 Euro
6,00 %	193.342,02 Euro	739,94 Euro

Bei der monatlichen Altersleistung ist die Bonusrente (Überschussverwendung in der Auszahlungsphase) bereits enthalten. Hierfür wurden unternehmensindividuelle Überschüsse angesetzt.

ALfonds-Riester (Tarif HFR50)

Rentenversicherung

Zertifizierungsnummer
006013

› Ihre Daten

Person

Max Mustermann (geb. 01.08.1988)
zulageberechtigt: unmittelbar
keine Kinder

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag **Einmalzahlung**
160,42 Euro 0,00 Euro
regelmäßige Erhöhung: nein

Vertragsbeginn	Einzahlungsdauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.10.2018	37 Jahre	01.10.2055 früh.: 01.08.2050 spät.: 01.10.2073

Eingezahlte Beiträge	71.226 Euro
+ staatliche Zulagen (6.475 + 0 Euro Kinder)	+ 6.475 Euro
Eingezahltes Kapital	77.701 Euro

Garantiertes Kapital	77.701,48 Euro
Garantierte mtl. Altersleistung	225,04 Euro
Rentenfaktor	23,17 Euro

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

› Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Nachfolgende Tabelle enthält die errechneten Werte für einen Anbieterwechsel bei einer beispielhaften Wertentwicklung vor Kosten von 5,00 %.

Vertragsdauer	Gezahlte Beiträge u. Zulagen	Übertragungswert	entspricht
1 Jahr	2.100 Euro	2.081 Euro	99,08 %
5 Jahre	10.500 Euro	11.181 Euro	106,48 %
12 Jahre	25.200 Euro	30.564 Euro	121,28 %
20 Jahre	42.001 Euro	59.479 Euro	141,62 %
30 Jahre	63.001 Euro	109.286 Euro	173,47 %

Für einen neuen Vertrag können erneut Abschluss- und Vertriebskosten anfallen.

Kündigung

Bei einer Kündigung mit Auszahlung müssen Sie bisherige Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen. Das gilt nicht, wenn Sie das angesparte Kapital für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung einer eigengenutzten Immobilie einsetzen. Statt der Kündigung kann auch eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

› Effektivkosten

1,52 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 5,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 1,52 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 3,48 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt **0,00 Euro**

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	68,68 Euro
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich	0,36 % bis 3,36 %
Kapitalkostengruppe 1 (für Ihren Vertrag relevant)	max. 0,36 %
Kapitalkostengruppe 2 (für Ihren Vertrag relevant)	max. 3,36 %
Kapitalkostengruppe 3 (für Ihren Vertrag relevant)	max. 1,36 %
Kapitalkostengruppe 4	max. 2,36 %
Kapitalkostengruppe 5	max. 3,36 %
Prozentsatz Ihrer eingezahlten Beiträge	1,00 %
Prozentsatz der Zulagen, Sonderzahlungen und Kapitalübertragungen	0,70 %
jährlich anfallende Kosten in Euro	36,00 Euro

Kosten für einzelne Anlässe

Kapitalverwendung für eigengenutzte Immobilie	100,00 Euro
Versorgungsausgleich	200,00 Euro

Ausschließlich Auszahlungsphase

Verwaltungskosten während der Auszahlungsphase, jährlich bezogen auf Altersleistung	2,50 %
---	--------

Die Kapitalkostengruppe 1 gilt für das klassische Deckungskapital, die Kapitalkostengruppe 2 für den Wertsicherungsfonds und die Kapitalkostengruppen 3 bis 5 gelten für die von Ihnen gewählten Fonds (Zuordnung siehe Fondsauswahl in unserem Vorschlag).

Nach gesetzlichen Vorschriften können wir auch Kosten für die Fristsetzung/Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen (derzeit 5,00 Euro) sowie für Rückläufer im Lastschriftverfahren (derzeit 6,50 Euro) erheben.

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Wir gehören dem gesetzlichen Sicherungsfonds an, der bei der Protaktor Lebensversicherungs-AG errichtet ist. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Versicherten, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen.

Informationen über den Versicherungsvertrag (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die vorgeschlagene Versicherung geben. Sie sind nicht abschließend. Weitere Informationen können Sie unserem Vorschlag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den weiteren Unterlagen entnehmen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsunterlagen sorgfältig.

Die in unseren Unterlagen verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten entsprechend für weibliche Personen.

Ihr Versicherer

Anschrift	ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel
E-Mail/Internet	leben@alte-leipziger.de/www.alte-leipziger.de
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz	Oberursel (Taunus)
Handelsregister	Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 1583
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Gesellschaft betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten einschließlich der Kapitalisierungsgeschäfte und der Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen gemäß dem vom Vorstand aufgestellten Gesamtgeschäftsplan. Sie bietet Versicherungsschutz im In- und Ausland nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Weitere Informationen finden Sie in § 2 der Satzung der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit.

Wesentliche Merkmale und Bedingungen Ihrer Versicherung

Versicherungsart	Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie (HFR50)
Versicherungsdauer	Angaben zur Versicherungsdauer bzw. Aufschubzeit finden Sie in unserem Vorschlag im Abschnitt Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie.
Bedingungen	Die für Ihre Versicherung geltenden Bedingungen können Sie der Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen entnehmen.
Leistungen	Angaben zu Art, Umfang und Fälligkeit der versicherten Leistungen finden Sie <ul style="list-style-type: none">■ in unserem Vorschlag in den Abschnitten Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie und Erläuterungen und Hinweise sowie■ in den §§ 1 und 8-10 der Allgemeinen Bedingungen. Angaben zur Erfüllung und zur Beanspruchung der versicherten Leistungen finden Sie in den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Bedingungen.

Beitrag

Beitragshöhe	Angaben zur Höhe des Beitrages (Gesamtpreis der Versicherung) finden Sie in unserem Vorschlag im Abschnitt Monatlicher Eigenbeitrag und jährliche staatliche Zulage.
Beitragszahlungsweise	monatlich
Zahlung	Für die Beitragszahlung ist eine Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat) erforderlich. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Angaben zur Erfüllung und sonstige Regelungen zur Beitragszahlung finden Sie in § 15 der Allgemeinen Bedingungen.

Kosten

Angaben zu den Kosten Ihrer Versicherung finden Sie im Produktinformationsblatt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussermittlung und -beteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden. Überschüsse entstehen dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Im Übrigen stammen Überschüsse aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens. Ihre Versicherung erhält ab Versicherungsbeginn einen monatlichen und nach Rentenbeginn einen jährlichen Überschussanteil. Außerdem werden Sie an den Bewertungsreserven angemessen beteiligt. Ausführliche Informationen dazu finden Sie in § 12 der Allgemeinen Bedingungen. Weitere Informationen zur Überschussbeteiligung, zur Überschussverwendung und zur möglichen Höhe der Überschussleistungen finden Sie in unserem Vorschlag.

Weitere Informationen

Fonds und die darin enthaltenen Vermögenswerte

Das Guthaben des Wertsicherungsfonds wird angelegt im:

- AL DWS GlobalAktiv+ (ISIN LU0327386487)

Das Guthaben der freien Fonds fließt in folgenden Fonds:

- iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983)

Die beigefügten Fondsporträts informieren u.a. über die Fondsart, die Anlagegrundsätze und die Zusammensetzung des Fondsvermögens.

Weitere Informationen enthalten der Verkaufsprospekt und der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht der Investmentgesellschaft (ggf. aktualisiert durch den Halbjahresbericht). Diese Unterlagen erhalten Sie auf Wunsch kostenlos von uns.

Auch während der Vertragslaufzeit können Sie – neben der automatischen Mitteilung zu Ihrer Überschussbeteiligung – aktuelle Informationen über die angebotenen Fonds (z.B. zur Wertentwicklung oder zur Zusammensetzung des Fondsvermögens) erhalten oder im Internet unter www.alte-leipziger.de/fondsinformationen abrufen.

Wertentwicklung

Die fondsgebundene Riester-Rentenversicherung bietet Ihnen die Chance auf eine höhere Leistung als bei einer „klassischen“ Riester-Rentenversicherung. Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen, was zu einer niedrigeren Leistung führen kann.

Die Auswahl der freien Fonds, in die investiert wird, beeinflusst die Entwicklung Ihrer Versicherung. Je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, Verluste zu erleiden.

Die Gesamtleistungen Ihrer Versicherung hängen ganz entscheidend von der künftigen Entwicklung der Fonds ab. Eine Aussage darüber, wie sich ein Fonds entwickeln wird, ist jedoch nicht möglich. Beeinflusst wird dies durch verschiedene Faktoren, wie z.B. die Zusammensetzung des Fonds, die Anlageentscheidungen der Fondsmanager sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind keine Gewähr für künftige Wertentwicklungen.

Zustandekommen des Vertrages und Versicherungsbeginn

Der Vertrag kommt zustande, indem Sie einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung bei uns stellen und wir diesen Antrag annehmen.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben und kein Widerruf erfolgt. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch – abgesehen von einem ggf. vereinbarten vorläufigen Versicherungsschutz – noch kein Versicherungsschutz.

Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

- ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel,
Fax: 06171 24434, E-Mail: leben@alte-leipziger.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich beispielsweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Höhe des Beitrags entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen. Den gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kündigung

Sie können Ihre Versicherung jederzeit vor Rentenbeginn und während der Rentengarantiezeit zum Ende eines Monats ganz oder teilweise in Textform kündigen. Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Während der Rentengarantiezeit ist der Auszahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfallleistung begrenzt. Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet, wenn diese die Mindestrente in Höhe von monatlich 50,00 EUR erreicht. Andernfalls wird auch dieser Teil des Rückkaufswertes ausgezahlt.

Ausführliche Informationen zur Kündigung finden Sie in den §§ 30 und 12 der Allgemeinen Bedingungen.

Garantierte Leistungen

Informationen zur Höhe der garantierten Leistungen bei Kündigung enthält der „Verlauf der garantierten Leistungen“ in unserem Vorschlag.

Beitragsfreistellung

Anstelle einer Kündigung können Sie die Beitragsfreistellung der Versicherung frühestens zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin beantragen. Dabei wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt.

Ausführliche Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in § 23 der Allgemeinen Bedingungen.

Garantierte Leistungen	Informationen zur Höhe der garantierten Leistungen bei Beitragsfreistellung enthält der „Verlauf der garantierten Leistungen“ in unserem Vorschlag.
Beitragsreduzierung	Neben der Beitragsfreistellung besteht die Möglichkeit der Beitragsreduzierung. Der künftige (zu zahlende) Beitrag (Eigenbeitrag) muss monatlich mindestens 25,00 EUR betragen.

Steuerliche Behandlung der Versicherung

Diese Versicherung wird vom Staat durch Zulagen gefördert. Außerdem können Sie die Beiträge (einschließlich der staatlichen Zulagen) für diese Rentenversicherung im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10a EStG als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Die Altersrenten gehören nach § 22 EStG als wiederkehrende Bezüge zu den sonstigen Einkünften. Sie sind mit dem vollen Betrag einkommensteuerpflichtig.

Bei Tod des Versicherten ist in der Regel die staatliche Förderung von der Leistung zu kürzen. Bei einer einmaligen Todesfallleistung ist das verbleibende auszuzahlende Kapital einkommensteuerfrei. Die Kürzung entfällt, wenn die Todesfallleistung in Form einer lebenslangen Rente an den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder einer Waisenrente an die Kinder ausgezahlt wird oder wenn das Kapital auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners übertragen wird. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten bzw. Lebenspartner bei Tod nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Ausführliche Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie

- in unserem Vorschlag im gleichnamigen Abschnitt sowie
- in unserer „Steuerinformation für Riester-Renten“.

Gesetzlicher Sicherungsfonds

Um die Ansprüche unserer Kunden jederzeit erfüllen zu können, achten wir auf eine ausgewogene Mischung und Streuung der Kapitalanlagen. Rein spekulative Anlagen werden nicht getätigt. Darüber hinaus besteht zur Absicherung der Ansprüche aus Ihrer Versicherung ein gesetzlicher Sicherungsfonds (siehe §§ 124 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Versicherten, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G. gehört diesem Sicherungsfonds an.

Beschwerdestellen

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die

- ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.,
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel.

Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde auch an die Aufsichtsbehörde wenden.

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Entscheidungen des Ombudsmannes gegen uns sind bis zu einer Grenze von 10.000 EUR verbindlich.

- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon 0800 3696000, Telefax 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie Ihren Vertrag online abschließen bzw. abgeschlossen haben (beispielsweise per E-Mail), steht Ihnen auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung.

- Plattform zur Online-Streitbeilegung
Internet: ec.europa.eu/consumers/odr/

Die Beschwerde bei den genannten Stellen ist für Sie kostenfrei. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechtswegs bleibt von der Beschwerde unberührt.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Anwendbares Recht
Zuständiges Gericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz Oberursel (Taunus). Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht seines Wohnsitzes zuständig.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen

- bei einer natürlichen Person bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gericht,
- bei einer juristischen Person bei dem für ihren Sitz oder ihre Niederlassung zuständigen Gericht

erhoben werden.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie in § 7 der Allgemeinen Bedingungen.

Sprachen

Die Versicherungsbedingungen und die weiteren Informationen über den Versicherungsvertrag gemäß VVG-InfoV sind in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

Gültigkeitsdauer

Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2018 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Alter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.

Unser Vorschlag im Überblick

ALfonds^{Riester} – Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie (HFR50) im Rahmen des Honorartarifes

Persönliche Daten

Versicherter Herr Max Mustermann
Geburtsdatum 01.08.1988

Produktrisikoklassen der ALTE LEIPZIGER und Ihr Produkt

Ihr Produkt

Die ALTE LEIPZIGER bietet eine große Auswahl an Produkten zur Altersvorsorge und Kapitalanlage an. Diese Produkte haben unterschiedliche Chancen und Risiken. Aus diesem Grund teilen wir unsere Produkte in fünf Produktrisikoklassen ein – von Sicherheit bis Chance.

Das von Ihnen gewählte Produkt gehört zur **Risikoklasse »Wachstum«**.

Sicherheit	Ertrag	Balance	Wachstum	Chance
------------	--------	---------	-----------------	--------

Diese Risikoklasse umfasst chancenreiche Produkte mit einer entsprechenden Renditeerwartung. Sie haben ein erhöhtes Verlustrisiko und können hohe Ertragsschwankungen aufweisen.

Die Risikoklasse Ihres Produkts entspricht der gewählten Vertragsgestaltung zum Versicherungsbeginn. Vertragsänderungen – insbesondere eine Änderung der Fondsauswahl – können zu einer anderen Produktrisikoklasse führen.

Monatlicher Beitrag

Versicherungsbeginn 01.10.2018
Monatlicher Eigenbeitrag 160,42 EUR

Leistung bei Rentenbeginn

Rentenbeginn 01.10.2055 – im Alter 67 Jahre

Leistung bei Rentenbeginn	lebenslange Altersrente	
Monatliche Altersrente	garantierte Altersrente aus Eigenbeiträgen	206,29 EUR
	garantierte Altersrente aus Zulagen	18,42 EUR
	gesamte garantierte Altersrente	224,71 EUR

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Gesamte monatliche Altersrente (in EUR)*
0,0 %	349,88
3,0 %	587,80
6,0 %	1.093,97
9,0 %	2.166,75

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Berechnung Nr. 26623200033709802798 vom 06.09.2018, 14:20 Uhr

(Programmversion 7.6.0-Y3000)

Kapital für die Verrentung	für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital	
	garantiertes Kapital aus Eigenbeiträgen	71.226,48 EUR
	garantiertes Kapital aus Zulagen	6.359,10 EUR
	gesamtes garantiertes Kapital	77.585,58 EUR

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Gesamtes Kapital für die Verrentung (in EUR)*
0,0 %	91.421,28
3,0 %	153.587,96
6,0 %	285.850,51
9,0 %	566.161,15

Leistung im Todesfall

Rentenversicherung

- vor Rentenbeginn
- nach Rentenbeginn

Auszahlung des Vertragsguthabens

Zahlung der Rente mindestens 15 Jahre ab Rentenbeginn

Für Sie nur das Beste

Stand 05.2018



* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Unser Vorschlag
ALfonds^{Riester} – Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie
(HFR50)
im Rahmen des Honorartarif

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer	Herr Max Mustermann		
Versicherter	Herr Max Mustermann		
Geburtsdatum	01.08.1988		
Familienstand	ledig		
Einkommen	Vorjahreseinkommen		40.000,00 EUR
	voraussichtliches zu versteuerndes Jahreseinkommen		32.872,00 EUR

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn	01.10.2018
Rentenbeginn	01.10.2055 – im Alter 67 Jahre

Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie (HFR50)

Vertragsdaten

Beitragszahlungsdauer	37 Jahre
Aufschubzeit bis zum Rentenbeginn	37 Jahre
Rentenbeginnalter	67 Jahre
Rentengarantiezeit der Altersrente	15 Jahre
Rentenart	klassische Rente
Überschussverwendung	vor Altersrentenbeginn (während der Aufschubzeit) <ul style="list-style-type: none"> ■ Wertzuwachs nach Altersrentenbeginn (während der Rentenbezugszeit) ■ Bonusrente

Leistung bei Rentenbeginn

lebenslange Altersrente	
Monatliche Altersrente	garantierte Altersrente aus Eigenbeiträgen 206,29 EUR
	garantierte Altersrente aus Zulagen 18,42 EUR
	gesamte garantierte Altersrente 224,71 EUR

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Monatliche Altersrente (in EUR)		
	gesamte Altersrente	davon Bonusrente in der Rentenbezugszeit	davon aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit
0,0 %	349,88	85,10	4,86
3,0 %	587,80	142,97	8,16
6,0 %	1.093,97	266,08	15,18
9,0 %	2.166,75	527,01	30,07

Rentenfaktor	monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Vertragsguthaben	
	garantierter Rentenfaktor	23,17 EUR
	aktueller Rentenfaktor	28,96 EUR

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Kapital für die Verrentung	für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital	
	garantiertes Kapital aus Eigenbeiträgen	71.226,48 EUR
	garantiertes Kapital aus Zulagen	6.359,10 EUR
	gesamtes garantiertes Kapital	77.585,58 EUR

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Gesamtes Kapital für die Verrentung (in EUR)*
0,0 %	91.421,28
3,0 %	153.587,96
6,0 %	285.850,51
9,0 %	566.161,15

Sie können eine Einmalauszahlung bis zu 30 % des Kapitals beantragen (siehe „Erläuterungen und Hinweise“).

Leistung im Todesfall

- vor Rentenbeginn
- Auszahlung des gesamten Vertragsguthabens nach Rentenbeginn
 - während der Rentengarantiezeit
Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
 - nach der Rentengarantiezeit
keine Leistung

Monatlicher Eigenbeitrag und jährliche staatliche Zulage

Maximal förderfähiger Eigenbeitrag	Zur optimalen Nutzung der staatlichen Förderung wird der maximal förderfähige Eigenbeitrag gezahlt. Für das Kalenderjahr 2018 ergibt sich unter Berücksichtigung der entsprechenden Zulage ein maximal förderfähiger Eigenbeitrag von 1.925,04 EUR.
Monatlicher Eigenbeitrag	160,42 EUR Die Beitragszahlung endet nach 37 Jahren.
Jährliche staatliche Zulage	Die jährliche Zulage, die der Staat auf Antrag gewährt, fließt als Beitrag in die Versicherung. Angaben zur Höhe der eingerechneten Zulagen in den einzelnen Kalenderjahren enthält der Verlauf der staatlichen Förderung.

Fondsauswahl

Wertsicherungsfonds	Das Guthaben des Wertsicherungsfonds wird angelegt im: <ul style="list-style-type: none">■ AL DWS GlobalAktiv+ (ISIN LU0327386487) – Fondsrisikoklasse 4 »Wachstum« – Kapitalkostengruppe 2
Freie Fonds	Das Guthaben der freien Fonds fließt in folgenden Fonds: <ul style="list-style-type: none">■ iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983) – Fondsrisikoklasse 4 »Wachstum« – Kapitalkostengruppe 3
Ablaufsicherung	vereinbart Die Auswirkungen der Ablaufsicherung sind in unseren Berechnungen nicht berücksichtigt.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Unverbindliche Beispielrechnung

Einfluss der Wertentwicklung und Überschüsse

Damit Sie sich einen Überblick darüber verschaffen können, wie sich unterschiedliche Wertentwicklungen der Fonds auf die Altersrente im Alter 67 auswirken, zeigen wir Ihnen folgende unverbindliche Beispielrechnung. Außerdem nennen wir Ihnen dort die Altersrente unter der Annahme, dass keine Überschussanteile anfallen.

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Gesamte monatliche Altersrente (aus Eigenbeiträgen und Zulagen; in EUR)*	
	mit Überschüssen	ohne Überschüsse
0,0 %	349,88	226,36
3,0 %	587,80	367,19
6,0 %	1.093,97	708,59
9,0 %	2.166,75	1.445,76

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Gesamtes Kapital für die Verrentung (aus Eigenbeiträgen und Zulagen; in EUR)*	
	mit Überschüssen	ohne Überschüsse
0,0 %	91.421,28	78.156,65
3,0 %	153.587,96	126.781,57
6,0 %	285.850,51	244.658,35
9,0 %	566.161,15	499.183,26

Die genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszahlende Altersrente und das Kapital für die Verrentung können bei einer anderen Wertentwicklung der Fonds, bei anderen Überschussätzen und die Altersrente zusätzlich bei anderen Rechnungsgrundlagen auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

Fondskosten/Fondsüberschüsse

Für die Fonds fallen beim Fondsanbieter Kosten für die Fondsverwaltung an. Einen Teil der Kosten erhalten wir zurück, den wir derzeit in voller Höhe als Fondsüberschüsse an Sie weitergeben. Dadurch sind die effektiven Fondskosten niedriger.

Basis für die ausgewiesenen Fondskosten sind die laufenden Kosten (Ongoing Charges). Diese Kennzahl wird von den Fondsgesellschaften veröffentlicht und enthält die auf der Fondsebene anfallenden Kosten.

Fonds	Jährliche Werte in % des Fondsguthabens im jeweiligen Fonds		
	Fondskosten	Fondsüberschüsse*	effektive Fondskosten*
AL DWS GlobalAktiv+	1,790 %	1,200 %	0,590 %
iShares Core MSCI World	0,200 %	0,000 %	0,200 %

Fondsentwicklung

Die Gesamtleistungen Ihrer fondsgebundenen Riester-Rentenversicherung hängen ganz entscheidend von der künftigen Entwicklung der Fonds ab. Eine Aussage darüber, wie sich ein Fonds entwickeln wird, ist jedoch nicht möglich. Beeinflusst wird dies durch verschiedene Faktoren, wie z.B. die Zusammensetzung des Fonds, die Anlageentscheidungen der Fondsmanager sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Entstehung der Überschüsse	Durch geringere Kosten und einen günstigeren Verlauf der Leistungen für Versicherungsfälle als bei der Beitragskalkulation angenommen sowie aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens, entstehen im Allgemeinen Überschüsse, die wir in Form der Überschussbeteiligung an Sie weitergeben. Doch auch die Entwicklung der Kosten, der Verlauf der Leistungsfälle und Zinsänderungen am Kapitalmarkt sind nicht vorhersehbar.
Höhe der Wertentwicklung und Überschüsse nicht garantiert	<p>Prognosen über die Wertentwicklung eines Fonds sowie über die Entwicklung der Überschüsse und Rechnungsgrundlagen sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich.</p> <p>Die Angaben zu möglichen künftigen Leistungen beruhen daher immer auf bestimmten Annahmen.</p> <ul style="list-style-type: none">– So werden die beispielhaft angenommenen Wertentwicklungen der Fonds jeweils für die gesamte Aufschubzeit unterstellt. In der Praxis unterliegt die Wertentwicklung aber Schwankungen, so dass sich tatsächlich andere Leistungen ergeben.– Den Berechnungen liegen die für 2018 festgesetzten Überschussätze zugrunde. Auch hier wird unterstellt, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.– Die monatlichen Altersrenten werden mit dem aktuellen Rentenfaktor (aktuelle Rechnungsgrundlagen) ermittelt. Tatsächlich richtet sich die Höhe der Altersrente aber nach den bei Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen. Ergibt sich aus dem bereits bei Versicherungsbeginn garantierten Rentenfaktor für das gesamte Vertragsguthaben eine höhere Altersrente, wird diese gezahlt. Es wird jedoch mindestens die garantierte Altersrente gezahlt. <p>Aufgrund dieser Annahmen haben die Berechnungen nur hypothetischen Charakter. Wir können nicht garantieren, dass ein Fonds tatsächlich eine bestimmte Wertentwicklung erreicht, die angenommenen Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen und der aktuelle Rentenfaktor auch noch zu Rentenbeginn gilt.</p>
Beteiligung an den Bewertungsreserven	<p>Bewertungsreserven sind vorhanden, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bewertet werden.</p> <p>Sie werden nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Aufgrund von Schwankungen des Kapitalmarktes und der damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven, kann die Beteiligung höher oder niedriger ausfallen, aber auch ganz entfallen.</p>

Erläuterungen und Hinweise

In den folgenden Erläuterungen und Hinweisen wird der Tarif HFR50 und seine Leistungen beschrieben, jedoch nicht, ob und inwieweit von den Leistungen aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten werden müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung von ALfonds^{Riester} befinden sich im darauf folgenden Abschnitt.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Honorartarif	Dieser Vorschlag basiert auf einer fondsgebundenen Riester-Rentenversicherung im Rahmen des Honorartarifes.
Vergünstigung	Sie erhalten den Versicherungsschutz zu einem ermäßigten Beitrag.
Voraussetzung	Voraussetzung für den Abschluss einer Versicherung nach Honorartarif ist, dass Sie <ul style="list-style-type: none">■ Mitarbeiter im „ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern“ sind oder■ aufgrund eines gesonderten Vertrags eine Beratungsvergütung an einen Versicherungsvermittler erbracht haben (sog. Honorarvereinbarung).
Fondsgebundene Riester-Rente	Bei ALfonds ^{Riester} werden die Beiträge, Zulagen und Überschüsse vor Rentenbeginn nach einem versicherungsmathematischen Umschichtungsverfahren angelegt: <ul style="list-style-type: none">■ im Deckungskapital mit einer garantierten Verzinsung von jährlich 0,90 %,■ im Wertsicherungsfonds, der jeweils zum Ende des laufenden Monats ein Fondsguthaben von mindestens 80 % des Fondsguthabens vom letzten Bewertungsstichtag des Vormonats garantiert und■ in den gewählten freien Fonds. Mit dem Umschichtungsverfahren wird die Beitragsgarantie sichergestellt und gleichzeitig die Chance auf eine Beteiligung am Wertzuwachs der Fonds genutzt. Die durch dieses Verfahren bedingten Umschichtungen sind stets kostenlos.
Klassische Rente	Bei Erleben des Rentenbeginns endet die Fondsanlage. Aus dem vorhandenen Vertragsguthaben wird die Altersrente gebildet.
Garantierte Leistung	Bei Erleben des Rentenbeginns wird die Altersrente gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt, auch wenn die Rentensumme die Summe der Beiträge übersteigt. Bei Tod des Versicherten während der Aufschubzeit wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsguthaben ausgezahlt. Stirbt der Versicherte während der Rentengarantiezeit, wird die Altersrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Die Rentengarantiezeit endet 15 Jahre nach Rentenbeginn. Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistung.
Rentenfaktor/Mindestrente	Unseren Berechnungen liegen die aktuellen (zu Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen und der sich daraus ergebende aktuelle Rentenfaktor zugrunde. Tatsächlich richtet sich die Höhe der gesamten Altersrente aber nach den bei Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen. Bereits bei Versicherungsbeginn garantieren wir Ihnen <ul style="list-style-type: none">■ einen Rentenfaktor für das gesamte Vertragsguthaben, der angibt, wie viel Rente mindestens aus 10.000,00 EUR Vertragsguthaben gebildet wird sowie■ eine Mindestrente, die sich aus der Verrentung des Garantiekapitals aus der Beitragsgarantie nach den zu Versicherungsbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen ergibt.
Beitragszahlung	Die Beitragszahlung endet bei Tod des Versicherten, spätestens bei Rentenbeginn.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Flexible Beiträge

Der vereinbarte Eigenbeitrag kann von Ihnen jederzeit geändert werden (Anhebung oder Senkung), um so auf geändertes Einkommen oder geänderte Fördervoraussetzungen reagieren zu können.

Unabhängig vom vereinbarten Eigenbeitrag sind folgende zusätzliche Beitragszahlungen, die als Einmalzahlung eingerechnet werden, möglich:

- die jährliche staatliche Zulage, die auf Antrag gewährt wird.
- die Sonderzahlung, die Sie einmal jährlich leisten können, um sich beispielsweise in dem Jahr die volle Zulage zu sichern.

Diese zusätzlichen Beitragszahlungen oder die Anhebung des Eigenbeitrages erhöhen die Altersrente. Die Senkung des Eigenbeitrages führt zu einer niedrigeren Altersrente.

Guthabenschutz

Durch den Guthabenschutz brauchen Sie das Risiko der Wertminderung nur bis zu einer von Ihnen festzulegenden Garantieleistung tragen.

■ automatischer Guthabenschutz:

Vor Rentenbeginn können Sie den automatischen Guthabenschutz (auch nachträglich) vereinbaren und einen Guthabensicherungsbetrag festlegen. Erreicht das Vertragsguthaben während der Aufschubzeit den Guthabensicherungsbetrag, wird das Garantiekapital automatisch auf diesen Betrag angehoben. Die Prüfung erfolgt jeweils zu Beginn eines Monats. Das Kapital wird nach den zu Versicherungsbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen gesichert. Die garantierte Rente erhöht sich dadurch nicht.

Der automatische Guthabenschutz kann auch wieder ausgeschlossen oder mehrmals ausgeübt werden. Der Guthabensicherungsbetrag kann ebenfalls geändert werden.

■ aktiver Guthabenschutz:

Vor Rentenbeginn können Sie Ihr Garantiekapital auf bis zu 100 % des vorhandenen Vertragsguthabens erhöhen. Das Kapital wird nach den zu Versicherungsbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen gesichert. Die garantierte Rente erhöht sich dadurch nicht.

Einmalauszahlung

Auf Wunsch erhalten Sie bei Rentenbeginn eine Einmalauszahlung. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Einmalauszahlung vermindert sowohl die garantierte Altersrente als auch die gesamte Altersrente.
- Die Einmalauszahlung darf höchstens 30 % des gesamten, zum Rentenbeginn für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehenden Kapitals betragen.

Überschussleistung

■ vor Altersrentenbeginn:

Der monatliche Überschussanteil setzt sich zusammen aus:

- dem Zinsüberschussanteil von 0,146 %* des Deckungskapitals (Guthaben im sonstigen Vermögen) zum Ende des Vormonats und
- dem für jeden Fonds individuellen Überschussanteil (in % des Fondsguthabens zum Ende des Vormonats). Er beträgt 1/12 des in der unverbindlichen Beispielrechnung genannten jährlichen Fondsüberschusses.

Dieser Überschuss wird monatlich dem Vertragsguthaben zugeführt.

Außerdem werden Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese Beteiligung wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, spätestens bei Rentenbeginn fällig. Bei Rentenbeginn wird aus der Beteiligung eine zusätzliche lebenslange Rente gebildet, die die gleiche Rentengarantiezeit hat, wie die garantierte Altersrente.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

	<p>■ nach Altersrentenbeginn: Der jährliche Überschussanteil beträgt derzeit 1,85 %* des Deckungskapitals (Wert der Versicherung). Auch während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten jährlichen Überschussanteil (derzeit 0,10 %* – im genannten Überschussatz bereits enthalten) beteiligt. Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine gleichbleibende lebenslange Bonusrente gebildet. Sie hat wie die garantierte Altersrente eine Rentengarantiezeit, die 15 Jahre nach Rentenbeginn endet. Die Bonusrente ändert sich nicht, solange die Überschussätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.</p>
Jährliche staatliche Zulage	<p>Die jährliche Zulage gewährt der Staat auf Antrag. Für ein Kalenderjahr besteht der Anspruch auf die volle Zulage, wenn der für dieses Jahr erforderliche Mindesteigenbeitrag gezahlt wird. Aufgrund Ihrer persönlichen Daten und des Eigenbeitrages wurde die Ihnen zustehende staatliche Zulage für jedes Kalenderjahr ermittelt. Angaben zur Höhe der Zulagen in den einzelnen Kalenderjahren enthält der Verlauf der staatlichen Förderung.</p> <p>Die Einrechnung der staatlichen Zulage in ALfonds^{Riester} erfolgt nicht in dem Jahr, für das der Anspruch besteht, sondern dann, wenn die Zulage tatsächlich gezahlt wird. Da dieser Zeitpunkt nicht feststeht, wurde angenommen, dass die Zulage am 15.05. des nächsten Kalenderjahres fließt. Jeweils bei Eingang wird aus der staatlichen Zulage eine garantierte Rente ermittelt. Als garantierte Rente aus Zulagen ist die Summe der Renten dargestellt, die sich aus den Zulagen ergibt, die bis zum Rentenbeginn in die Versicherung fließen.</p>
Beitragsgarantie	<p>Zu Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der lebenslangen Altersrente zur Verfügung. Sofern ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnommen wurde, verringert sich dieser Betrag entsprechend.</p>
Fondsauswahl und Anlagerisiko	<p>Die fondsgebundene Riester-Rentenversicherung bietet Ihnen die Chance auf eine höhere Leistung als bei einer „klassischen“ Riester-Rentenversicherung. Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen, was zu einer niedrigeren Leistung führen kann. Die Auswahl der freien Fonds, in die investiert wird, beeinflusst die Entwicklung Ihrer Versicherung. Je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, Verluste zu erleiden.</p>
Ablaufsicherung	<p>Um das Risiko der Wertminderung am Ende der Aufschubzeit zu reduzieren, kann eine kostenlose Ablaufsicherung (auch nachträglich) vereinbart werden – jedoch nicht zusammen mit Relax50. Dabei wird in den letzten 5 Jahren vor Rentenbeginn das im Wertsicherungsfonds und in den freien Fonds enthaltene Vertragsguthaben monatlich sukzessive in das Deckungskapital umgeschichtet.</p>

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Relax50	Um das Risiko der Wertminderung ab dem Alter 50 zu reduzieren, kann eine kostenlose Relax50-Phase (auch nachträglich) vereinbart werden – jedoch nicht zusammen mit der Ablaufsicherung. Dabei wird ab dem Alter 50 bis zum Rentenbeginn das im Wertsicherungsfonds und in den freien Fonds enthaltene Vertragsguthaben monatlich sukzessive in das Deckungskapital umgeschichtet.
Versicherungsverläufe	Weitere Informationen, insbesondere auch über den Verlauf der Leistungen bei Tod oder Kündigung unter Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligung, enthalten unsere Versicherungsverläufe, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.
Fondsporträts	Nähere Informationen zu den Fonds enthalten unsere Fondsporträts, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.
Gültigkeit	Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2018 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Alter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.

Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung

vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen

Staatliche Förderung

Begünstigte Personen	Begünstigt sind Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind sowie Personen, die dem Alterssicherungssystem der Landwirte angehören und Beamte. Sie können private Altersvorsorgeverträge (Riester-Verträge) abschließen, die vom Staat durch Zulagen und Sonderausgabenabzug gefördert werden.										
Jährliche staatliche Zulage	<p>Die Zulage für zertifizierte Altersvorsorgeverträge gewährt der Staat auf Antrag. Sie setzt sich zusammen aus der Grundzulage und der Kinderzulage.</p> <p>Zulage pro Kalenderjahr (= Beitragsjahr):</p> <table><tr><td>■ Grundzulage höchstens</td><td>175,00 EUR</td></tr><tr><td>■ Kinderzulage pro Kind für</td><td></td></tr><tr><td>– vor 2008 geborene Kinder höchstens</td><td>185,00 EUR</td></tr><tr><td>– ab 2008 geborene Kinder höchstens</td><td>300,00 EUR</td></tr></table> <p>Für begünstigte Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres (1. Beitragsjahr) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200 EUR.</p> <table><tr><td>■ einmalig erhöhte Grundzulage höchstens</td><td>375,00 EUR</td></tr></table> <p>Die jährliche Kinderzulage wird für jedes kindergeldberechtigtes Kind nur einmal (also nicht beiden Eltern) gewährt.</p> <p>Die volle Zulage wird gewährt, wenn der begünstigte Versicherte für seinen Altersvorsorgevertrag den Mindesteigenbeitrag zahlt; sonst werden die Zulagen proportional gekürzt.</p>	■ Grundzulage höchstens	175,00 EUR	■ Kinderzulage pro Kind für		– vor 2008 geborene Kinder höchstens	185,00 EUR	– ab 2008 geborene Kinder höchstens	300,00 EUR	■ einmalig erhöhte Grundzulage höchstens	375,00 EUR
■ Grundzulage höchstens	175,00 EUR										
■ Kinderzulage pro Kind für											
– vor 2008 geborene Kinder höchstens	185,00 EUR										
– ab 2008 geborene Kinder höchstens	300,00 EUR										
■ einmalig erhöhte Grundzulage höchstens	375,00 EUR										

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Mindesteigenbeitrag	<p>Der Mindesteigenbeitrag des begünstigten Versicherten bemisst sich in Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens bzw. der Beamtenbezüge des Vorjahres (jeweils begrenzt auf den maximalen Förderbeitrag), vermindert um die Zulage.</p> <p>Mindesteigenbeitrag pro Kalenderjahr:</p> <ul style="list-style-type: none">■ 4 % des Vorjahreseinkommens (höchstens 2.100,00 EUR) <p>Unabhängig davon ist jedoch mindestens der Sockelbetrag zu zahlen.</p> <ul style="list-style-type: none">■ Sockelbetrag pro Kalenderjahr 60,00 EUR
Maximaler Förderbeitrag	<p>Pro Jahr ist höchstens der folgende Beitrag (einschließlich Zulage) förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none">■ maximaler Förderbeitrag pro Kalenderjahr 2.100,00 EUR <p>Der maximal förderfähige Eigenbeitrag ist der um die Zulage verminderte maximale Förderbeitrag.</p>
Sonderausgabenabzug	<p>Der begünstigte Versicherte kann den Eigenbeitrag und die staatliche Zulage für seinen Altersvorsorgevertrag nach § 10a EStG bis zur Höhe des maximalen Förderbeitrages in seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen.</p> <p>Ist die Steuerersparnis aus dem Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, wird die Differenz direkt an den Steuerpflichtigen erbracht.</p>
Besteuerung der Leistung	
Altersrenten	<p>Die Renten aus Altersvorsorgeverträgen gehören zu den sonstigen Einkünften nach § 22 EStG. Sie sind mit dem vollen Betrag einkommensteuerpflichtig.</p> <p>Ausnahme: Renten, die auf Beiträgen beruhen, die außerhalb der steuerlichen Förderung liegen, sind nicht mit dem vollen Betrag sondern nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern.</p>
Leistung im Todesfall	<ul style="list-style-type: none">■ während der Aufschubzeit: Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn wird vom gebildeten Kapital die staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) gekürzt. Das verbleibende auszahlende Kapital ist einkommensteuerfrei.■ während der Rentengarantiezeit: Bei Tod des Versicherten während der Rentengarantiezeit ist die staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) anteilig von den Rentenzahlungen zu kürzen. Anstelle des weiteren Rentenbezugs kann auch eine wertgleiche einmalige Todesfalleistung ausgezahlt werden. Von dieser Leistung wird die staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) anteilig gekürzt. Das verbleibende auszahlende Kapital ist einkommensteuerfrei. <p>Ausnahme: Die Kürzung entfällt, wenn die Todesfalleistung in Form einer lebenslangen Rente an den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder einer Waisenrente an die Kinder ausgezahlt wird bzw. wenn das Kapital auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners übertragen wird. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten bzw. Lebenspartner bei Tod nicht dauernd getrennt gelebt haben.</p>

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der staatlichen Förderung

Darstellung Nachfolgend wird die staatliche Förderung für ALfonds^{Riester} während der Aufschubzeit dargestellt. Alle Angaben wurden aufgrund Ihrer persönlichen Daten ermittelt. Ändern sich diese Daten (z.B. Einkommen, Anzahl der Kinder usw.), ergibt sich ein anderer Verlauf der staatlichen Förderung.

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Jahresbeträge.

Kalenderjahr	Eigenbeitrag EUR	Anspruch auf Zulage EUR	Gesamt- beitrag EUR	Zusätzliche Steuer- ersparnis EUR	Förder- quote %	Mindest- eigenbeitrag EUR	Maximal förderfähiger Eigenbeitrag EUR
2018	481,26	59,10	540,36	131,56	35	1.425,00	1.925,00
2019	1.925,04	175,00	2.100,04	563,34	35	1.425,00	1.925,00
2020	1.925,04	175,00	2.100,04	561,05	35	1.425,00	1.925,00
2021	1.925,04	175,00	2.100,04	559,90	34	1.425,00	1.925,00
2022	1.925,04	175,00	2.100,04	558,76	34	1.425,00	1.925,00
2023	1.925,04	175,00	2.100,04	556,47	34	1.425,00	1.925,00
2024	1.925,04	175,00	2.100,04	555,33	34	1.425,00	1.925,00
2025	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2026	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2027	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2028	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2029	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2030	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2031	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2032	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2033	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2034	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2035	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2036	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2037	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2038	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2039	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2040	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2041	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2042	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2043	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2044	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2045	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2046	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2047	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Kalenderjahr	Eigenbeitrag EUR	Anspruch auf Zulage EUR	Gesamtbeitrag EUR	Zusätzliche Steuerersparnis EUR	Förderquote %	Mindesteigenbeitrag EUR	Maximal förderfähiger Eigenbeitrag EUR
2048	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2049	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2050	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2051	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2052	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2053	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2054	1.925,04	175,00	2.100,04	553,03	34	1.425,00	1.925,00
2055	1.443,78	175,00	1.618,78	382,43	34	1.425,00	1.925,00

Anspruch auf Zulage	Die Einrechnung der staatlichen Zulage in ALfonds ^{Riester} erfolgt nicht in dem Jahr, für das der Anspruch besteht, sondern dann, wenn die Zulage tatsächlich gezahlt wird. Da dieser Zeitpunkt nicht feststeht, wurde angenommen, dass die Zulage am 15.05. des nächsten Kalenderjahres fließt.
Zusätzliche Steuerersparnis	Ist die Steuerersparnis aus dem Sonderausgabenabzug höher als der Anspruch auf Zulage, erhält der Steuerpflichtige die Differenz im Rahmen der Einkommensteuererklärung als zusätzliche Steuerersparnis. Diese ist hier ausgewiesen.
Förderquote	Die Förderquote ergibt sich aus dem Verhältnis der staatlichen Förderung (Zulage und zusätzliche Steuerersparnis) zum Gesamtbeitrag.
Maximal förderfähiger Eigenbeitrag	Der maximal förderfähige Eigenbeitrag wird aus dem maximalen Förderbeitrag – vermindert um die zu berücksichtigende Zulage – ermittelt.
Begriffserläuterungen	Verwendete Begriffe, wie z.B. Mindesteigenbeitrag oder maximaler Förderbeitrag, werden auch im Abschnitt „Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung“ erläutert.

Annahmen für die Berechnung:

Für die Berechnung wurde angenommen, dass es sich beim Versicherten um einen Arbeitnehmer handelt, der in Hessen wohnt und arbeitet, gesetzlich kranken- und pflegeversichert ist, keine Kinder hat und einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Das angegebene Bruttovorjahreseinkommen wurde als Bruttojahreseinkommen unterstellt.

Für die Sozialversicherung wurden die Beitragssätze (ohne den kassenindividuellen Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung und mit dem Kinderlosenzuschlag in der Pflegeversicherung), die Beitragsbemessungsgrenze (West) und die Gleitzone Regelung (450,01 EUR bis 850,00 EUR monatlich) für das Jahr 2018 berücksichtigt.

Der gesamte Verlauf basiert auf dem Steuerjahr 2018.

Der Solidaritätszuschlag wurde berücksichtigt.

Die üblichen steuerlichen Freibeträge wurden eingerechnet.

Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (bis 450,00 EUR monatlich) wurden wie herkömmliche Einkommen behandelt.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der garantierten Leistungen bei Kündigung

Datum	Rückkaufswert (nach Abzug der Stornogebühr)	Beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung	Stornogebühr (bereits berücksichtigt)
	EUR	EUR	EUR
30.09.2019	1.394,30	0,00	0,00
30.09.2020	2.813,71	0,00	0,00
30.09.2021	4.258,55	0,00	0,00
30.09.2022	5.729,16	0,00	0,00
30.09.2023	7.225,91	0,00	0,00
30.09.2024	8.749,13	0,00	0,00
30.09.2025	10.299,18	0,00	0,00
30.09.2026	11.876,43	0,00	0,00
30.09.2027	13.481,23	0,00	0,00
30.09.2028	15.113,96	0,00	0,00
30.09.2029	16.774,98	0,00	0,00
30.09.2030	18.464,68	0,00	0,00
30.09.2031	20.183,44	0,00	0,00
30.09.2032	21.931,63	0,00	0,00
30.09.2033	23.709,66	0,00	0,00
30.09.2034	25.517,92	0,00	0,00
30.09.2035	27.356,80	0,00	0,00
30.09.2036	29.226,72	0,00	0,00
30.09.2037	31.128,08	0,00	0,00
30.09.2038	33.061,30	0,00	0,00
30.09.2039	35.026,79	0,00	0,00
30.09.2040	37.024,99	0,00	0,00
30.09.2041	39.056,32	0,00	0,00
30.09.2042	41.121,21	0,00	0,00
30.09.2043	43.220,10	0,00	0,00
30.09.2044	45.353,44	0,00	0,00
30.09.2045	47.521,69	0,00	0,00
30.09.2046	49.725,29	0,00	0,00
30.09.2047	51.964,70	0,00	0,00
30.09.2048	54.240,40	0,00	0,00
30.09.2049	56.552,84	0,00	0,00
30.09.2050	58.902,52	0,00	0,00
30.09.2051	61.289,92	0,00	0,00
30.09.2052	63.715,51	0,00	0,00
30.09.2053	66.179,80	0,00	0,00

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Datum	Rückkaufswert (nach Abzug der Stornogebühr)	Beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung	Stornogebühr (bereits berücksichtigt)
	EUR	EUR	EUR
30.09.2054	68.683,29	0,00	0,00
30.09.2055	71.226,48	0,00	0,00

Darstellung Im Verlauf sind die garantierten Rückkaufswerte aus Eigenbeiträgen dargestellt, die bei Kündigung des gesamten Vertrages zum jeweiligen Termin gelten.
Werte aus der Überschussbeteiligung und den Zulagen sind nicht enthalten.

Leistungen bei Kündigung Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert.
Nach Rentenbeginn ist der Auszahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfallleistung begrenzt.
Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet.
Ab dem Rentenbeginn gelten für die Versicherung neue Rechnungsgrundlagen. Deshalb können wir die Höhe der dann geltenden garantierten Rückkaufswerte heute noch nicht ermitteln.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der garantierten Leistungen bei Beitragsfreistellung

Datum	Beitragsfreie monatliche Altersrente EUR
30.09.2019	5,58
30.09.2020	11,15
30.09.2021	16,73
30.09.2022	22,30
30.09.2023	27,88
30.09.2024	33,45
30.09.2025	39,03
30.09.2026	44,60
30.09.2027	50,18
30.09.2028	55,75
30.09.2029	61,33
30.09.2030	66,90
30.09.2031	72,48
30.09.2032	78,06
30.09.2033	83,63
30.09.2034	89,21
30.09.2035	94,78
30.09.2036	100,36
30.09.2037	105,93
30.09.2038	111,51
30.09.2039	117,08
30.09.2040	122,66
30.09.2041	128,23
30.09.2042	133,81
30.09.2043	139,38
30.09.2044	144,96
30.09.2045	150,54
30.09.2046	156,11
30.09.2047	161,69
30.09.2048	167,26
30.09.2049	172,84
30.09.2050	178,41
30.09.2051	183,99
30.09.2052	189,56
30.09.2053	195,14

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Datum	Beitragsfreie monatliche Altersrente EUR
30.09.2054	200,71

Darstellung

Im Verlauf sind die garantierten beitragsfreien Leistungen aus Eigenbeiträgen dargestellt, die bei Beitragsfreistellung des gesamten Vertrages zum jeweiligen Termin gelten.

Werte aus der Überschussbeteiligung und den Zulagen sind nicht enthalten.

Leistungen bei Beitragsfreistellung

Bei Beitragsfreistellung wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der monatlichen Altersrente

Darstellung Die nachfolgend genannten Renten (aus Eigenbeiträgen und Zulagen) bleiben während der gesamten Rentenbezugszeit konstant, wenn sich die Überschussätze nicht ändern.

Die Rentenzahlung erfolgt,
■ solange der Versicherte lebt,
■ mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Garantierte Altersrente **224,71 EUR**

Gesamte monatliche Altersrente *			
bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
0,0 %	3,0 %	6,0 %	9,0 %
EUR	EUR	EUR	EUR
349,88	587,80	1.093,97	2.166,75

Überschussverwendung Die Überschüsse werden in der Rentenbezugszeit für eine Bonusrente verwendet. Die gesamte Rente bleibt konstant, solange die Überschussätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Fondsrisikoklassen der ALTE LEIPZIGER

Zur Vereinfachung der Fondsauswahl haben wir die von uns angebotenen Fonds in 5 Risikoklassen unterteilt. Dabei haben Fonds der Risikoklasse 1 das geringste Risiko und Fonds der Risikoklasse 5 das höchste Risiko, aber auch die größte Chance auf eine hohe Rendite.

Fondsrisikoklasse 1 »Sicherheit«

In dieser Fondsrisikoklasse finden sich Fonds wieder, die sehr geringe Schwankungen und eine geldmarktnahe Rendite aufweisen.

- Z.B. Geldmarktfonds, Rentenfonds (Kurzläufer)

Fondsrisikoklasse 2 »Ertrag«

Hier sind alle Fonds zusammengefasst, die in der Regel eine geringe Schwankungsbreite aufweisen und eine moderate Rendite bieten.

- Z.B. risikoarme Rentenfonds, Fonds mit einem geringen Aktienanteil

Fondsrisikoklasse 3 »Balance«

In der Fondsrisikoklasse 3 befinden sich Fonds mit einer mittleren Schwankungsbreite, deren Ertragserwartung über dem Inflationsniveau liegt.

- Z.B. vermögensverwaltende Fonds, Mischfonds

Fondsrisikoklasse 4 »Wachstum«

Die Fondsrisikoklasse 4 umfasst wachstumsorientierte Fonds, die auch höheren Schwankungen unterliegen können.

- Z.B. vermögensverwaltende Fonds, Mischfonds mit einem höheren Aktienanteil

Fondsrisikoklasse 5 »Chance«

Die Fondsrisikoklasse 5 beinhaltet chancenorientierte Investmentfonds, die hohe Renditeerwartungen bieten, aber auch hohen Schwankungen unterliegen.

- Z.B. Aktienfonds, Rohstofffonds

Einstufung der Fonds

Die Fonds werden abhängig von der 5-Jahres-Volatilität in die Fondsrisikoklassen eingestuft.

Die Volatilität gibt Auskunft über die Schwankungsbreite eines Fonds. Eine hohe Schwankung bedeutet, dass der Fondswert sich über einen kurzen Zeitraum stark nach oben, aber auch stark nach unten bewegen kann. Je höher die Volatilität ist, desto größer sind also die Chancen auf eine überdurchschnittliche Entwicklung. Gleichzeitig steigt aber auch das Risiko, dass der Fonds einen Verlust erwirtschaftet. Somit sind Fonds mit einer Volatilität ab 15 % nur für chancenorientierte Anleger geeignet.

AL DWS GlobalAktiv+

Morningstar Kategorie Index

Cat 50%Barclays Euro Agg TR&50%FTSE Wld TR

(Gültig für den gesamten Bericht)

Fondsbenchmark

Not Benchmarked

Morningstar Rating™

★★★

Morningstar Kategorie™

Mischfonds EUR flexibel - Global

Anlageziel

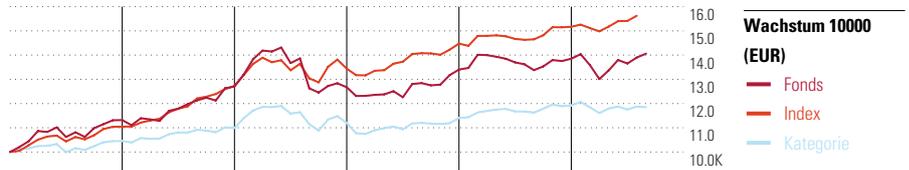
Dynamische Wertsicherungsstrategie (DWS Flexible Portfolio Insurance; kurz: DWS FPI), bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente (z.B. Aktienfonds, Rohstoffanlagen) und der Kapitalerhaltkomponente (z.B. ausgewählte Renten- und Geldmarktanlagen) umgeschichtet wird. In länger anhaltend fallenden und sehr schwankungsintensiven Marktphasen kann der Fonds bis zu 100% in Renten-/Geldmarktfonds bzw. Direktanlagen in Renten-/Geldmarktpapieren investieren.

Stammdaten

Fondsgesellschaft	Deutsche Asset Management...
Telefon	+352 42101-1
Auflagedatum	13 Mai 2008
Fondsmanager	Jens Lueckhof
Verantwortlich seit	2 Dez 2013
Akt. Rücknahmepreis (5 Sep 2018)	139,19 EUR
Fondsvolumen (Mio.)	491,61 EUR
Domizil	Luxemburg
Währung	EUR
UCITS	Ja
Ertragsverwendung	Thesaurierend
ISIN	LU0327386487
WKN	DWS0PR
Einmalanlage	1 Anteil(e)
Weitere Anlagen	1 Anteil(e)
Verwaltungsgebühr p.a. (aktuell)	1,60%
Verwaltungsgebühr p.a. (max)	1,90%
Performance Fee (aktuell)	-
Lfd. Kosten (12 Feb 2018)	1,79%

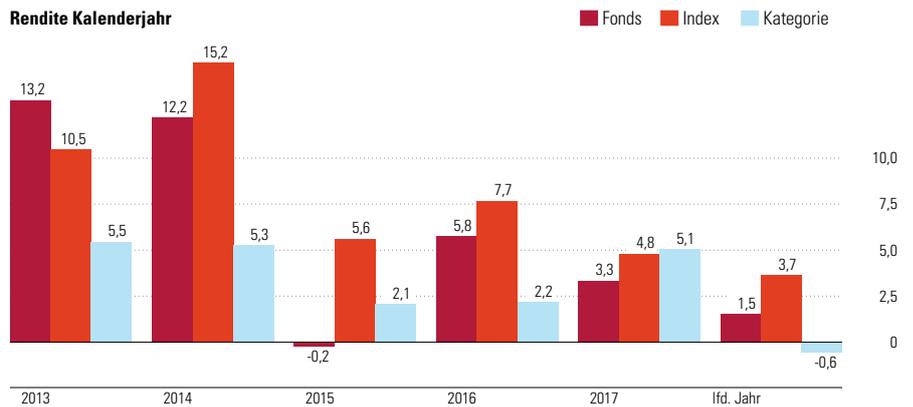
Risikoprofil

Alpha	-2,57
Sharpe Ratio	0,61
Std. Abweichung	6,74
Tracking Error	4,49



Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	08/18	Rendite (in %)
Fonds	13,17	12,23	-0,25	5,77	3,35	1,52	Fonds
+/- Index	2,70	-2,95	-5,87	-1,92	-1,46	-2,13	+/- Index
+/- Kategorie	7,70	6,96	-2,33	3,59	-1,71	2,11	+/- Kategorie
Perzentil	13	9	69	18	67	19	Perzentil

Rollerende Renditen (%)	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.
(5 Sep 18)					
Fonds	0,34	5,90	4,52	3,71	5,46
+/- Index	-1,10	0,69	-2,90	-3,06	-2,77
+/- Kategorie	0,76	4,70	2,14	0,58	1,26



Portfolio 31 Jul 2018

Vermögensaufteilung (in %)

- Aktien: 95,41%
- Anleihen: 0,02%
- Cash: 4,50%
- Sonstige: 0,07%

Morningstar Style Box™

Anlagestil Aktien

Wert	Blend	Wachstum
Größe	Mittel	Klein

Anlagestil Anleihen

Niedrig	Mittel	Hoch
Zinssensibilität	Hoch	Niedrig

Sektorengewichtung	% Akt	Top 10 Positionen (in %)	Sektor	Portf.
Zyklisch	40,21	X MSCI World ETF 1C	-	14,57
Rohstoffe	5,31	X MSCI USA ETF 1C	-	13,22
Konsumgüter zyklisch	12,60	Vanguard S&P 500 ETF	-	8,79
Finanzdienstleistungen	19,38	X MSCI Europe ETF 1C	-	7,72
Immobilien	2,92	X MSCI Emerging Markets ETF 1C	-	6,94
Sensibel	38,79	X MSCI Japan ETF 1C	-	6,27
Telekommunikation	2,95	DWS Invest Top Asia FC	-	4,23
Energie	6,82	DWS Global Value LD	-	3,93
Industriewerte	10,74	DWS US Growth	-	3,90
Technologie	18,28	DWS Akkumula LC	-	3,39
Defensiv	21,01	Positionen Aktien Gesamt		0
Konsumgüter nicht zyklisch	7,87	Positionen Anleihen Gesamt		0
Gesundheitswesen	10,97	% des Vermögens in Top 10 Positionen		72,97
Versorger	2,16			

iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc) (EUR)

Morningstar Kategorie Index

MSCI World NR USD

(Gültig für den gesamten Bericht)

Fondsbenchmark

MSCI World NR USD

Morningstar Rating™

★★★★★

Morningstar Kategorie™

Aktien weltweit Standardwerte Blend

Anlageziel

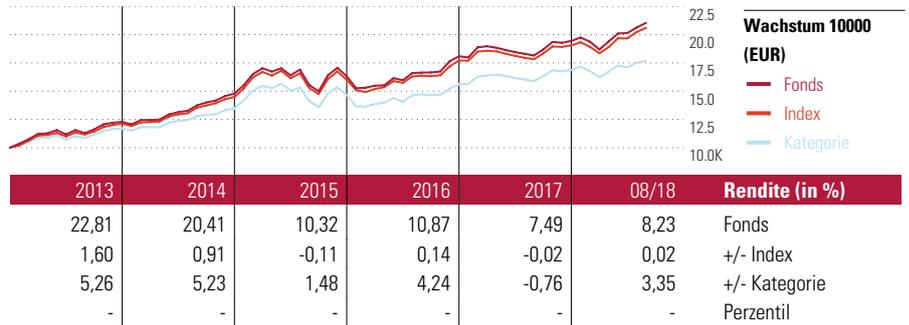
Der iShares MSCI World (Acc) ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom MSCI World Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu Aktien aus den weltweit entwickelten Volkswirtschaften, die den Kriterien von MSCI an Größe, Liquidität und Freefloat-Marktkapitalisierung entsprechen. Der Index ist entsprechend der Freefloat-Marktkapitalisierung gewichtet.

Stammdaten

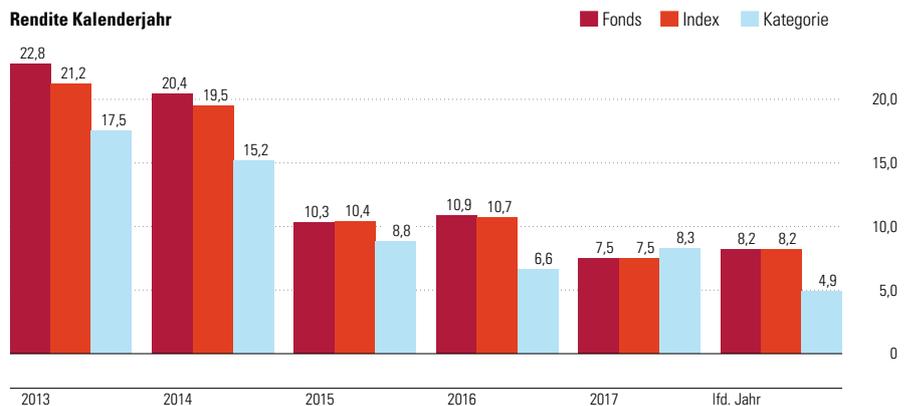
Fondsgesellschaft	BlackRock Asset...
Telefon	-
Auflagedatum	25 Sep 2009
Fondsmanager	Nicht offengelegt
Verantwortlich seit	25 Sep 2009
Akt. Rücknahmepreis (5 Sep 2018)	48,29 EUR
Fondsvolumen (Mio.)	15869,36 USD
Domizil	Irland
Währung	EUR
UCITS	Ja
Ertragsverwendung	Thesaurierend
ISIN	IE00B4L5Y983
WKN	A0RPWH
Einmalanlage	1 Anteil(e)
Weitere Anlagen	1 Anteil(e)
Verwaltungsgebühr p.a. (aktuell)	0,20%
Verwaltungsgebühr p.a. (max)	0,20%
Performance Fee (aktuell)	-
Lfd. Kosten (13 Jul 2018)	0,20%

Risikoprofil

Alpha	-0,30
Sharpe Ratio	1,09
Std. Abweichung	10,08
Tracking Error	2,02



Rollierende Renditen (%)	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.
(5 Sep 18)					
Fonds	2,34	9,85	14,83	11,08	12,38
+/- Index	-1,23	-1,65	-0,88	-0,32	-0,32
+/- Kategorie	0,55	1,84	3,88	2,39	2,31



Portfolio 4 Sep 2018



Vermögensaufteilung (in %)	Portf.
Aktien	99,49
Anleihen	0,00
Cash	0,47
Sonstige	0,03

Morningstar Aktien Style Box™	% Akt
Sehr Groß	52,04
Groß	35,18
Mittelgroß	12,71
Klein	0,01
Micro	0,06
Ø Marktkap. (Mio.)	66597 USD

Sektorengewichtung	% Akt
Zyklisch	37,62
Rohstoffe	4,67
Konsumgüter zyklisch	11,92
Finanzdienstleistungen	18,26
Immobilien	2,77
Sensibel	38,73
Telekommunikation	3,48
Energie	6,44
Industriewerte	11,17
Technologie	17,63
Defensiv	23,65
Konsumgüter nicht zyklisch	8,37
Gesundheitswesen	12,36
Versorger	2,92

Top 10 Positionen (in %)	Sektor	Portf.
Apple Inc		2,71
Amazon.com Inc		2,03
Microsoft Corp		1,97
Facebook Inc A		0,99
JPMorgan Chase & Co		0,94
Alphabet Inc Class C		0,90
Alphabet Inc A		0,87
Johnson & Johnson		0,86
Exxon Mobil Corp		0,82
Bank of America Corporation		0,72
Positionen Aktien Gesamt		1641
Positionen Anleihen Gesamt		0
% des Vermögens in Top 10 Positionen		12,82

Satzung der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

Druck-Nr. vo 13 – 05.2017 / Stand: 6. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Zweck der Gesellschaft
- § 3 Geschäftsgebiet
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Bekanntmachungen
- § 6 Gerichtsstand

II. ORGANE DER GESELLSCHAFT

- § 7 Organe

1. DIE MITGLIEDERVERTRETUNG

- § 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer
- § 9 Ort, Zeit und Einberufung
- § 10 Aufgaben
- § 11 Geschäftsordnung

2. DER AUFSICHTSRAT

- § 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer
- § 13 Aufgaben
- § 14 Geschäftsordnung

3. DER VORSTAND

- § 15 Bestellung
- § 16 Vertretungsbefugnis
- § 17 Aufgaben
- § 18 Geschäftsordnung

4. DER BEIRAT

- § 19 Berufung
- § 20 Aufgaben
- § 21 Geschäftsordnung

III. RECHNUNGSWESEN

- § 22 Geschäftsjahr
- § 23 Jahresabschluss
- § 24 Vermögensanlagen
- § 25 Rückstellungen, Rücklagen und Überschussverwendung
- § 26 Deckung von Fehlbeträgen

IV. SATZUNGSÄNDERUNG, ÄNDERUNG UND EINFÜHRUNG ALLGEMEINER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

- § 27

V. AUFLÖSUNG

- § 28

VI. ÜBERTRAGUNG DES VERSICHERUNGSBESTANDES

- § 29

Präambel

Die Gesellschaft ist 1830 als juristische Person des gemeinen Rechts unter dem Namen »Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig« gegründet worden. Sie trat 1868 als Genossenschaft unter das Königl. Sächsische Gesetz von 1868, die Juristischen Personen betreffend, und wurde 1907 ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 unter der Firma »Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger)«.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(2) Die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit bildet zusammen mit der HALLESCHE Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit einen Gleichordnungskonzern.

(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Oberursel (Taunus).

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten, einschließlich der Kapitalisierungsgeschäfte und der Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen gemäß dem vom Vorstand aufgestellten Gesamtgeschäftsplan. Sie bietet Versicherungsschutz im In- und Ausland nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und zwar für die Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

(2) Außerdem übernimmt sie die Versicherung gegen feste Beiträge bis zu 10 vom Hundert ihrer gesamten Beitragseinnahme auch für Nichtmitglieder.

(3) Die Gesellschaft kann in der Lebensversicherung auch die Rück- und Mitversicherung betreiben.

(4) Darüber hinaus darf die Gesellschaft Versicherungs- und Bausparverträge und den Erwerb von Investmentanteilen vermitteln sowie sonstige Geschäfte vornehmen, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

(5) Die Gesellschaft kann zur Erreichung des Unternehmenszweckes Zweigniederlassungen errichten, andere Bestände übernehmen und die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen fortführen oder verwalten. Sie ist weiter berechtigt, sich an Lebensversicherungsunternehmen oder Unternehmen anderer Art,

deren Gegenstand mit dem Zweck der Gesellschaft im wirtschaftlichen Zusammenhang steht, zu beteiligen, insbesondere an solchen, die Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen anbieten. Desgleichen kann sie selbstständige Versicherungsunternehmen oder damit unmittelbar zusammenhängende andere Wirtschaftsunternehmen erwerben oder neu errichten.

§ 3 Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Gesellschaft (Vereinsmitglieder) sind die natürlichen und nicht natürlichen Personen, die einen Versicherungsvertrag nach § 2 dieser Satzung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit mit der Gesellschaft abgeschlossen haben.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages. Sie endet, wenn das Versicherungsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Mitglied erlischt.

(3) Der Versicherungsvertrag gegen festen Beitrag gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung begründet keine Mitgliedschaft in der Gesellschaft.

(4) Die Verpflichtungen der Mitglieder bestimmen sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die den Versicherungsverhältnissen zugrunde liegen. Zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erhebt die Gesellschaft jeweils im Voraus fällige, einmalige oder wiederkehrende Beiträge.

(5) Übernimmt ein Dritter mit Genehmigung der Gesellschaft ganz oder teilweise die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers, so wird er anstelle oder neben dem bisherigen Versicherungsnehmer Vereinsmitglied.

(6) Für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern gegenüber nur das Gesellschaftsvermögen.

(7) Eine zusätzliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für irgendwelche Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Entstandene Versi-

cherungsansprüche dürfen – ausgenommen im Falle der Auflösung der Gesellschaft – nicht gekürzt werden.

§ 5 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, zu denen die Gesellschaft nach Gesetz oder Satzung verpflichtet ist, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6 Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand ist Oberursel (Taunus).

II. Organe der Gesellschaft

§ 7 Organe

(1) Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliedervertretung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Mitgliedervertretung. Die Mitgliedervertretung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit diese nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu wählen sind. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands.

1. Die Mitgliedervertretung

§ 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Die Mitgliedervertretung vertritt als oberstes Organ der Gesellschaft die Gesamtheit der Mitglieder. Sie besteht aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedervertretern; ihr können höchstens drei Mitglieder angehören, die keine natürlichen Personen sind.

(2) Wählbar zum Mitgliedervertreter ist jedes volljährige Mitglied, soweit nicht eine Einschränkung gemäß Absatz 3 vorliegt. Wählbar sind auch Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind.

(3) Natürliche Personen sind zum Mitgliedervertreter nur wählbar, wenn sie zu Beginn ihrer Amtszeit das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Beirats einer Gesellschaft im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern sind nicht wählbar. Ferner können nicht gewählt werden Personen, die seitens einer Gesellschaft im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern oder von anderen Versicherungs-, Finanzdienstleistungs-, oder Vermittlungsunternehmen Gehalt, Provisionen,

Courtagen, sonstiges Entgelt oder geldwerte Vorteile aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit erhalten. Ausgenommen davon sind Vergütungen und Nebenleistungen für die Tätigkeit als Mitgliedervertreter im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern.

(4) Die Wahl der Mitgliedervertreter erfolgt auf die Dauer von bis zu sechs Jahren, wobei die Dauer bei der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Amt endet mit dem Schluss der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung, die sich aus der jeweiligen Amtszeit ergibt. Die Amtszeit beginnt sofort mit Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Amt eines Mitgliedervertreters erlischt durch Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt oder durch Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstands.

§ 9 Ort, Zeit und Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

(2) Den jeweiligen Ort der Mitgliederversammlung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen. Die Bekanntmachung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung.

(4) Bei der Bekanntmachung der Tagesordnung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind

- a) vorgeschlagene Satzungsänderungen mit dem Wortlaut bekanntzumachen;
- b) bei Wahlen zum Aufsichtsrat die gesetzlichen Vorschriften anzugeben, nach denen sich der Aufsichtsrat zusammensetzt;
- c) zu jedem Gegenstand der Tagesordnung vom Vorstand und vom Aufsichtsrat, zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nur vom Aufsichtsrat, in der Bekanntmachung Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat immer dann einzuberufen, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern. Ferner muss eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedervertreter unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Für die Einberufung und Abhaltung außerordentlicher Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen gleichermaßen.

§ 10 Aufgaben

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung bestimmen sich nach Gesetz und Satzung. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses, sofern sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss des Vorstands nicht billigt;
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder von den Arbeitnehmern gewählt werden;
- e) Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- g) Beschlussfassung über die Kapitalaufnahme gegen Gewährung von Genussrechten und Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Zeichnungs- und Ausgabebedingungen zu entscheiden;
- h) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, für die Vorstand und Aufsichtsrat nach dem Gesetz und der Satzung nicht zuständig sind;
- i) Beschlussfassung über die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- j) Beschlussfassung über die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Unternehmen;
- k) Wahl der Mitgliedervertreter und Widerruf ihrer Bestellung. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 i) und Absatz 1 j) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitgliedervertreter.

§ 11 Geschäftsordnung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung der am längsten ununterbrochen der Mitgliederversammlung angehörnde anwesende Mitgliedervertreter. Unter mehreren Anwärtern entscheidet das höhere Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von mindestens einem Fünftel der Mitgliedervertreter unter Beifügung einer Begründung oder einer Beschlussvorlage gestellt werden. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens 24 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(3) Gegenanträge von Mitgliedervertretern zu Gegenständen der Tagesordnung werden allen Mitgliedervertretern unverzüglich bekannt gemacht, sofern sie, verbunden mit ihrer Begründung, mindestens 14 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung der Gesellschaft zugegangen sind. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich § 10 Absatz 1 i) und Absatz 1 j) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitgliedervertreter anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig.

(6) Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Tritt bei einer Wahl Stimmengleichheit ein, ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stim-

mengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(7) Das Stimmrecht kann – außer bei nicht natürlichen Personen – nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer notariellen Niederschrift festzuhalten.

(9) Die Mitgliedervertreter erhalten eine Vergütung. Die Hälfte hiervon wird nur bei Teilnahme an den Mitgliederversammlungen gezahlt. Der Vergütungszeitraum beginnt nach einer ordentlichen Mitgliederversammlung und endet mit dem Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung des Folgejahres. Wird das Mandat innerhalb eines Vergütungszeitraums aufgenommen oder beendet oder erfolgt eine Teilnahme nicht an allen Mitgliederversammlungen, wird die Vergütung anteilig gezahlt. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt. Sie erhalten darüber hinaus Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Eine ggf. zu entrichtende Umsatzsteuer wird erstattet.

(10) Soweit das Gesetz einer Minderheit Rechte gewährt, stehen sie einer Minderheit von einem Fünftel der Mitgliedervertreter zu.

(11) Die Vereinsmitglieder können Vorschläge für die Wahlen zur Mitgliedervertretung und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Versammlung der Mitgliedervertreter beim Vorstand einbringen und ein Vereinsmitglied zur mündlichen Begründung in die Versammlung entsenden, wenn die Vorschläge oder Anträge von mindestens einhundert Vereinsmitgliedern unterzeichnet sind.

2. Der Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen, die nicht als Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands eines anderen Lebensversicherungsunternehmens tätig sein sollen; Ausnahmen können zugelassen werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Personen dürfen nicht für die Gesellschaft tätig sein. Zwei Drittel sind von der Mitgliederversammlung und ein Drittel von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen.

(2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren in der Weise, dass das Amt mit dem Schluss der vierten,

auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endet. Die Mitgliederversammlung kann ein Aufsichtsratsmitglied für eine kürzere Amtsdauer bestellen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Aufgaben

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bestimmen sich nach Gesetz und Satzung. Insbesondere obliegen dem Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung;
- b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Regelung ihrer Dienstverhältnisse und Bezüge;
- c) Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit amtierenden und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern;
- d) Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Überschussverwendung sowie Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
- e) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sowie Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen;
- f) Bestimmung und Beauftragung des Abschlussprüfers;
- g) Bestellung und Abberufung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen sowie des Stellvertreters;
- h) Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars;
- i) Zustimmung zur Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß der Ermächtigung in § 17 Absatz 4 dieser Satzung;
- j) Zustimmung zur Übernahme von Versicherungsbeständen anderer Versicherungsunternehmen;
- k) Bestimmung der Arten von Maßnahmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen;
- l) Zustimmung zur Ernennung von Prokuristen;
- m) Behandlung von Beschwerden der Mitglieder gegen Entscheidungen des Vorstands.

§ 14 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; diese Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit der Gewählten. Endet eines dieser Ämter, so ist für den Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl unverzüglich erforderlich.

(2) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die schriftliche Stimmabgabe kann durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreicht werden.

(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Nichtteilnahme an der Beschlussfassung oder Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.

(5) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind nur zulässig, wenn keines seiner Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

(6) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne seiner Aufgaben Ausschüssen übertragen, soweit es das Gesetz zulässt. Die Verantwortlichkeit des gesamten Aufsichtsrats wird dadurch nicht berührt. Aufsichtsratsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, zu unterzeichnen hat.

(8) Bei Bedarf nehmen die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil. Sie werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu geladen. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden, ob zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte weitere Personen hinzugezogen werden.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Verteilung obliegt dem Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten darüber hinaus für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

(10) Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

(11) Auf Vorschlag des Aufsichtsrats kann die Mitgliedervertretung dem ausgeschiedenen Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Anerkennung seiner Verdienste um das Wohl der Gesellschaft auf Lebenszeit den Titel »Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats« verleihen.

3. Der Vorstand

§ 15 Bestellung

(1) Der Vorstand, der aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat kann sowohl ordentliche als auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

(2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und deren Bestellungszeitraum, der höchstens fünf Jahre beträgt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands oder zum Sprecher des Vorstands ernennen.

§ 16 Vertretungsbefugnis

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

§ 17 Aufgaben

(1) Die Rechte und Pflichten des Vorstands bestimmen sich nach Gesetz und Satzung.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Geschäftsbetriebs. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ernennt die Prokuristen. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Widerruf von Prokuren erfolgt durch den Vorstand.

(4) Der Vorstand ist gemäß § 27 dieser Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

(5) Der Vorstand informiert die Mitgliedervertreter in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen gemäß § 13 e) sowie über die Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß § 13 i) dieser Satzung.

§ 18 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sofern ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt ist, gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht. Näheres kann der Aufsichtsrat durch Beschluss regeln.

4. Der Beirat

§ 19 Berufung

- (1) Ein Beirat kann gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat berufen.

§ 20 Aufgaben

Der Beirat soll die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft fördern.

§ 21 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Beirat. Sie enthält Bestimmungen zur Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer, Einberufung und zur Teilnahme an den Sitzungen, zu den Aufgaben und zur inneren Ordnung.
- (2) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festsetzt. Sie erhalten darüber hinaus für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

III. Rechnungswesen

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 23 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, die nach den gesetzlichen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften zu erstellen sind, für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der vorgeschriebenen Frist aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer hat der Vorstand Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen und

zugleich den Vorschlag für die Überschussverwendung zu unterbreiten.

§ 24 Vermögenanlagen

- (1) Das Vermögen der Gesellschaft ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.
- (2) Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 128 bis 130 VAG und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.

§ 25 Rückstellungen, Rücklagen und Überschussverwendung

- (1) Die Gesellschaft hat in ihrem Jahresabschluss die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen zu bilden.
- (2) Von dem sich nach Zuweisung zu den erforderlichen Rückstellungen ergebenden Rohüberschuss einschließlich Direktgutschrift im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des VAG in Verbindung mit den für die Überschussverwendung maßgeblichen Verordnungen sind jährlich mindestens 5 vom Hundert der Verlustrücklage (§ 193 VAG) zuzuführen, bis diese 20 vom Hundert der durchschnittlichen gebuchten Bruttobeiträge der letzten drei Geschäftsjahre erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat, soweit dadurch die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht tangiert wird. Der verbleibende Rohüberschuss ist, soweit er nicht zur Bildung anderer Gewinnrücklagen verwendet wird, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.
- (3) Überschussanteile werden nur an Versicherungen ausgeschüttet, die zur Zeit der Ausschüttung noch in Kraft sind.
- (4) Die Überschussbeteiligung der Versicherten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 153 VVG, und den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Versicherungsnehmer. Sie kann vom Vorstand auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, soweit die gesetzlichen Vorschriften und die vertraglichen Vereinbarungen Änderungen zulassen. Das Versicherungsunternehmen ist darüber hinaus zu einer anderen Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach Maßgabe des § 139 VAG in seiner jeweils geltenden Fassung berechtigt.

§ 26 Deckung von Fehlbeträgen

Schließt ein Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, so ist der Fehlbetrag, soweit er nicht aus anderen Gewinnrücklagen gedeckt werden kann, der Verlustrücklage (§ 193 VAG) zu entnehmen.

IV. Satzungsänderung, Änderung und Einführung Allgemeiner Versicherungsbedingungen

§ 27

(1) Zu allen Änderungen der Satzung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Sie sind nach Genehmigung zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden und satzungsgemäß bekannt zu machen.

(2) Satzungsänderungen wirken für und gegen alle Mitglieder. Sie treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wirken Satzungsänderungen auch für bestehende Versicherungsverträge.

(3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung für den Fall zu ändern, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen bzw. Ergänzungen verlangt. Er ist ferner ermächtigt, solche Änderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Über die Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertretung.

(5) Wird eine Bestimmung in Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchststrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt, kann sie vom Vorstand mit Wirkung für gekündigte und bestehende Versicherungsverhältnisse gemäß § 164 VVG ersetzt werden. Über diese Änderungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertretung.

V. Auflösung

§ 28

(1) Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitgliedervertreter die Auflösung beschließt. Der Antrag auf Auflösung muss ent-

weder vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitgliedervertreter der Mitgliederversammlung gestellt sein. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die zwischen den Mitgliedern und der Gesellschaft bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem Zeitpunkt, der im Auflösungsbeschluss festgelegt ist, frühestens jedoch mit Ablauf von vier Wochen nach Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses. Die bis zum Erlöschen entstandenen Versicherungsansprüche werden durch die Auflösung nicht berührt.

(3) Die Abwicklung geschieht durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen zu Abwicklern bestellt.

(4) Nach der Auflösung ist das Vermögen der Gesellschaft zunächst zur Befriedigung aller vorhandenen Verbindlichkeiten einschließlich bereits bestehender Versicherungsansprüche zu verwenden. Reicht das Vermögen nicht zur Befriedigung aller Versicherungsansprüche aus, so sind diese verhältnismäßig zu kürzen. Verbleibt ein Überschuss, so wird er zugunsten der Mitglieder verwendet.

VI. Übertragung des Versicherungsbestandes

§ 29

Die Mitgliederversammlung kann auch die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen. Der Antrag auf Übertragung muss entweder vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitgliedervertreter der Mitgliederversammlung gestellt sein. Der die Übernahme des Versicherungsbestandes durch ein anderes Versicherungsunternehmen begründende Vertrag muss bei der Beschlussfassung vorliegen. Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitgliedervertreter.

*Letzte Änderung der Satzung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 19.06.2017,
Geschäftszeichen: VA 22-I 5002-1007-2017/0001.*

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Riester-Rente (Tarif FR50)

Druck-Nr. pm 2402 – 01.2018

Inhaltsverzeichnis

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

- § 1 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Riester-Rente?
- § 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 3 Welche Besonderheiten gelten für eine Riester-Rente?
- § 4 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?
- § 5 Welche Informationen erhalten Sie während Ihr Vertrag läuft?
- § 6 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?
- § 7 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

- § 8 Wie berechnen wir Ihre Rente?
- § 9 Wie können Sie Teile Ihres Guthabens sichern?
- § 10 Was leisten wir bei Tod?
- § 11 In welchen Fällen können wir Beiträge erhöhen oder unsere Leistungen kürzen?

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

- § 12 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

- § 13 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?
- § 14 Wer erhält die Leistungen?

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

- § 15 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?
- § 16 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?
- § 17 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?
- § 18 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Sonderzahlungen leisten wollen?
- § 19 Wie können Sie Guthaben in diesen Vertrag übertragen?
- § 20 Wie können Sie Ihr Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?
- § 21 Welche Kosten sind in Ihren Beiträgen enthalten?
- § 22 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

- § 23 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

G. FONDSANLAGE UND WERTERMITTLUNG

§ 24 Wie können Sie Ihre freien Fonds auswählen?

§ 25 Wann können wir einen Fonds austauschen?

§ 26 Was bedeutet Relax50?

§ 27 Was bedeutet die Ablaufsicherung?

§ 28 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?

H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 29 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

§ 30 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Bedingungen wenden wir uns an Sie als unseren [→] Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie [→] Versicherter und Beitragszahler. Beitragszahler kann auch der mit Ihnen zusammen veranlagte Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner sein. Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen so genannten Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes. Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Wichtiger Hinweis:

Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet. Teilweise verwenden wir statt Fachbegriffen leichter verständliche Wörter, zum Beispiel Beitrags-Stopp statt Beitragsfreistellung. Wir erwähnen im folgenden Text auch den Fachbegriff, damit Sie den Fachbegriff in anderen Unterlagen besser wiedererkennen können. In anderen Unterlagen finden Sie eventuell nur den Fachbegriff.

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

§ 1 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Riester-Rente?

(1) Mit diesem Vertrag verbinden Sie die Vorteile einer Anlage in Fonds mit einer klassischen Rentenversicherung. Zum einen nutzen Sie die Renditechancen der Fonds. Zum anderen haben Sie gleichzeitig eine Beitragsgarantie. Die Beitragsgarantie gibt Ihnen die Sicherheit, dass bei Rentenbeginn mindestens Ihre eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen vorhanden sind. Mehr zu den Leistungen und zur Beitragsgarantie finden Sie in Abschnitt B. Ihre persönlichen Daten zum Vertrag finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Persönliche Daten zum Vertrag sind zum Beispiel:

- Höhe der Leistungen
- Beginn des Vertrags
- Rentenbeginn.

Bei Beginn des Vertrags beruhen die Rechnungsgrundlagen auf einem [→] Rechnungszins von 0,9 % pro Jahr und unserer eigenen Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt eine Sterbewahrscheinlichkeit der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde.

Anlage in drei Töpfen

(2) Im Folgenden beschreiben wir, wie Ihr Vertrag funktioniert:

Sie zahlen Ihre Beiträge an uns. Von diesen Beiträgen ziehen wir Kosten (siehe § 21) ab. Die Beiträge nach Abzug der Kosten erhöhen Ihr Vertragsguthaben. Wir nennen es kurz Guthaben. Das Guthaben entspricht

der gesetzlichen Definition des Begriffs [→] „Gebildetes Kapital“. Ebenso erhöhen die zugeflossenen Zulagen nach Abzug der Kosten Ihr Guthaben. Auch [→] Überschüsse erhöhen Ihr Guthaben. Für die Anlage Ihres Guthabens gibt es drei Möglichkeiten. Diese können Sie sich wie drei Töpfe vorstellen. Deshalb sprechen wir im Folgenden von Töpfen:

1. Topf: [→] klassisches Vermögen.

Wir garantieren Ihnen, dass wir das Guthaben in diesem Topf mit 0,9 % pro Jahr verzinsen. Dieser Zinssatz gilt für die gesamte Zeit zwischen Beginn des Vertrags und Rentenbeginn.

2. Topf: [→] Wertsicherungsfonds.

Dieser Fonds garantiert monatlich einen Mindestwert. Dieser beträgt 80 % des Anteilswerts vom letzten Bewertungstag des Vormonats.

3. Topf: freie Fonds.

Diesen Teil des Guthabens legen wir in Fonds an, die Sie selbst auswählen. Mehr dazu finden Sie in § 24.

(3) Der 1. Topf ([→] klassisches Vermögen) ist die sicherste Anlage der drei Töpfe. Hier besteht für Sie kein Risiko, Geld zu verlieren. Wir legen das Guthaben in diesem Topf auf unser eigenes Risiko an.

Ihr Guthaben im 2. und 3. Topf legen wir in Fonds an. Für den Kauf von Fondsanteilen zahlen Sie keinen [→] Ausgabeaufschlag. Das Guthaben im 2. Topf befindet sich in einem [→] Wertsicherungsfonds. Im 3. Topf (freie Fonds) können Sie Fonds aus unserem Angebot wählen. Mehr zu den freien Fonds finden Sie in § 24. Mit der Wahl der Fonds im 3. Topf beeinflussen Sie die Renditechancen und das Anlagerisiko. Wie sich das Guthaben im 2. und 3. Topf entwickelt, hängt unmittelbar davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. Bis zum Rentenbeginn kann Ihr Guthaben in diesen

Töpfen daher steigen oder fallen. Steigen die Kurse der Fonds, steigt auch das im 2. und 3. Topf angelegte Guthaben. Fallen die Kurse der Fonds, sinkt das im 2. und 3. Topf angelegte Guthaben. **Niemand kann voraussehen, wie sich die Fonds entwickeln. Das Risiko dafür tragen Sie.** Die gesetzlich geforderte Beitragsgarantie bleibt Ihnen aber auf jeden Fall erhalten.

Umschichtungen vor Rentenbeginn

(4) Jeden Monat schichten wir automatisch nach einem finanzmathematischen Verfahren zwischen den drei Töpfen um. Dies ist für Sie kostenlos. Mit dem Umschichten verfolgen wir zwei Ziele:

- Ihr Guthaben soll jederzeit hoch genug sein, um die Beitragsgarantie zum Rentenbeginn zu erfüllen, und
- ein möglichst großer Teil des Guthabens soll in Fonds angelegt sein. Dadurch haben Sie die größtmögliche Chance, von steigenden Kursen zu profitieren.

Wir prüfen monatlich, wie wir mit Ihrem Guthaben die Beitragsgarantie zum Rentenbeginn erfüllen können, und schichten entsprechend um. Bei fallenden Kursen kann Folgendes passieren: Das Guthaben im 2. Topf reicht allein nicht mehr aus, um die Beitragsgarantie erfüllen zu können. In diesem Fall schichten wir das Guthaben aus dem 3. Topf in den 1. und 2. Topf um. Wenn die Kurse später wieder steigen, können wir Ihr Guthaben wieder in den 2. und 3. Topf umschichten.

In Zeiten stark schwankender Kurse können Umschichtungen dazu führen, dass Ihre Renditechancen sinken. Zum Beispiel, wenn bei einem plötzlichen starken Kursanstieg große Teile Ihres Guthabens im 1. Topf angelegt sind. Dieser Teil des Guthabens ist dann nicht direkt am Kursanstieg beteiligt.

Umschichtung zum Rentenbeginn

(5) Zum Rentenbeginn legen wir das Guthaben vollständig im 1. Topf an.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn:

- wir Ihren Antrag durch eine Annahmeerklärung annehmen oder
- Sie unser Angebot durch eine Annahmeerklärung in [→] Schriftform annehmen.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz. Wenn im [→] Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Beginn des Vertrags genannt ist, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie: Sie haben nur Versicherungsschutz, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig bezahlen. Mehr dazu finden Sie in § 15 und § 16.

§ 3 Welche Besonderheiten gelten für eine Riester-Rente?

Bei einer Riester-Rente müssen Sie Folgendes beachten:

- Der früheste Rentenbeginn darf nicht vor dem Ende Ihres 62. Lebensjahrs liegen.
- Die Höhe der lebenslangen Rente ist gleichbleibend oder steigend und unabhängig vom Geschlecht.
- Bei Rentenbeginn können Sie eine Auszahlung von bis zu 30 % Ihres Guthabens wählen. Dadurch vermindert sich Ihre lebenslange Rente entsprechend. Mehr zur Auszahlung finden Sie in § 29.
- Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, fassen wir zwölf monatliche Renten zu einer Zahlung zusammen.
- Wenn die monatliche Rente die gesetzlich definierte Kleinbetragsrente nicht erreicht, finden wir Ihre lebenslange Rente zum Rentenbeginn in einem Betrag ab. Dabei berücksichtigen wir alle Riester-Renten, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Wenn Sie die Abfindung erst im folgenden Kalenderjahr erhalten möchten, können Sie den Rentenbeginn nach hinten schieben (siehe § 29 Absatz 4). Dies müssen Sie uns innerhalb von vier Wochen mitteilen, nachdem wir Sie über die Abfindung informiert haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Den genauen Wortlaut des Gesetzes und die aktuelle Höhe der Kleinbetragsrente finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

§ 4 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

(1) Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen in [→] Textform erfolgen, sonst müssen diese nicht beachtet werden. Nach Ihrem Tod dürfen wir unsere

[→] Erklärungen an eine der folgenden Personen schicken:

- den [→] Begünstigten oder
- eine von Ihnen bevollmächtigte Person.

(3) In manchen Fällen sind wir aufgrund gesetzlicher Regelungen verpflichtet, Informationen zu Ihrem Vertrag zu erheben und zu melden. Dazu zählen:

- die deutsche oder ausländische Steuerpflicht,
- die Steueridentifikationsnummer,
- der Geburtsort und
- der Wohnsitz.

Diese Informationen dienen dazu, Ihre persönliche Steuerpflicht oder die Steuerpflicht der Empfänger von Leistungen zu beurteilen. Welche Angaben dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Sie müssen uns diese Angaben [→] unverzüglich zu folgenden Zeitpunkten melden:

- bei Abschluss des Vertrags,
- bei Änderungen nach Abschluss des Vertrags oder
- wenn wir bei Ihnen nachfragen.

Wenn Sie uns die notwendigen Informationen nicht oder nicht rechtzeitig angeben, geschieht Folgendes: Wir melden Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies kann auch dann geschehen, wenn Sie nicht steuerpflichtig sind.

§ 5 Welche Informationen erhalten Sie während Ihr Vertrag läuft?

- (1) Wir informieren Sie jährlich darüber,
- wie wir Ihre gezahlten Beiträge und die zugeflossenen Zulagen verwendet haben,
 - wie hoch Ihr Guthaben ist,
 - welche Abschluss- und Vertriebskosten wir einbehalten haben,
 - welche Verwaltungskosten wir abgezogen haben,
 - welche Erträge wir erwirtschaftet haben und
 - wie hoch das Guthaben nach Abzug der Kosten voraussichtlich zu Rentenbeginn sein wird.

Wir informieren Sie ebenfalls darüber, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigen, wenn wir Beiträge investieren.

(2) Wir informieren Sie frühestens zwei Jahre und spätestens drei Monate vor Rentenbeginn darüber,

- wie hoch Ihre monatliche Rente sein wird,
- wie sich Ihre Rente im weiteren Verlauf erhöht und
- welche Verwaltungskosten wir nach Rentenbeginn einbehalten.

§ 6 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies [→] unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, kann dies nachteilig für Sie sein: Wir können Ihnen dann [→] Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift senden. Drei Tage danach gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Wenn Sie planen, sich längere Zeit im Ausland aufzuhalten, benennen Sie uns bitte einen Bevollmächtigten. An diesen Bevollmächtigten werden wir dann unsere an Sie gerichteten [→] Erklärungen senden.

§ 7 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

(1) Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks erheben:

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

(2) Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks erheben:

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union haben, sind für Klagen die deutschen Gerichte zuständig.

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 8 Wie berechnen wir Ihre Rente?

(1) Wenn Sie den Tag des Rentenbeginns mittags um 12:00 Uhr erleben, zahlen wir eine lebenslange Rente. Wir zahlen die Rente jeweils monatlich im Voraus. Weitere Besonderheiten einer Riester-Rente finden Sie in § 3.

(2) Wir berechnen Ihre Rente zum Rentenbeginn zunächst auf drei unterschiedlichen Wegen. Wir zahlen Ihnen dann die höchste der drei berechneten Renten. So ermitteln wir die Höhe Ihrer Rente:

1. Weg: Wir berechnen die monatliche Rente aus Ihrem Guthaben. Dafür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

2. Weg: Wir berechnen die monatliche Rente aus Ihrem Guthaben. Dafür verwenden wir den [→] garantierten Rentenfaktor, den wir bei Abschluss des Vertrags festgelegt haben. Sie finden den garantierten Rentenfaktor in Ihrem [→] Versicherungsschein. Der garantierte Rentenfaktor gibt an, wie viel monatliche Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten.

3. Weg: Wir berechnen die garantierte Rente aus der Beitragsgarantie. Die so ermittelte Rente entspricht der garantierten Rente, die Sie im [→] Versicherungsschein und in den jährlichen Mitteilungen finden. Für die Berechnung verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten.

§ 9 Wie können Sie Teile Ihres Guthabens sichern?

Um Ihr Guthaben vor künftigen Kursverlusten zu schützen, können Sie bestimmte Beträge vor Rentenbeginn sichern. Dafür bieten wir Ihnen folgende zwei Möglichkeiten:

– Automatischer Guthabenschutz:

Vor Rentenbeginn können Sie einen Teil Ihres Guthabens automatisch sichern lassen. Hierfür legen Sie einen bestimmten Betrag fest, den wir sichern sollen. Wir prüfen dann zu Beginn eines jeden Monats, ob Ihr aktuelles Guthaben diesen festgelegten Betrag erreicht hat. Wenn das Guthaben zu diesem Zeitpunkt höher ist als der festgelegte Betrag, sichern wir das Guthaben automatisch. Ihre Garantie zum Rentenbeginn steigt dann auf den gesicherten Betrag. Die im Versicherungsschein oder in den jährlichen Mitteilungen angegebene garantierte Rente ändert sich dadurch nicht. Wir informieren Sie darüber, dass wir Ihr Guthaben automatisch gesichert haben. Sie können den automatischen Guthabenschutz bei Vertragsbeginn wählen oder zu einem späteren Zeitpunkt. Sie können ihn auch später wieder ausschließen oder den festgelegten Betrag ändern. Sie können den festgelegten Betrag auch dann noch ändern, wenn wir Ihr Guthaben bereits automatisch gesichert haben. Dadurch kann es dazu kommen, dass wir Ihr Guthaben mehrmals sichern.

– Aktiver Guthabenschutz:

Zusätzlich zum automatischen Guthabenschutz können Sie jederzeit vor Rentenbeginn einen aktiven Guthabenschutz durchführen. Damit können Sie die Garantie Ihres Vertrags erhöhen. Dies ist zum Beispiel in folgendem Fall sinnvoll: Die Kurse Ihrer Fonds sind über längere Zeit gestiegen, so dass sich Ihr Guthaben überdurchschnittlich entwickelt hat. Mit dem aktiven Guthabenschutz können Sie Ihr aktuelles Guthaben oder Teile davon sichern. Danach kann Ihr Guthaben zum Rentenbeginn nicht mehr unter das gesicherte Guthaben sinken. Dies gilt auch dann, wenn bis zum Rentenbeginn die Kurse Ihrer Fonds sinken. Die im [→] Versicherungsschein oder in den jährlichen Mitteilungen angegebene garantierte Rente ändert sich dadurch nicht. Sie können Ihre Garantie zum Anfang eines jeden Monats erhöhen. Ihren Wunsch hierfür benötigen wir spätestens fünf Arbeitstage vor dem Anfang des gewünschten Monats.

§ 10 Was leisten wir bei Tod?

(1) Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben sollten, zahlen wir das gesamte Guthaben aus. Wir zahlen ebenfalls einen Anteil an den [→] Bewertungsreserven aus.

Wenn Sie nach Rentenbeginn sterben, zahlen wir nur unter folgenden Bedingungen Leistungen aus:

- Sie haben mit uns eine [→] Rentengarantiezeit vereinbart und
- sterben während der Rentengarantiezeit.

Wenn Sie nach Ende der Rentengarantiezeit sterben sollten, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann.

Während der Rentengarantiezeit zahlen wir auf jeden Fall eine Rente, unabhängig davon, ob Sie in diesem Zeitraum sterben oder nicht. Wenn Sie sterben sollten, können wir auf Wunsch statt der Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Die Höhe dieses Betrags ergibt sich aus den abgezinsten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Das bedeutet: Wir berechnen, was die künftigen Renten am Tag Ihres Todes wert sind. Dafür verwenden wir den bei Rentenbeginn aktuellen [→] Rechnungszins.

Alle in diesem Absatz genannten Leistungen stellen eine [→] schädliche Verwendung dar. Um eine schädliche Verwendung zu vermeiden, beachten Sie die weiteren Möglichkeiten in Absatz 2.

(2) Die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen haben für die Leistung im Todesfall folgende Möglichkeiten:

- Übertragen des Guthabens:
Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner können die Leistung im Todesfall auf einen auf ihren Namen lautenden Riester-Vertrag übertragen.
- Zahlen einer lebenslangen Rente:
Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner können sich die Leistung im Todesfall als gleichbleibende oder steigende Rente lebenslang auszahlen lassen. Wir berechnen die Rente in diesem Fall mit den aktuellen [→] Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt Ihres Todes.
- Zahlen einer Waisenrente:
Wenn kein Ehe- oder Lebenspartner vorhanden ist, können sich [→] leistungsberechtigte Kinder eine gleichbleibende oder steigende Waisenrente auszahlen lassen. Waisenrenten zahlen wir längstens bis zum Ende des 25. Lebensjahrs eines Kindes. Wir berechnen die Waisenrente mit den aktuellen [→] Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt Ihres Todes. Wir berechnen die garantierten Waisenrenten für jedes leistungsberechtigte Kind, nachdem wir das Guthaben zu gleichen Teilen auf die Kinder verteilt haben.

In diesen Fällen müssen die leistungsberechtigten Hinterbliebenen die Zulagen und Steuerermäßigungen nicht zurückzahlen. Mehr zu den steuerlichen Regelungen finden Sie in unserer Steuerinformation für Riester-Renten.

§ 11 In welchen Fällen können wir Beiträge erhöhen oder unsere Leistungen kürzen?

Wir verzichten darauf, § 163 Versicherungsvertragsgesetz anzuwenden. Das bedeutet: Wir werden weder die Beiträge erhöhen noch unsere Leistung kürzen, auch wenn das gesetzlich zulässig wäre. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipzig.de/gesetzestexte.

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

§ 12 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

(1) Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie an den [→] Überschüssen und [→] Bewertungsreserven. Dies erfolgt so, wie im Gesetz vorgesehen. Den genauen Wortlaut der Gesetze und Verordnungen finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipzig.de/gesetzestexte.

In diesem Paragrafen erläutern wir Ihnen, wie

- Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen,
- wir diese ermitteln und
- wir Sie an diesen beteiligen.

Wir veröffentlichen die Überschüsse und Bewertungsreserven jährlich im Geschäftsbericht. Wie hoch Ihre Überschüsse tatsächlich sind, können Sie unseren jährlichen Mitteilungen entnehmen. **Bitte beachten Sie:** Ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Wir können diese Einflüsse nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln. **Daher können wir nicht garantieren, ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen.**

Beispiel: Wenn unsere [→] Versicherten älter werden als angenommen, zahlen wir Renten im Durchschnitt über einen längeren Zeitraum aus. Die Folge ist: Wir müssen unsere [→] Rückstellungen erhöhen, um die zusätzlichen Renten sicher zahlen zu können. Hierfür können wir künftige [→] Überschussanteile streichen oder teilweise kürzen. Wir nutzen nur Überschussanteile, die wir Ihnen noch nicht verbindlich gutgeschrieben haben.

Entstehen von Überschüssen

(2) [→] Überschüsse können wie folgt entstehen:

- aus Kapitalerträgen
Wir legen die Guthaben aus dem 1. Topf aller [→] Versicherungsnehmer zusammen in unserem [→] klassischen Vermögen an. Dabei entstehen Kapitalerträge. Zum Beispiel: Zinsen, Mieterträge oder Dividenden. Von diesen Erträgen ziehen wir die Aufwendungen ab, die wir hierfür geleistet haben. An den verbleibenden Nettoerträgen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %. Dieser Prozentsatz kann durch eine Verordnung neu festgelegt werden. Aus diesem Betrag finanzieren wir zunächst die Erhöhung der [→] Rückstellungen für die garantierten Leistungen. Den verbleibenden Betrag verwenden wir, um unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen zu beteiligen.
- aus dem Risikoergebnis
Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn die Versicherten kürzer leben, als wir angenommen haben. Da wir dann weniger Renten zahlen müssen als vorher berechnet, entstehen Über-

schüsse. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %. Dieser Prozentsatz kann durch eine Verordnung neu festgelegt werden.

- aus dem übrigen Ergebnis
Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen,
 - wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben oder
 - wenn wir Erträge aus der Rückversicherung oder aus dem Stornoergebnis erzielen.

Am übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 50 %. Dieser Prozentsatz kann durch eine Verordnung neu festgelegt werden.

Die genannten Prozentsätze gelten für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Sie können hierauf keine Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen zurückführen.

Beteiligung an den Überschüssen

(3) Die auf die [→] Versicherungsnehmer entfallenden [→] Überschüsse können wir auf zwei Arten zuweisen: Einen Teil der Überschüsse können wir Verträgen im selben Jahr zuteilen. Damit können wir die Guthaben erhöhen oder die Beiträge für diese Versicherungsnehmer vermindern. Den anderen Teil führen wir der sogenannten [→] Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Wir bilden und verwenden die Rückstellung für Beitragsrückerstattung so wie im Gesetz vorgesehen. Hier sind auch die Besonderheiten in Ausnahmefällen geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen unterscheiden sich nach der verschiedenen Art des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen den Überschuss auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

Wie hoch die [→] Überschussanteile sind, schlägt der [→] Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Anteile fest. Wir veröffentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie die

Überschussbeteiligung geregelt ist und wie hoch die [→] Überschussätze sind. Den Geschäftsbericht finden Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de.

Bewertungsreserven

(4) Wir beteiligen Sie zu folgenden Zeitpunkten an den [→] Bewertungsreserven:

- wenn Sie vor Rentenbeginn sterben sollten,
- wenn Sie Ihren Vertrag vor Rentenbeginn kündigen oder auf einen anderen Riester-Vertrag übertragen,
- bei Rentenbeginn,
- während der Rentendauer.

Durch die Beteiligung an den Bewertungsreserven erhöhen sich die Leistungen in allen oben genannten Fällen.

Wir ermitteln jeden Monat neu, welche Bewertungsreserven nach gesetzlichen Vorschriften verteilt werden können. Die ermittelten Bewertungsreserven ordnen wir den einzelnen Verträgen zu. Dabei berücksichtigen wir, wie die Verträge zur Bildung von Bewertungsreserven beigetragen haben. Wir ermitteln und verteilen die Bewertungsreserven so, wie im Gesetz vorgesehen. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bitte beachten Sie: Die Höhe der Bewertungsreserven hängt davon ab, wie sich die Kapitalmärkte entwickeln. Weil die Kapitalmärkte schwanken, kann Ihre Beteiligung höher oder niedriger ausfallen. **Sie kann sogar ganz entfallen.** Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Überschüsse vor Rentenbeginn

(5) Die laufenden [→] Überschussanteile erhöhen zu Beginn eines jeden Monats Ihr Guthaben. Wir nennen diese Art der Überschussverwendung Wertzuwachs. Sie erhalten Überschussanteile für das Guthaben, das im [→] klassischen Vermögen und in den Fonds angelegt ist.

Für das im klassischen Vermögen angelegte Guthaben erhalten Sie laufende Überschussanteile aus Kapitalerträgen. Wir berechnen die laufenden Überschussanteile am Ende eines jeden Monats in Prozent des Guthabens im klassischen Vermögen.

Für das in Fonds angelegte Guthaben berechnen wir die laufenden Überschussanteile monatlich in Prozent des Guthabens der jeweiligen Fonds. Die Höhe der Prozentsätze unterscheidet sich von Fonds zu Fonds.

Bitte beachten Sie: Die laufenden Kosten eines Fonds werden von den Fondsgesellschaften teilweise an uns zurückerstattet. Auf Basis dieser Rückerstattungen legen wir den laufenden Überschussanteil fest. Wir veröffentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie hoch die [→] Überschussätze für jeden Fonds sind. Den Geschäftsbericht finden Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de.

Die effektiven Fondskosten vermindern sich durch die laufenden Überschussanteile. Wie hoch die Fondskosten (siehe § 21 Absatz 3) sind, finden Sie in dem Fondsporträt des jeweiligen Fonds oder auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(6) Wir berechnen die laufenden [→] Überschussanteile jährlich in Prozent des Guthabens. Sie können bei Abschluss des Vertrags entscheiden, wie wir die jährlichen Überschussanteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs
- Bonusrente oder
- wachsende Bonusrente.

Wir berechnen diese Leistungen mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten. Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie nichts anderes beantragen, erhalten Sie einen Rentenzuwachs.
- Wenn Sie eine [→] Rentengarantiezeit gewählt haben, gilt diese auch für die Überschussanteile.

Rentenzuwachs:

Wenn Sie den Rentenzuwachs wählen, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche lebenslange Renten. Dadurch steigt die Rente jedes Jahr zum Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschussätzen ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn Ihre Rente aber angestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Jeder erfolgte Rentenzuwachs ist also für die gesamte Rentendauer garantiert.

Wenn Sie sterben sollten, zahlen wir den Rentenzuwachs bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Auf Wunsch können wir statt dieser Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in § 10 Absatz 1. Wenn Sie nach Ende der Rentengarantiezeit sterben sollten, zahlen wir keine Leistungen aus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, zahlen wir den [→] Rückkaufswert des erreichten Rentenzuwachses aus. Der Rückkaufswert ist höchstens so hoch wie die einmalige Leistung bei Tod. Wenn darüber hinaus ein [→] Deckungskapital vorhanden ist, zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit.

Bonusrente und wachsende Bonusrente:

Wenn Sie eine (wachsende) Bonusrente wählen, erhöhen wir die Rente um einen Bonus. Diesen berechnen wir aus den während der gesamten Rentendauer zu erwartenden Überschussanteilen. Solange sich die Höhe der Überschussanteile nicht ändert, bleibt die Höhe der zusätzlichen Bonusrente gleich.

Bei der wachsenden Bonusrente beginnt die Rente mit einem etwas niedrigeren Bonus. Dafür steigt die gesamte Rente jedes Jahr jeweils zu Beginn eines neuen Versicherungsjahrs um den vereinbarten Prozentsatz. Um welchen Prozentsatz die Rente steigt, können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen.

Wir können nicht garantieren, wie hoch die Bonusrente ist. Auch den Steigerungssatz bei der wachsenden Bonusrente können wir nicht garantieren. Die (wachsende) Bonusrente ändert sich, wenn wir die Überschussätze neu festlegen. Wenn diese sinken, sinkt auch der Bonus. Für die wachsende Bonusrente gilt Folgendes:

- Wenn die Überschussätze sinken, sinkt zuerst der Steigerungssatz und danach sinkt der Bonus.
- Wenn die Überschussätze steigen, bleibt der Steigerungssatz gleich und der Bonus steigt.

Wenn Sie sterben sollten, zahlen wir die (wachsende) Bonusrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Auf Wunsch können wir statt dieser Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in § 10 Absatz 1. Künftig zu erwartende Überschussanteile rechnen wir dabei nicht mit ein. Wenn Sie nach Ende der Rentengarantiezeit sterben sollten, zahlen wir keine Leistungen aus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, zahlen wir einen Teil des Deckungskapitals der (wachsenden) Bonusrente als Rückkaufswert aus. Aus dem verbleibenden Deckungskapital zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit.

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

§ 13 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?

(1) Wenn Sie Leistungen aus diesem Vertrag erhalten

möchten, müssen Sie uns folgende Unterlagen vorlegen:

- den [→] Versicherungsschein und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben. Die Kosten für dieses amtliche Zeugnis übernehmen wir. Wir werden dieses amtliche Zeugnis in der Regel jährlich verlangen.

(3) Ihr Tod muss uns [→] unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich muss uns eine amtliche Sterbeurkunde vorgelegt werden. Diese muss das Alter und den Geburtsort enthalten. Wenn wir Renten nach dem Tod zu viel ausgezahlt haben, müssen uns diese Renten zurückgezahlt werden.

(4) Wenn wir Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auszahlen sollen, gilt: Der Empfänger trägt das Risiko, dass die Leistungen nicht ankommen.

§ 14 Wer erhält die Leistungen?

(1) Die Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

Benennung eines Begünstigten

(2) Sie können uns widerruflich eine Person benennen, die die Leistungen nach Ihrem Tod erhalten soll. Diese Person nennen wir [→] Begünstigter. Wenn Sie keinen Begünstigten benennen, zahlen wir an Ihre Erben. Sie können den Begünstigten jederzeit neu benennen. Dies können Sie tun, solange Sie leben und wir noch keine Leistung ausgezahlt haben.

Keine Abtretung und Verpfändung

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag nicht auf Dritte übertragen, also weder abtreten noch verpfänden.

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

§ 15 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?

(1) Sie können die Beiträge in folgenden Abständen (Zahlungsweise) zahlen:

- monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

(2) Sie müssen den ersten Beitrag wie folgt zahlen:

- sofort nachdem wir den Vertrag mit Ihnen geschlossen haben,
- aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum für den Beginn der Versicherung finden Sie im [→] Versicherungsschein.

Alle folgenden Beiträge müssen Sie jeweils zum Beginn der gewählten Zahlungsweise zahlen.

(3) Wir buchen Ihre Beiträge jeweils am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angeben haben. Anders dürfen Sie nicht zahlen. Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen konnten,
- wir berechtigt sind, Ihren Beitrag einzuziehen und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie nicht dafür verantwortlich sind, dass wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie Ihren Beitrag [→] unverzüglich an uns überweisen.

§ 16 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?

(1) Wenn wir Ihren ersten Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

(2) Wenn wir einen folgenden Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Dies gilt auch für sonstige Beiträge, die Sie uns schulden. In der Mahnung weisen wir Sie auf diese Rechtsfolgen hin:

- Die Kosten für die Mahnung (siehe § 22 Absatz 2) müssen Sie tragen.
- Wir setzen Ihnen eine Frist von zwei Wochen, um die fälligen Beträge zu zahlen.
- Zahlen Sie den angemahnten Betrag nicht innerhalb dieser Frist gilt Folgendes:
 - Die Leistungen setzen wir herab wie bei einem Beitrags-Stopp. Mehr dazu finden Sie in § 23.
 - Wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf

der Frist zahlen, fallen die Folgen der Kündigung weg.

Wenn Sie Beiträge nicht gezahlt haben und ein [→] Versicherungsfall eingetreten ist, ziehen wir die Beiträge von unseren Leistungen ab.

§ 17 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?

Sie können Ihren Beitrag jederzeit für die Zukunft erhöhen oder senken. Bitte beachten Sie dazu Folgendes:

- Der neue Beitrag beträgt mindestens 300 EUR im Jahr.
- Der neue Beitrag darf den [→] Höchstbetrag für Sonderausgaben nicht übersteigen.

Wenn Sie Ihren Beitrag ändern, ändert sich auch die garantierte Rente. Wir berechnen die neue garantierte Rente mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten.

§ 18 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Sonderzahlungen leisten wollen?

Sie können einmal im Jahr eine Sonderzahlung leisten. Bitte beachten Sie, dass Ihre Sonderzahlung und die jährlichen Beiträge zusammen in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] Höchstbetrag für Sonderausgaben nicht übersteigen.

Von Ihrer Sonderzahlung ziehen wir zunächst Kosten (siehe § 21 Absätze 2 und 3) ab. Der verbleibende Betrag erhöht zum Beginn des nächsten Monats Ihr Guthaben. Bis dahin verzinsen wir Ihre Sonderzahlung mit dem [→] Rechnungszins von 0,9 % pro Jahr.

Wenn Sie eine Sonderzahlung leisten, erhöht sich die garantierte Rente. Die neue garantierte Rente berechnen wir mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten.

§ 19 Wie können Sie Guthaben in diesen Vertrag übertragen?

Sie können Ihr Guthaben aus einem anderen Riester-Vertrag auf diesen Vertrag übertragen. Dafür gelten unsere zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Regelungen. Sofern eine Übertragung möglich ist, kann das Guthaben von einem anderen Vertrag von uns oder von einem anderen Anbieter stammen. Durch eine Übertragung erhöht sich die garantierte Rente. Die neue garantierte Rente berechnen wir mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Abschluss- und Vertriebskosten fallen für das übertragene Guthaben nicht an.

§ 20 Wie können Sie Ihr Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?

Sie können sich vor Rentenbeginn Ihr Guthaben ganz oder teilweise zum Ende eines Monats auszahlen lassen. Dafür müssen Sie uns nachweisen, dass Sie das Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwenden. Das Guthaben entspricht der gesetzlichen Definition des Begriffs [→] „Gebildetes Kapital“. Die Entnahme ist im Einkommensteuergesetz unter dem Begriff „Altersvorsorge-Eigenheimbetrag“ geregelt. Mehr dazu finden Sie in unserer Steuerinformation für Riester-Renten. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Wenn Sie Guthaben entnehmen, verringern sich Ihre versicherten Leistungen oder Sie entfallen ganz. Auch die Beitragsgarantie verringert sich durch Ihre Entnahme. Wenn Sie Rückzahlungen leisten, berechnen wir die garantierten Leistungen neu. Dafür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Die Beitragsgarantie erhöht sich durch Ihre Rückzahlungen.

§ 21 Welche Kosten sind in Ihren Beiträgen enthalten?

(1) Beim Abschluss des Vertrags und während Ihr Vertrag läuft, entstehen Kosten. Die Kosten unterteilen wir in

- Abschluss- und Vertriebskosten und
- Verwaltungskosten.

Diese Kosten sind bereits im Beitrag enthalten und müssen von Ihnen nicht zusätzlich gezahlt werden.

(2) Die Abschluss- und Vertriebskosten benötigen wir vor allem, um die Vermittlung des Vertrags zu vergüten und den Vertrag einzurichten. Dies sind zum Beispiel Kosten für eine fachkundige Beratung oder die Bearbeitung von Anträgen. Wir berechnen und verteilen die Abschluss- und Vertriebskosten in Prozent der Summe aller vereinbarten Beiträge sowie von jeder Sonderzahlung. Für folgende Fälle erheben wir keine Abschluss- und Vertriebskosten:

- Wenn Ihrem Vertrag Zulagen vom Staat zufließen und
- für das übertragene Guthaben aus einem anderen Riester-Vertrag.

Wir verteilen die auf die vereinbarten Beiträge berechneten Kosten wie folgt:

- Auf die ersten fünf Jahre in gleichen Teilbeträgen.

- Wenn Sie eine Sonderzahlung leisten, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig ab.

Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

(3) Die Verwaltungskosten benötigen wir zum Beispiel

- um Ihren Vertrag zu betreuen, solange Ihr Vertrag läuft und
- um Ihren Vertrag zu verwalten.

Vor Rentenbeginn berechnen wir die Verwaltungskosten wie folgt:

- Wir erheben einen festen monatlichen Eurobetrag.
- Wir berechnen jährliche Kosten in Prozent des [→] gebildeten Kapitals. Bitte beachten Sie: Zusätzlich erheben die Fondsgesellschaften laufende Kosten für jeden Fonds in Prozent des Fondsguthabens. Diese Kosten zahlen Sie nicht gesondert. Die Fondsgesellschaft entnimmt diese Kosten direkt dem Fondsguthaben. Die Kosten sind bereits in der Wertentwicklung der Fonds berücksichtigt. Wir teilen die Fonds in Kostengruppen auf. Im Produktinformationsblatt nennen wir Ihnen die höchst möglichen Prozentsätze der jährlichen Kosten des gebildeten Kapitals und der einzelnen Kostengruppen.
- Wir berechnen Kosten in Prozent jedes gezahlten Beitrags. Hierzu zählen auch Zulagen, Sonderzahlungen oder Übertragungen von einem anderen Riester-Vertrag. Wenn Sie Rückzahlungen für entnommenes Guthaben (siehe § 20) leisten, fallen hierfür Kosten in gleicher Höhe an.

Ab Rentenbeginn berechnen wir die Verwaltungskosten in Prozent der gezahlten Leistungen.

Wie hoch die Verwaltungskosten genau sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

§ 22 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

(1) In folgenden Fällen erheben wir zusätzliche Kosten:

- Bei einem Versorgungsausgleich nach einer Ehescheidung fallen Kosten in Höhe von 200 EUR an. Diese Kosten entnehmen wir zu gleichen Teilen dem Guthaben der Verträge beider beteiligter Personen. Dies gilt auch nach einer Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Weitere Informationen zum Thema Versorgungsausgleich finden Sie in unserer Teilungsordnung. Diese stellen wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung.

- Bei einer Entnahme von Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung fallen Kosten in Höhe von 100 EUR an.

(2) Darüber hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie aus besonderen Gründen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. In folgenden Fällen berechnen wir Ihnen die zusätzlichen Kosten:

- Sie zahlen den Beitrag nicht rechtzeitig und wir setzen Ihnen deshalb eine Frist oder senden Ihnen eine Mahnung. Dies ist in § 38 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) geregelt.
- Ihre Bank gibt eine Lastschrift zurück. Dies ist in den §§ 286 und 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt.

Den genauen Wortlaut der Gesetze finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipzig.de/gesetzestexte. Die genauen Beträge der zusätzlichen Kosten finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

(3) Die Höhe der zusätzlichen Kosten kann sich während der Vertragsdauer ändern. Sie richtet sich nach den Kosten, die bei uns durchschnittlich entstehen. Die aktuelle Höhe der zusätzlichen Kosten teilen wir Ihnen jederzeit gerne mit. Sie können uns nachweisen, dass in Ihrem Fall keine zusätzlichen Kosten entstanden sind. Dann entfallen diese. Sie können uns auch nachweisen, dass die zusätzlichen Kosten in Ihrem Fall niedriger sein müssen. Dann setzen wir diese herab.

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

§ 23 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

(1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn ruhen lassen, indem Sie Ihre Beiträge stoppen (Beitragsfreistellung). Sie müssen uns in [→] Textform mitteilen, wann der Beitrags-Stopp beginnen soll. Er kann frühestens beginnen, wenn Ihr nächster Beitrag fällig ist. Wenn Sie Ihre Beiträge stoppen, berechnen wir die garantierten Leistungen neu. Wir erheben keine Stornogebühr. Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir monatlich die Verwaltungskosten (siehe § 21 Absatz 3) von Ihrem Guthaben ab.

(2) Ein Beitrags-Stopp kann für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren ziehen wir Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren Beiträgen ab (siehe § 21 Absatz 2). **Deshalb ist zunächst nur ein geringes Gut-**

haben vorhanden. Das Guthaben kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge. Wie hoch die garantierten Leistungen nach einem Beitrags-Stopp sind, finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein.

(3) Sie können Ihren Vertrag jederzeit wieder fortführen. Dafür reicht es aus, wenn Sie wieder Beiträge zahlen. Die garantierten Leistungen berechnen wir dann neu. Dafür verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Die Beitragsgarantie bleibt auch nach einem Beitrags-Stopp erhalten.

Die während des Beitrags-Stopps nicht gezahlten Beiträge können Sie ganz oder teilweise nachzahlen. Sie können den Betrag wie folgt ausgleichen:

- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag.
- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge, indem Sie Ihre künftigen Beiträge erhöhen.

Bitte beachten Sie auch hier, dass Sie den [→] Höchstbetrag für Sonderausgaben nicht übersteigen.

G. FONDSANLAGE UND WERTERMITTLUNG

§ 24 Wie können Sie Ihre freien Fonds auswählen?

(1) Sie können bis zu 20 freie Fonds aus unserer aktuellen Fondsauswahl wählen. Sie bestimmen ebenfalls die prozentuale Aufteilung der gewählten Fonds. Die aktuelle Fondsauswahl finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Diese Fondsauswahl bietet Fonds aus verschiedenen Kategorien an. Es werden Aktienfonds aus verschiedenen Regionen oder zu bestimmten Themen angeboten. Außerdem gibt es Fonds aus anderen Kategorien: Zum Beispiel [→] vermögensverwaltende Fonds, [→] ETFs und [→] Rentenfonds. Neben den oben genannten Fonds bieten wir ebenfalls selbst gemanagte Strategieportfolios für die freie Fondsauswahl an. Für die Strategieportfolios bestimmen wir Folgendes:

- Eine Strategie, nach der wir das Guthaben auf mehrere Fonds aufteilen,
- die einzelnen Fonds, auf die wir das Guthaben aufteilen und
- Änderungen der Strategie. Dies bedeutet, dass wir das Guthaben in neue Fonds oder mit einer neuen Aufteilung anlegen.

(2) Switch: Mit einem Switch können Sie Folgendes kostenlos ändern:

- in welche Fonds wir Ihr Guthaben anlegen und/oder
- in welchen Anteilen wir Ihr Guthaben auf die verschiedenen Fonds aufteilen.

Dies ist frühestens zu Beginn des folgenden Monats möglich.

§ 25 Wann können wir einen Fonds austauschen?

(1) In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, dass wir einen Fonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds ersetzen. Diese Fälle können wir nicht immer beeinflussen.

Aus folgenden Gründen können wir Ihnen einen Fonds nicht weiter anbieten, obwohl Sie ihn gewählt haben:

- Die Fondsgesellschaft schließt den Fonds oder löst ihn auf.
- Die Fondsgesellschaft stellt den Kauf und Verkauf des Fonds ein.
- Die Fondsgesellschaft erhöht oder erhebt nachträglich Kosten.
- Die Fondsgesellschaft ändert die Fristen für den Kauf oder Verkauf von Fonds.
- Wir beenden unsere Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fondsgesellschaft.
- Die Fondsgesellschaft ändert die Anlagestrategie eines Fonds.
- Das Guthaben aller [→] Versicherungsnehmer in einem Fonds beträgt länger als sechs Monate weniger als 100.000 EUR.
- Ein Fonds hat sich erheblich schlechter entwickelt als der Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds.
- Ein bedeutendes Ratingunternehmen wertet einen Fonds deutlich ab.

Wenn wir aus einem der genannten Gründe einen Fonds austauschen, informieren wir Sie mindestens sechs Wochen vorher darüber. Wir nennen Ihnen dann einen neuen Fonds, in den Sie stattdessen anlegen können. Außerdem nennen wir Ihnen die Gründe, warum wir diesen Fonds für Sie ausgewählt haben. Wir wählen den Ersatzfonds so, dass die Anlagestrategie des neuen Fonds möglichst nahe an die Anlagestrategie des bisherigen Fonds herankommt. Sie müssen aber nicht in den Fonds anlegen, den wir Ihnen vorschlagen. Sie können auch einen anderen Fonds als Ersatz wählen. Dafür haben Sie sechs Wochen Zeit, nachdem Sie unsere Nachricht erhalten haben. Wenn Sie keinen anderen Fonds wählen, übertragen wir das

Guthaben in den von uns vorgeschlagenen Fonds. Auch nach Ablauf der Frist können Sie Ihr [→] Fondsguthaben kostenlos auf einen anderen Fonds übertragen.

Wir informieren Sie auch, wenn sich sonst etwas bei den Fonds ändert. Zum Beispiel: der Name oder die Anlagestrategie ändern sich.

(2) In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, dass wir den [→] Wertsicherungsfonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds ersetzen. Diese Fälle können wir nicht beeinflussen.

Erhebliche Änderungen beim Wertsicherungsfonds können sein:

- Die Fondsgesellschaft schließt den Fonds oder löst ihn auf.
- Die Fondsgesellschaft stellt den Kauf und Verkauf des Fonds ein.
- Die Fondsgesellschaft erhöht oder erhebt nachträglich Kosten.
- Ein bedeutendes Ratingunternehmen wertet die Fondsgesellschaft deutlich ab. Das bedeutet: Das Rating sinkt unter ein [→] Investmentgrade-Rating, also unter eine gute Bewertung. Dies gilt auch für die dazugehörige Muttergesellschaft.
- Die Fondsgesellschaft verliert ihre Zulassung für den Vertrieb von Fonds.
- Die Fondsgesellschaft beendet den Vertrieb von Fonds.
- Die Fondsgesellschaft kündigt die Vertriebsvereinbarung mit uns.

Wenn wir den Wertsicherungsfonds austauschen, informieren wir Sie über

- den Ersatzfonds,
- die Anlagestrategie des Ersatzfonds und
- den Stichtag, an dem wir den Fonds austauschen.

Wir versuchen einen Ersatzfonds zu finden, dessen Anlagestrategie dem bisherigen Wertsicherungsfonds ähnlich ist. Die garantierten Leistungen bleiben erhalten.

Es kann passieren, dass der Wertsicherungsfonds wegfällt, bevor wir einen Ersatzfonds gefunden haben. Dann übertragen wir Ihr Guthaben aus dem 2. Topf vollständig in den 1. Topf. Dort verbleibt Ihr Guthaben dauerhaft, wenn wir keinen Ersatzfonds finden.

Bitte beachten Sie: Wenn wir keine Anteile des Wertsicherungsfonds zurückgeben können, können wir das Guthaben nicht umschichten. Dann

können wir auch nichts aus dem Wertsicherungsfonds auszahlen. Erst wenn wir wieder Anteile zurückgeben können, können wir umschichten oder Geld auszahlen.

§ 26 Was bedeutet Relax50?

Mit der kostenlosen Relax50-Phase können Sie die Risiken der Fondsanlage nach und nach vermindern. Die Phase beginnt zum neuen [→] Versicherungsjahr des Kalenderjahrs, in dem Ihr 50. Geburtstag liegt.

Sie können Relax50 wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder später. Wenn Sie sich erst später für Relax50 entscheiden, informieren Sie uns bitte spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn. Sie können Relax50 bis zwei Jahre vor Rentenbeginn vereinbaren. Dabei bestimmen Sie den Zielwert. Der Zielwert gibt an, welcher Anteil des gesamten Guthabens bei Rentenbeginn höchstens im 2. und 3. Topf angelegt sein soll. Wir schichten Ihr Guthaben dann monatlich um, bis wir den von Ihnen gewählten Zielwert erreichen. Bitte beachten Sie: Wenn die Kurse vor Rentenbeginn schwanken, können wir den Zielwert unter Umständen nicht genau erreichen.

Sie können die Relax50-Phase wie folgt kündigen:

- vor deren Beginn jederzeit und
- nach deren Beginn mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines jeden Monats.

Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, verlängert sich die Relax50-Phase bis zum späteren Rentenbeginn. Mehr zum Hinausschieben des Rentenbeginns finden Sie in § 29 Absatz 4.

Sie können Relax50 nicht wählen, wenn Sie bereits die Ablaufsicherung gewählt haben.

§ 27 Was bedeutet die Ablaufsicherung?

Ziel der Ablaufsicherung ist es, die Risiken der Fondsanlage in den letzten Jahren vor Rentenbeginn schrittweise zu vermindern. Damit können Sie verhindern, dass Ihr Guthaben noch kurz vor Rentenbeginn stark abnimmt, weil die Kurse fallen. Die Ablaufsicherung ist für Sie kostenlos.

Sie können die Ablaufsicherung wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder später. Wenn Sie sich erst später für die Ablaufsicherung entscheiden, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn mitteilen. Sie können die Ablaufsicherung bis spätestens zwei Jahre vor Rentenbeginn vereinbaren. Dabei bestimmen Sie den Zielwert. Der Zielwert gibt an, welcher Anteil des gesamten Guthabens bei Rentenbeginn höchstens im 2. und 3. Topf

angelegt sein soll. Wir informieren Sie rechtzeitig, bevor wir Ihre Ablaufsicherung starten. Wir schichten Ihr Guthaben dann monatlich um, bis wir den von Ihnen gewählten Zielwert erreichen. Bitte beachten Sie: Wenn die Kurse vor Rentenbeginn schwanken, können wir den Zielwert unter Umständen nicht genau erreichen.

Sie können die Ablaufsicherung wie folgt kündigen:

- vor deren Beginn jederzeit und
- nach deren Beginn mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines jeden Monats.

Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, verlängert sich die Ablaufsicherung bis zum späteren Rentenbeginn. Mehr zum Hinausschieben des Rentenbeginns finden Sie in § 29 Absatz 4.

Sie können die Ablaufsicherung nicht wählen, wenn Sie bereits Relax50 gewählt haben.

§ 28 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?

(1) Wir berechnen den Wert Ihres Guthabens, das in den Töpfen 2 und 3 angelegt ist, wie folgt: Wir multiplizieren die Anzahl der [→] Fondsanteile mit dem jeweiligen Kurs eines Fondsanteils. Für Fonds in fremder Währung rechnen wir den Wert mit dem jeweils aktuellen Kurs der fremden Währung in Euro um.

(2) Wenn Fonds Erträge ausschütten, erwerben wir mit den ausgeschütteten Erträgen weitere Anteile desselben Fonds. Diese Anteile schreiben wir Ihrem [→] Fondsguthaben gut. Wenn Fonds Erträge nicht ausschütten, fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert der [→] Fondsanteile. Den aktuellen Kurs der Anteile finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

(3) Bei den folgenden Ereignissen berechnen wir den Kurs der Fonds an folgenden Stichtagen:

- Abbuchung fälliger Beiträge:
Jeweils am ersten [→] Börsentag des Monats, an dem die Beiträge fällig sind.
- Sonderzahlungen und Zulagen:
Am ersten Börsentag des Monats, der auf den Eingang der Zahlung folgt.
- Monatliche Umschichtungen:
Am ersten Börsentag des Monats, an dem wir umschichten. Dies gilt auch, wenn Sie Relax50 oder Ablaufsicherung gewählt haben.
- Switch nach § 24 Absatz 2:

Spätestens am zweiten Börsentag des Monats, in dem wir die Fonds neu aufteilen.

- Gutschrift von [→] Überschussanteilen:
Jeweils am ersten Börsentag eines Monats.
- Anlage von Ausschüttungen aus Fonds:
Am Tag der Ausschüttung.
- Sichern von Guthaben nach § 9:
Am ersten Börsentag des Monats, zu dem wir umschichten.
- Umwandlung in eine klassische Riester-Rente:
Am ersten Börsentag des Monats, in dem wir den Vertrag umwandeln.
- Entnahme für eine selbst genutzte Wohnung:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Entnahmetermin. Dies gilt nur, wenn wir Ihre Mitteilung mindestens fünf Arbeitstage vorher erhalten. Sonst berechnen wir den Kurs frühestens am ersten Börsentag, nach dem wir die Mitteilung erhalten haben.
- Rentenbeginn:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Rentenbeginn.
- Tod:
Am ersten Börsentag, nach dem wir von Ihrem Tod erfahren haben.
- Kündigung:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Kündigungstermin. Dies gilt nur, wenn wir Ihre Kündigung mindestens fünf Arbeitstage vorher erhalten. Sonst berechnen wir den Kurs frühestens am ersten Börsentag, nach dem wir die Kündigung erhalten haben.

Bitte beachten Sie: Es kann passieren, dass eine Fondsgesellschaft vorübergehend keine Anteile eines Fonds mehr zurücknimmt. Dann dürfen wir statt Geld auszuzahlen die [→] Fondsanteile übertragen.

H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 29 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

Wir bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, den Vertrag Ihren privaten und beruflichen Veränderungen anzupassen. Wie Sie Ihre Beiträge ändern können, haben wir bereits in § 17 beschrieben.

Umwandlung in eine klassische Riester-Rente

(1) Sie können Ihre fondsgebundene in eine klassische Riester-Rente umwandeln. Das ist zum Ende eines jeden Monats möglich, frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahrs. Sie müssen uns Ihren Wunsch spätestens einen Monat vorher mitteilen, bevor wir den Vertrag umwandeln sollen.

Folgende Bestandteile Ihres Vertrags bleiben gleich:

- die Höhe Ihres Beitrags,
- die Zeitpunkte, wann Sie Ihre Beiträge zahlen und
- der vereinbarte Rentenbeginn.

Wir übertragen das vorhandene Guthaben auf einen neuen Vertrag, bei dem wir Ihr Guthaben komplett im [→] klassischen Vermögen anlegen. Wir erheben keine Stornogebühr. Wir berechnen die neuen Leistungen dann auf Grundlage einer klassischen Riester-Rente, die wir zum Zeitpunkt der Umwandlung anbieten. Dafür verwenden wir die dann geltenden [→] Rechnungsgrundlagen.

Auszahlung zum Rentenbeginn

(2) Sie können sich zum Rentenbeginn bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals auszahlen lassen. Wenn Sie einen höheren Betrag wünschen, ist dies eine [→] schädliche Verwendung. Wenn Sie eine Auszahlung wünschen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn mitteilen.

Verschieben des Rentenbeginns

(3) Rentenbeginn vorverlegen:

Wenn Sie einen früheren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem neuen Rentenbeginn mitteilen. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Wir berechnen dann die garantierte Rente mit dem neuen Rentenbeginn wie in § 8 Absatz 2 beschrieben. Hierfür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Durch den früheren Rentenbeginn sinkt der [→] garantierte Rentenfaktor. Er ist dann geringer als wir im Versicherungsschein angegeben haben.

Einen früheren Rentenbeginn können Sie nur wählen, wenn

- Sie das Ende des 62. Lebensjahrs erreicht haben und
- Ihr Guthaben mindestens so hoch ist wie die eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen Zulagen.

(4) Rentenbeginn nach hinten schieben:

Wenn Sie einen späteren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies frühestens sechs Monate vor dem

ursprünglichen Rentenbeginn mitteilen. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Wir berechnen dann die garantierte Rente mit dem neuen Rentenbeginn wie in § 8 Absatz 2 beschrieben. Hierfür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Durch den späteren Rentenbeginn steigt der [→] garantierte Rentenfaktor. Er ist dann höher als wir im Versicherungsschein angegeben haben.

Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, beachten Sie bitte folgende Regelungen:

- Sie müssen den Rentenbeginn um mindestens ein Jahr hinausschieben.
- Sie dürfen zum neuen Rentenbeginn höchstens 85 Jahre alt sein.
- Sie können zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Rentenbeginn Beiträge zahlen oder nicht.
- Es kann erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.
- Sie können den späteren Rentenbeginn auch wieder vorverlegen.

Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn

(5) Sie können zum Rentenbeginn die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn neu festlegen. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Sie können zum Rentenbeginn eine [→] Rentengarantiezeit

- neu vereinbaren,
- verlängern, verkürzen oder
- ganz ausschließen.

Wir berechnen die garantierte Rente wie in § 8 Absatz 2 beschrieben. Hierfür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(6) Sie können zum Rentenbeginn neu festlegen wie wir die jährlichen [→] Überschussanteile nach Rentenbeginn verwenden sollen. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Mehr zu den verschiedenen Möglichkeiten finden Sie in § 12 Absatz 6.

I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

§ 30 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

Kündigen und Auszahlen des Rückkaufswerts

(1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn und während der [→] Rentengarantiezeit zum Ende eines Monats in [→] Textform kündigen.

Sie können den Vertrag auch teilweise kündigen. Vor Rentenbeginn müssen Sie hierzu Folgendes beachten:

- Der neue Beitrag muss mindestens 300 EUR im Jahr betragen.
- Das verbleibende Guthaben und die zukünftigen Beiträge müssen zusammen mindestens 3.000 EUR betragen.

(2) Wenn Sie kündigen, zahlen wir Ihnen den [→] Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz aus. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Der Rückkaufswert ist Ihr Guthaben zum Zeitpunkt, zu dem Sie kündigen. Wir ziehen keine Stornogebühr ab. Wenn Sie Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwendet haben, hat dies Einfluss auf den Rückkaufswert (siehe § 20).

Bitte beachten Sie: Wenn Sie während der [→] Rentengarantiezeit kündigen, ist der Rückkaufswert begrenzt. Wir zahlen in diesem Fall nur die Leistung aus, die wir auch bei Tod auszahlen würden. Aus der Differenz zwischen dem Guthaben und dem begrenzten Rückkaufswert zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit. Wenn diese Rente kleiner ist als 600 EUR im Jahr, zahlen wir die Differenz zusammen mit dem Rückkaufswert aus.

Kündigen und Übertragen des Guthabens auf einen anderen Vertrag

(3) Sie können Ihr Guthaben aus diesem Vertrag auf einen anderen Riester-Vertrag übertragen. Das Guthaben entspricht der gesetzlichen Definition des Begriffs [→] „Gebildetes Kapital“. Dazu beachten Sie bitte Folgendes:

- Sie müssen vor Rentenbeginn zum Ende eines Monats in [→] Textform kündigen. Nach Rentenbeginn können Sie kein Guthaben mehr übertragen.
- Sie müssen uns mitteilen, auf welchen Vertrag Ihr Guthaben übertragen werden soll. Der andere Ver-

trag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Wenn der Vertrag bei einem anderen Anbieter besteht, müssen Sie uns nachweisen, dass dieser Vertrag zertifiziert ist.

- Ihr Guthaben zahlen wir nicht aus, sondern übertragen es direkt auf den anderen Vertrag.
- Wenn Sie Ihr Guthaben zum Rentenbeginn auf einen anderen Vertrag übertragen, gilt die Beitragsgarantie. Das heißt, es sind mindestens Ihre eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen vorhanden.
- Wenn Sie Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwendet haben, hat dies Einfluss auf den Übertragungswert (siehe § 20).
- Wir ziehen von Ihrem Guthaben keine Stornogebühr ab.

Folgen einer Kündigung

(4) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren verrechnen wir Abschluss- und Vertriebskosten mit den Beiträgen (§ 21 Absatz 2). Deshalb ist zunächst nur ein geringer [→] Rückkaufswert vorhanden. Dieser kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge. Wie hoch die garantierten Rückkaufswerte sind, finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein.

Wenn Sie kündigen, stellt das Auszahlen des Rückkaufswerts steuerlich eine [→] schädliche Verwendung dar. Wenn Sie Ihr Guthaben auf einen anderen Riester-Vertrag übertragen, stellt dies keine schädliche Verwendung dar. Mehr dazu finden Sie in unserer Steuereinformation für Riester-Renten.

(5) Wir dürfen den [→] Rückkaufswert angemessen herabsetzen, wenn sonst die Interessen unserer [→] Versicherungsnehmer gefährdet wären. Diese Interessen sind zum Beispiel gefährdet, wenn wir sonst nicht mehr dauerhaft unsere Garantien erfüllen könnten. Wir dürfen den Rückkaufswert aber höchstens ein Jahr herabsetzen. Das ist in § 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Ausgabeaufschlag	Einmalige Gebühr, die normalerweise beim Kauf von Fondsanteilen erhoben wird. Fondsgesellschaften geben den Ausgabeaufschlag als Prozentsatz des aktuellen Kurses an. Die Höhe kann zwischen 0 % und 7 % betragen.
Bewertungsreserven	Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.
Begünstigter	Sie können eine Person bestimmen, die im [→] Versicherungsfall die Leistungen erhalten soll. Dies müssen Sie tun, bevor der Versicherungsfall eingetreten ist. Diese Person nennen wir Begünstigter.
Börsentag	Sind die Tage, an denen Wertpapiere an den Börsen gehandelt werden.
Dachfonds	Investmentfonds, der das Fondsguthaben in andere Investmentfonds anlegt.
Deckungskapital	Das Deckungskapital ist eine rechnerische Größe Ihres Vertrags. Zusammen mit dem [→] Fondsguthaben bildet das Deckungskapital Ihr gesamtes Guthaben. Um die vertraglichen Garantien zu erfüllen, legen wir das Deckungskapital im [→] klassischen Vermögen an. Das Deckungskapital verzinsen wir bis zum Rentenbeginn garantiert mit 0,9 % pro Jahr.
Erklärungen	Sind Mitteilungen, die auch einen rechtlichen Charakter haben können. Zum Beispiel: Anfechtungen, Mahnungen.
ETF	Exchange Traded Fund ist ein Investmentfonds, der an einer Börse gehandelt wird. In der Regel sind ETFs passiv verwaltete Investmentfonds. Sie bilden einen Index nach und sind kostengünstig.
Fondsanteil	Mit einem Fondsanteil haben Sie einen Anspruch gegenüber der Investmentgesellschaft auf einen Teil des Fondsvermögens. Der Wert eines Fondsanteils berechnet sich aus dem Gesamtwert des Fondsvermögens und den vorhandenen Fondsanteilen. Der Wert wird üblicherweise an jedem [→] Börsentag ermittelt.
Fondsguthaben	Um das Fondsguthaben zu berechnen, multiplizieren wir die Anzahl Ihrer [→] Fondsanteile mit dem aktuellen Kurs eines Fondsanteils. Zum Fondsguthaben zählen Ihre Fondsanteile des [→] Wertsicherungsfonds und der freien Fondsauswahl. Auch [→] Überschüsse erhöhen das Fondsguthaben.
Garantierter Rentenfaktor	Gibt an, wie viel monatliche Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten. Beispiel: Nehmen wir an, Sie haben zum Rentenbeginn ein Guthaben von 50.000 EUR und Ihr garantierter Rentenfaktor beträgt 30 EUR. Dann erhalten Sie mindestens 150 EUR monatliche Rente. Der garantierte Rentenfaktor beträgt 80 % des Rentenfaktors, den wir mit den [→] Rechnungsgrundlagen bei Beginn des Vertrags berechnet haben.
Gebildetes Kapital	Dieser Begriff ist in § 1 Absatz 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz geregelt. Bei dem gebildeten Kapital handelt es sich um das [→] De-

ckungskapital und das [→] Fondsguthaben Ihres Vertrags. Auch die [→] Überschüsse und die [→] Bewertungsreserven zählen dazu. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Höchstbetrag für Sonderausgaben

Gehören Sie zum förderberechtigten Personenkreis können Sie zurzeit bis zu 2.100 EUR von der Steuer absetzen. Damit Sie die volle Förderung erhalten, müssen Sie jährlich mindestens folgenden Betrag sparen: 4 % Ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahrs abzüglich der Zulagen. Die Grundzulage beträgt zurzeit 175 EUR im Jahr. Weitere Zulagen gibt es für junge Sparer und für Kinder. Dies ist in § 10a des Einkommensteuergesetzes geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Investmentgrade-Rating

Erhalten Investmentgesellschaften, bei denen das Ausfallrisiko als relativ gering eingestuft wird.

Klassisches Vermögen

Mit diesem beschreiben wir das Sicherungsvermögen, das in § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücke, festverzinsliche Wertpapiere und Schuldverschreibungen.

Leistungsberechtigte Hinterbliebene

Als leistungsberechtigte Hinterbliebene gelten der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner oder die Kinder, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat.

Rechnungsgrundlagen

Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: die versicherten Risiken, die Zinsen und die Kosten. Die Rechnungsgrundlagen beruhen auf einem [→] Rechnungszins von 0,9 % pro Jahr und unserer eigenen Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt eine Sterbewahrscheinlichkeit der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde.

Rechnungszins

Ist der Zinssatz, mit dem wir das [→] Deckungskapital garantiert verzinsen. Für die Zeit zwischen Vertragsbeginn und Rentenbeginn garantieren wir einen Zinssatz von 0,9 % pro Jahr. Nach Rentenbeginn gilt der Zinssatz, der dann aktuell ist.

Rentenfonds

Ist ein Investmentfonds, der das Fondsguthaben ganz oder überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere anlegt. Zu festverzinslichen Wertpapieren gehören zum Beispiel Anleihen oder Pfandbriefe.

Rentengarantiezeit

Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn.

Rückkaufswert

Den Rückkaufswert zahlen wir aus, wenn Sie kündigen. Wir berechnen ihn auf Grundlage des § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes. In Ihrem [→] Versicherungsschein finden Sie die Rückkaufswerte, die wir bereits bei Ver-

tragsschluss garantieren. Die Rückkaufswerte erhöhen sich zum Beispiel, wenn wir [→] Überschüsse und [→] Bewertungsreserven zuteilen.

Rückstellungen

Sind Passivposten in der Bilanz, zu denen noch ungewiss ist, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Dies kann zum Beispiel Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen betreffen.

Rückstellung für Beitragsrück- erstattung

Ist eine versicherungstechnische [→] Rückstellung in der Bilanz eines Versicherers. Sie enthält den Wert der Ansprüche auf Beitragsrückerstattung der [→] Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Überschüsse, die einzelnen Versicherungsnehmern konkret zugeteilt werden, werden der Rückstellung entnommen.

Schädliche Verwendung

Als schädliche Verwendung gelten Auszahlungen, die nicht in folgender Form an Sie erfolgen:

- als lebenslange Rente (siehe § 8 Absatz 1),
- als Teilkapitalauszahlung (siehe § 29 Absatz 2),
- als Abfindung einer Kleinbetragsrente (siehe § 3) oder
- als Entnahme für eine selbst genutzte Wohnung (siehe § 20).

Bei einer schädlichen Verwendung müssen die staatlichen Zulagen und die erhaltenen Steuervorteile zurückgezahlt werden. Außerdem ist die Auszahlung dann steuerpflichtig.

Schriftlich / Schriftform

Wenn etwas schriftlich mitzuteilen ist, muss dies zum Beispiel per Brief mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen.

Textform

Der Begriff Textform ist gesetzlich definiert. Im Unterschied zur [→] Schriftform ist hier keine eigenhändige Unterschrift nötig. Erfasst sind daher Nachrichten per Fax oder Briefe ohne Unterschrift, E-Mail oder auch SMS.

Überschüsse

Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Vertragsbeginn angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen Erträge oberhalb des [→] Rechnungszinses. Oder es fallen weniger Kosten an als angenommen.

Überschussanteil

Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir Ihrem Vertrag gutschreiben.

Überschussatz

Anhand der Überschussätze ermitteln wir die Höhe der [→] Überschussanteile für die einzelnen Verträge. Wir legen diese jährlich neu fest und veröffentlichen sie im Geschäftsbericht.

Unverzüglich

Bedeutet nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ oder „so schnell wie eben möglich“.

Verantwortlicher Aktuar

Ist ein versicherungsmathematisch ausgebildeter Sachverständiger. Jeder Lebensversicherer muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Dieser achtet insbesondere darauf, dass der Versicherer die Garantien gegenüber seinen [→] Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllen kann.

Vermögensverwaltende Fonds

Sind Investmentfonds, die in Aktien, Anleihen, Immobilien, Rohstoffen oder Edelmetallen anlegen. Ziel ist, durch eine ausgewogene Anlage positive Erträge in allen Marktphasen zu erzielen. Es handelt sich um Misch- oder [→] Dachfonds.

Versicherter	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Bei einer Riester-Rente sind der Versicherte und der [→] Versicherungsnehmer immer identisch.
Versicherungsfall	Liegt vor, wenn ein Umstand eintritt, der eine Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel bei Tod.
Versicherungsjahr	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.
Versicherungsnehmer	Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner.
Versicherungsschein	Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrem Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn des Vertrags und den Rentenbeginn. Bitte heben Sie den Versicherungsschein gut auf.
Wertsicherungsfonds	Mit einem Wertsicherungsfonds nutzen Sie zum einen die Chancen des Kapitalmarkts. Zum anderen begrenzen Sie gleichzeitig das Verlustrisiko für den Fall, dass die Kurse sinken. Der Wertsicherungsfonds garantiert monatlich einen Mindestwert von 80 % des Anteilswerts vom letzten Bewertungstag des Vormonats. Das bedeutet, dass von einem Anteilswert von 1.000 EUR zum Ende des nächsten Monats mindestens 800 EUR garantiert sind.

Zusatzbestimmungen zu den Tarifen der Tarifgruppe H

Druck-Nr. pm 2657 – 01.2017

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Vertrag basiert auf einem Tarif der Tarifgruppe H. Diesen Tarif können Sie nur abschließen,

- wenn Sie Mitarbeiter im „ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern“ sind oder
- wenn Sie aufgrund eines gesonderten Vertrags eine Beratungsvergütung an einen Versicherungsvermittler erbracht haben (Honorarvereinbarung).

Für Ihren Vertrag gelten die anliegenden Vertragsgrundlagen. Dazu gehören zum Beispiel die Allgemeinen Bedingungen.

Die Tarifgruppe H bietet Ihnen Versicherungsschutz zu einem ermäßigten Beitrag. Wir erheben keine Abschluss- und Vertriebskosten.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Steuerinformation für Riester-Renten

Druck-Nr. pm 2601 – 01.2018

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES

A. EINKOMMENSTEUER

1. Grundsatz der steuerlichen Förderung
2. Förderfähige Altersvorsorgeprodukte
3. Begünstigter Personenkreis
4. Nichtbegünstigter Personenkreis
5. Förderung bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern
6. Begünstigte Altersvorsorgebeiträge
7. Altersvorsorgezulage für Altersvorsorgebeiträge nach Abschnitt XI EStG
 - 7.1 Grundzulage und Kinderzulage
 - 7.2 Mindesteigenbeitrag
 - 7.3 Sockelbetrag
 - 7.4 Maßgebende Einnahmen
8. Verfahren zur Gewährung der Altersvorsorgezulage
 - 8.1 Beantragung der Altersvorsorgezulage/Dauerzulageantrag
 - 8.2 Ermittlung, Auszahlung, Rückforderung und Bescheinigung der Altersvorsorgezulage
9. Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge nach § 10a EStG
 - 9.1 Abzugsfähige Aufwendungen
 - 9.2 Günstigerprüfung
 - 9.3 Besonderheiten bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern
10. Beantragung des Sonderausgabenabzugs für die Altersvorsorgebeiträge
11. Schädliche Verwendungen des geförderten Altersvorsorgevermögens
 - 11.1 Förderschädliche Kapitalauszahlung
 - 11.1.1 Allgemeines
 - 11.1.2 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens im Todesfall des Zulageberechtigten
 - 11.1.3 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Kündigung des Altersvorsorgevertrags
 - 11.1.4 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Altersvorsorgevertrag
 - 11.1.5 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Scheidung
 - 11.2 Wegzug in Nicht-EU-/EWR-Staaten

12. Besteuerung von Leistungen aus geförderten und nicht geförderten Altersvorsorgeverträgen ohne die Fälle des Wohneigentums
 - 12.1 Geförderte Altersvorsorgeverträge
 - 12.1.1 Allgemeines
 - 12.1.2 Steuerliche Regelungen
 - 12.2 Nicht geförderte Altersvorsorgeverträge
13. Förderung von Wohneigentum durch den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag
 - 13.1 Entnahmebetrag, begünstigte Verwendung und Objekte
 - 13.2 Beantragung
 - 13.3 Einrichtung und Führung eines Wohnförderkontos
 - 13.4 Aufgabe der Selbstnutzung
 - 13.5 Scheidung
 - 13.6 Tod des Zulageberechtigten
 - 13.7 Besteuerung des Wohnförderkontos
14. Rentenbezugsmitteilungen

B. ERBSCHAFTSTEUER

1. Steuerpflichtiger Vorgang
2. Besteuerung von Renten
3. Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen

C. VERSICHERUNGSTEUER

D. UMSATZSTEUER

E. STEUERDATENAUSTAUSCH ZWISCHEN STAATEN

1. Meldepflichten nach dem Abkommen zwischen Deutschland und den USA
2. Meldepflichten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dieser Steuerinformation erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Steuerregelungen zu Ihrer Ries-ter-Rente, die in den gesetzlichen Regelungen als Altersvorsorgevertrag bezeichnet wird. Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den – zum Zeitpunkt des auf der Vorderseite angegebenen Stands – geltenden steuerrecht-lichen Vorschriften, die wir nach bestem Wissen wiedergeben.

Während der Vertragslaufzeit können Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder Rechtsprechung Auswir-kungen haben, die wir nicht beeinflussen können.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

ALLGEMEINES

Seit dem „Gesetz zur Reform der gesetzlichen Ren-tenversicherung und zur Förderung eines kapitalge-deckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögens-gesetz - AVmG)“ vom 26.06.2001 und dem „Versor-gungsänderungsgesetz 2001“ vom 20.12.2001 verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die gesetzliche Rentenversi-cherung und die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten langfristig zahlbar zu halten und im Alter einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Mit gleicher Intension ist das Gesamtversorgungssy-tem für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst tarifvertraglich durch ein neues Betriebsrenten-system ersetzt worden.

Zur Flankierung der Reformen soll die Alterssiche-rung durch den Aufbau eines zusätzlichen Altersvor-sorgevermögens auf eine breitere finanzielle Grund-lage gestellt werden. Diese zusätzliche Altersvorsorge soll auf freiwilliger Basis durch den von den Refor-men betroffenen Personenkreis selbst aufgebaut wer-den. Staatlicherseits wird sie seit dem 01.01.2002 gefördert. Durch das Eigenheimrentengesetz vom 29.07.2008 ist seit 2008 die selbstgenutzte Wohn-immobilität besser in die geförderte Altersvorsorge inte-griert. Mit dem Altersvorsorgeverbesserungsgesetz sind ab 01.01.2014 weitere Änderungen bei der För-derung von Wohneigentum erfolgt. Ab 01.01.2018 werden mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17.08.2017 die Förderung erhöht und Verwaltungsverfahren verbessert.

A. EINKOMMENSTEUER

1. Grundsatz der steuerlichen Förderung

Die steuerliche Förderung von Aufwendungen zur privaten zusätzlichen Altersvorsorge besteht pro Ka-landerjahr grundsätzlich aus einer Kombination von einer progressionsunabhängigen Altersvorsorgezulage gemäß Abschnitt XI Einkommensteuergesetz (EStG)

und einem zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag gemäß § 10a EStG.

Der Anspruch auf Zulage und der Sonderausgabenab-zug stehen denjenigen zu, die von den leistungsrecht-lichen Auswirkungen der Altersrentenreformen bei den inländischen (deutschen) Alterssicherungssyste-men betroffen und in Deutschland unbeschränkt ein-kommensteuerpflichtig sind. Ist die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht im Kalenderjahr auch nicht zeitweise gegeben, besteht zumindest der Anspruch auf Zulage. Jeder Förderberechtigte erhält in Abhän-gigkeit von den von ihm geleisteten Altersvorsorge-beiträgen die Zulage auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen.

Bei denjenigen, die als unbeschränkt Einkommensteu-erpflichtige eine Einkommensteuererklärung abgeben, prüft das Finanzamt, ob der Sonderausgabenabzug oder die Zulage für den Berechtigten günstiger ist (= Günstigerprüfung). Ergibt sich hierbei, dass es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, anstelle der Zulage den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch zu nehmen, erhält er im Rahmen der Einkommensteu-erveranlagung noch die über die Zulage hinaus gehen-de Steuerermäßigung direkt ausgezahlt (siehe Nr. 9.2).

2. Förderfähige Altersvorsorgeprodukte

Private (fondsgebundene) Rentenversicherungen, Fonds- und Banksparpläne, Darlehensverträge, Bau-sparverträge und Genossenschaftsanteile sind förder-fähig, wenn sie die Voraussetzungen des Altersvorsor-geverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) erfül-len. Mit der Erteilung des Zertifikats durch die Zertifi-zierungsstelle ist gewährleistet, dass der Altersvorsor-gevertrag im Rahmen des zusätzlichen Sonderausga-benabzugs und nach den gesetzlichen Regelungen über die Zulagegewährung steuerlich förderungsfähig ist. Dieses Zertifikat wurde uns für unsere Altersvor-sorgeverträge erteilt.

3. Begünstigter Personenkreis

Die staatliche Förderung des Altersvorsorgevertrags wird den Personen gewährt, die von den Einschnitten in den inländischen Alterssicherungssystemen betroffen sind. Zum begünstigten Personenkreis gehören deshalb grundsätzlich die Pflichtversicherten der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. landwirtschaftlichen Alterskasse, Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundes- oder einem Landesbesoldungsgesetz, denen statusrechtlich gleichgestellte Beschäftigte sowie Bezieher einer vollen Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus den genannten inländischen Alterssicherungssystemen (§ 10a Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 EStG). Sie werden als unmittelbar Zulageberechtigte bezeichnet. Bei ihnen ist es für den Anspruch auf Altersvorsorgezulage ausreichend, wenn die Zugehörigkeit zu einem inländischen Alterssicherungssystem nur während eines Teils des Kalenderjahrs vorgelegen hat. Dies gilt unabhängig von einem inländischen oder ausländischen Wohnort (siehe hierzu auch Nr. 11.2).

Zum begünstigten Personenkreis zählen zum Beispiel

- unselbständig Beschäftigte
- Arbeitnehmer
- Auszubildende
- Teilnehmer an dualen Studiengängen
- geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit bzw. die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben
- selbständig Tätige, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind
- arbeitnehmerähnliche Selbständige, also Selbständige, die keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und regelmäßig nur für einen Auftraggeber arbeiten
- Künstler und Publizisten im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes
- Hausgewerbetreibende
- Küstenschiffer und Küstenfischer
- Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind
- Hebammen und Entbindungspfleger
- sonstige Versicherte
- Kindererziehende während einer anzurechnenden Kindererziehungszeit in den ersten drei Lebensjahren des Kindes
- Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen oder mehrere Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig an wenigstens 10 Stunden in der Woche pflegen. Daneben darf eine Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich ausgeübt werden (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI).
- freiwilligen Wehrdienst- oder Bundesfreiwilligendienstleistende, Helfer in einem freiwilligen sozialen Jahr oder in einem freiwilligen ökologischen Jahr
- Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, unter der Voraussetzung, dass diese im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig waren bzw. Arbeitslosengeld II-Bezieher unter bestimmten Bedingungen
- Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren
- auf Antrag pflichtversicherte Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Personen, die im Alterssicherungssystem der Landwirte pflichtversichert sind
- Personen, die bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind und eine Leistung nach dem SGB II nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen
- Besoldungsempfänger (i.d.R. Beamte, Richter und Soldaten)
- Beschäftigte, denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchlichen Regelungen eine beamtenähnliche Versorgung gewährt wird (§ 10a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 EStG – z.B. Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts)
- Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst, deren Zusatzversorgung mit Wirkung ab 01.01.2002 tarifvertraglich abgesenkt wurde
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht
- Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus den inländischen gesetzlichen Alterssicherungssystemen so-

wie von Versorgungsleistungen wegen Dienstunfähigkeit, wenn die Bezieher im Veranlagungszeitraum vor dem Bezug dieser Einrichtungen angehört. Die Begünstigung entfällt bei Wegfall der vorgenannten Leistungen, bei Umstellung in eine Altersrente, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen.

- Entsendete Pflichtversicherte und Beamte, denen von ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn eine Tätigkeit im Ausland zugewiesen wurde, die aber in den inländischen Alterssicherungssystemen verbleiben.

4. Nichtbegünstigter Personenkreis

Hierzu rechnen z.B.

- Bezieher einer Vollrente wegen Alters ohne Beschäftigung
- Selbständige, sofern sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind
- Sozialhilfebezieher
- geringfügig Beschäftigte, die versicherungsfrei bzw. von der Versicherungspflicht befreit sind
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte
- Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, sofern keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht
- Abgeordnete

5. Förderung bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern

Dem nicht begünstigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner eines zum begünstigten Personenkreis gehörenden Ehegatten/Lebenspartners (siehe Nr. 3) gewährt das Gesetz einen abgeleiteten eigenen (mittelbaren) Zulageanspruch, da dieser indirekt auch von der Absenkung des Leistungsniveaus in den inländischen Alterssicherungssystemen betroffen ist. Hierzu muss ein auf seinen Namen lautender zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen werden. Auf diesen sind im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 EUR einzuzahlen. Außerdem muss der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte/eingetragene Lebenspartner auf seinen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag den Mindesteigenbeitrag (siehe Nr. 7.2) bzw. Sockelbetrag (siehe Nr. 7.3) erbracht haben oder über eine entsprechend förderfähige Versorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer Direktversicherung verfügen. Erst dann steht dem mittelbar Zulageberechtigten der volle Zulageanspruch zu.

Der mittelbare Zulageanspruch entfällt, wenn

- der mittelbar Zulageberechtigte unmittelbar zulageberechtigt wird,
- der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte/eingetragene Lebenspartner für das Beitragsjahr nicht mehr zum zulageberechtigten Personenkreis gehört,
- die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner im gesamten Beitragsjahr dauernd getrennt gelebt haben,
- mindestens ein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im gesamten Beitragsjahr nicht mehr in einem EU-/EWR-Staat gehabt hat,
- die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags des mittelbar Zulageberechtigten bereits begonnen hat.

Sind beide Ehegatten/eingetragene Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt, steht jedem gesondert die staatliche Zulage zu. Dies gilt auch im Fall der Zusammenveranlagung.

Zum Sonderausgabenabzug ist Nr. 9.3 zu beachten.

6. Begünstigte Altersvorsorgebeiträge

Gefördert werden Beiträge, die zu Gunsten eines auf den Namen der begünstigten (zulageberechtigten) Person lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags geleistet werden. Dies können nicht nur laufende Beiträge, sondern auch Zuzahlungen oder Sonderzahlungen sein. Die zeitliche Zuordnung der Beiträge zum jeweiligen Kalenderjahr richtet sich grundsätzlich nach § 11 Absatz 2 EStG. Das bedeutet, dass die Beiträge grundsätzlich dem Kalenderjahr zu zurechnen sind, in dem sie geleistet worden sind.

Zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen nicht

- Aufwendungen, die den Höchstbetrag nach Nr. 9.1 übersteigen,
- Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmersparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz gewährt wird,
- Aufwendungen, für die eine Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz gewährt wird,
- Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden,
- Rückzahlungsbeträge nach § 92a Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 9 Nr. 2 EStG (siehe auch Nr. 13.3),

- die Beiträge, die bei Leistungserbringung nach Beginn der Auszahlungsphase geleistet werden oder
- die im Rahmen einer Übertragung auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragenen Beträge (siehe auch Nr. 11.1.4)
- die im Rahmen des Versorgungsausgleichs zu übertragenden Beträge (siehe auch Nr. 11.1.5).

7. Altersvorsorgezulage für Altersvorsorgebeiträge nach Abschnitt XI EStG

7.1 Grundzulage und Kinderzulage

Hat der Zulageberechtigte einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, besteht für ihn Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI EStG. Sie setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen.

Die höchstmögliche Grundzulage beträgt ab 01.01.2018 pro Beitragsjahr (= Kalenderjahr) 175 EUR. Diese erhöht sich automatisch bei begünstigten Personen (unmittelbar Zulageberechtigten), die zu Beginn des Beitragsjahrs das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einmalig um 200 EUR. Die erhöhte Grundzulage wird in dem ersten Beitragsjahr, in dem die Voraussetzungen vorliegen, berücksichtigt.

Die Kinderzulage beträgt pro Beitragsjahr für jedes vor dem 01.01.2008 geborene Kind 185 EUR und für jedes nach dem 31.12.2007 geborene Kind 300 EUR. Voraussetzung dafür ist, dass für den Zulageberechtigten Kindergeld oder vergleichbare Leistungen i.S.v. § 65 EStG für mindestens einen Monat im Jahr festgesetzt wurden (z.B. Bescheid der Familienkasse).

Wird das Kindergeld für ein Beitragsjahr insgesamt zurückgefordert, entfällt für dieses Beitragsjahr ebenfalls der Anspruch auf Kinderzulage. Gegebenenfalls bereits gewährte Kinderzulagen werden zurückgefordert. Wurde in einem Beitragsjahr gegenüber mehreren Zulageberechtigten nacheinander für dasselbe Kind Kindergeld festgesetzt, steht die Kinderzulage demjenigen zu, für den zum frühesten Anspruchszeitraum im Kalenderjahr Kindergeld festgesetzt worden ist.

Unabhängig für welchen Elternteil das Kindergeld festgesetzt wird, steht die Kinderzulage bei leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern, die im Beitragsjahr miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angewend-

bar ist (EU-/EWR-Staat), grundsätzlich der Mutter zu. Die Eltern können für das jeweilige Beitragsjahr beantragen, dass die Kinderzulage der Vater erhält. Der Antrag kann für jedes einzelne Kind gestellt werden. Bei einem Dauerzulageantrag (siehe Nr. 8.1) kann der Antrag auf Übertragung der Kinderzulage auch für die Folgejahre bis auf Widerruf erteilt werden. Ein Widerruf ist für abgelaufene Beitragsjahre nicht möglich.

Sind nicht beide Ehegatten Eltern des Kindes, erhält die Kinderzulage der Ehegatte, für den das Kindergeld festgesetzt wurde. Handelt es sich bei den Eltern um eingetragene Lebenspartner, die Kinderzulage dem Lebenspartner zuzuordnen, für den das Kindergeld festgesetzt (ausgezahlt) wird; auf Antrag beider Eltern dem anderen Lebenspartner, wenn das Kindschaftsverhältnis zu beiden besteht.

Bei zu Beginn des Kalenderjahrs getrennt lebenden, geschiedenen oder nicht verheirateten Eltern ist eine Übertragung der Kinderzulage nicht möglich.

7.2 Mindesteigenbeitrag

Der unmittelbar Zulageberechtigte muss, um die volle Grund- und Kinderzulage zu erhalten, einen Mindesteigenbeitrag pro Beitragsjahr erbringen. Der Mindesteigenbeitrag ermittelt sich wie folgt: Niedrigerer Betrag aus 4 % der auf volle Euro abgerundeten Summe der maßgebenden Einnahmen und 2.100 EUR abzüglich der zustehenden Zulagen = Mindesteigenbeitrag abgerundet auf volle Euro.

Zu den maßgebenden Einnahmen gehören

- die erzielten beitragspflichtigen Einnahmen zur gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI),
- die bezogene Besoldung und die Amtsbezüge (ohne auslandsbezogene Bestandteile nach den §§ 52 ff. des Bundesbesoldungs- oder entsprechender Landesbesoldungsgesetze),
- die erzielten Einnahmen in den Fällen des § 10a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 (siehe Nr. 3 fünftletzter Spiegelstrich) und Nr. 4 EStG und
- die bezogenen Bruttorenten wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder bezogenen Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit (siehe Nr. 3 zweitletzter Spiegelstrich)

des dem Beitragsjahr vorangehenden Kalenderjahrs (Ausnahme bei Pflichtversicherten in der Land- und Forstwirtschaft siehe Nr. 7.4). Wird der Mindesteigenbeitrag nicht in voller Höhe geleistet, kürzt sich die staatliche Zulage im gleichen Verhältnis.

Gehört nur ein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis nach § 10a EStG, hat

nur der begünstigte Ehegatte/eingetragene Lebenspartner den Mindesteigenbeitrag zu leisten. Bei der Ermittlung des Mindesteigenbeitrags sind auch die dem mittelbar Begünstigten zuzurechnenden Zulagen abzuziehen. Der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte/eingetragene Lebenspartner hat auf seinen Altersvorsorgevertrag im jeweiligen Kalenderjahr mindestens 60 EUR einzuzahlen (siehe Nr. 5).

Wird nach Ablauf des Beitragsjahrs festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Beitragsjahr nicht.

7.3 Sockelbetrag

Zur Erlangung der ungekürzten Zulage muss vom unmittelbar Zulageberechtigten zumindest ein so genannter Sockelbetrag geleistet werden, wenn der ermittelte Mindesteigenbeitrag unter diesem Betrag bleibt. Dies dient dazu, dass z.B. Geringverdiener, die in den Genuss der Zulage kommen wollen, zumindest einen kleinen Eigenbeitrag leisten. Dieser Sockelbetrag beträgt 60 EUR. Leistet der unmittelbar Zulageberechtigte nicht den Sockelbetrag, wird die staatliche Zulage nach dem Verhältnis des tatsächlich gezahlten Beitrags zu dem Sockelbetrag gewährt.

7.4 Maßgebende Einnahmen

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VI zu ermitteln. Dies sind bei Arbeitnehmern die Arbeitsentgelte, die der vom Arbeitgeber ausgestellten Durchschrift der „Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV“ zu entnehmen sind. Für die Besoldung sind Bundes- oder entsprechende Landesbesoldungsgesetze maßgebend, wobei auslandsbezogene Bestandteile unberücksichtigt bleiben. Die Amtsbezüge ergeben sich aus dem zu Grunde liegenden Amtsverhältnis. Bei voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Versorgung wegen Dienstunfähigkeit ist der Bruttorentenbetrag anzusetzen.

Hat der unmittelbar Zulageberechtigte im Laufe des dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs mehrere beitragspflichtige Tätigkeiten und/oder Dienst-/Amtsverhältnisse ausgeübt und/oder Renten wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit erhalten, sind alle im betreffenden Jahr bezogenen Einnahmen zusammenzurechnen. Erzielte er im Vorjahr keine zu berücksichtigenden Einnahmen, ist für die Gewährung der vollen Zulage der Sockelbetrag zu entrichten. Ist der unmittelbar Zulageberechtigte im aktuellen Beitragsjahr

arbeitslos, berechnet sich sein Mindesteigenbeitrag nach seinen im Vorjahr berücksichtigungsfähigen Einnahmen. Daneben gibt es Sonderregelungen für bestimmte rentenversicherungspflichtige Personengruppen. Das Elterngeld zählt nicht als Einnahme.

Bei Pflichtversicherten in der Land- und Forstwirtschaft ist für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags auf die Einkünfte nach § 13 EStG aus dem zweiten dem Sparjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum abzustellen. Ist der unmittelbar Zulageberechtigte gleichzeitig sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch im Alterssicherungssystem für Landwirte pflichtversichert, sind die anzusetzenden positiven Einkünfte aus § 13 EStG und die entsprechenden beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahrs zusammenzufassen.

8. Verfahren zur Gewährung der Altersvorsorgezulage

8.1 Beantragung der Altersvorsorgezulage/Dauerzulageantrag

Die Beantragung der Zulage durch den Zulageberechtigten hat auf dem vom Anbieter (z.B. Versicherungsunternehmen, Bank, Fondsgesellschaft) übermittelten amtlich vorgeschriebenen Antrag auf Altersvorsorgezulage ggf. mit dem Ergänzungsbogen Kinderzulage zu erfolgen. Der Zulageberechtigte kann aber auch mittels dieses Antrags oder formlos den Anbieter bis auf Widerruf bevollmächtigen, für ihn für jedes künftige Beitragsjahr oder zurückliegende Beitragsjahre die Zulage ohne amtlichen Antrag zu beantragen (Dauerzulageantrag). Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahrs, für das der Anbieter keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber dem Anbieter schriftlich zu erklären. Nimmt der Zulageberechtigte dieses oder das antragsgebundene Verfahren war, hat er dem Anbieter unverzüglich die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führenden Verhältnisse schriftlich mitzuteilen. Dies ist z.B. gegeben bei

- Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis (siehe Nr. 3 und 4),
- Änderung der Art der Zulageberechtigung (unmittelbarer/mittelbarer Zulageanspruch siehe Nr. 5),
- Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen (siehe nachfolgender 2. Absatz),
- Änderung des Familienstands (Heirat/eingetragene Lebenspartnerschaft/Scheidung),
- Wegfall des Kindergelds für ein Kind, für das eine Kinderzulage beantragt wird/ist,

- Änderung der Zuordnung der Kinder (z.B. von Mutter auf Vater).

Darüber hinaus sollte der Zulageberechtigte im eigenen Interesse dem Anbieter beim antragslosen Verfahren z.B. auch folgende Tatbestände anzeigen:

- Änderung bei der Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge (maximal auf zwei Verträge),
- Änderung des beruflichen Status (z.B. Beamter wird Angestellter oder umgekehrt),
- Erhöhung der Anzahl der Kinder für die eine Kinderzulage beantragt werden soll,
- Änderungen der zuständigen Familienkasse und der Kindergeldnummer.

Zulageberechtigte, die versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, aber keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen, können auf Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Antrag auf Altersvorsorgezulage bzw. beim antragslosen Verfahren verzichten. Macht der Zulageberechtigte dazu keine Angaben, darf die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund die Angaben bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung erheben (§ 91 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG). Sind die der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen höher als das tatsächlich erzielte Entgelt oder ein Zahlbetrag von Entgeltersatzleistungen des Zulageberechtigten, sollte dies bei beiden Verfahren dem Anbieter schriftlich mitgeteilt werden.

Falls Altersvorsorgebeiträge für mehrere begünstigte Verträge entrichtet wurden, muss vom Zulageberechtigten für das Beitragsjahr festgelegt werden, auf welche Verträge die Zulage überwiesen werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zulage bei unmittelbar Zulageberechtigten höchstens für zwei Verträge gewährt wird. Ist die Zulage für mehr als zwei Verträge beantragt, wird sie nur den zwei Verträgen mit den höchsten Altersvorsorgebeiträgen zugeteilt. Die geleisteten Altersvorsorgebeiträge für die beiden Verträge müssen den Mindesteigenbeitrag bzw. den Sockelbetrag erreichen, damit die volle Zulage gewährt werden kann. Die Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese beiden Verträge geleisteten Altersvorsorgebeiträge verteilt. Bei mittelbar Zulageberechtigten kann die Zulage nur einem Vertrag zugeordnet werden.

Wird nicht bis zum Ablauf des zweiten Jahrs, das auf das Beitragsjahr (= Kalenderjahr) folgt, ein Antrag auf Altersvorsorgezulage gestellt bzw. der Anbieter zum antragslosen Verfahren bevollmächtigt, kommt es

insoweit zum Verlust der Zulage. Maßgebend ist hierbei der Antragseingang beim Anbieter bzw. bei der Bevollmächtigung, der Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes durch den Anbieter.

Der Anbieter ist verpflichtet, die Vertragsdaten, die Sozialversicherungsnummer oder die Zulagenummer des Zulageberechtigten und ggf. des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, die Bemessungsgrundlage für den Mindesteigenbeitrag (siehe Nr. 7.2 Absatz 1 und Nr. 7.4), die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten und die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zu erfassen und diese Daten der ZfA zu übermitteln.

Hat der Zulageberechtigte rentenversicherungspflichtige Einnahmen im Sinne des SGB VI aber noch keine Sozialversicherungsnummer, vergibt die ZfA auf Antrag über den Anbieter für diesen und ggf. den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner eine Zulagenummer.

Der Personenkreis, der Besoldung, Amtsbezüge oder Dienstunfähigkeitsbezüge bezieht bzw. statusrechtlich wie Beamte behandelt wird (siehe Nr. 3 sechstletzter Spiegelstrich usw.), hat über seinen zuständigen Dienstherrn oder Arbeitgeber (= zuständige Stellen) bei der ZfA eine Zulagenummer zu beantragen sowie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Beitragsjahr (= Kalenderjahr) folgt (ab 2019: bis zum Ablauf des Beitragsjahrs), gegenüber diesen zuständigen Stellen schriftlich sein Einverständnis zu erklären, dass

- diese der ZfA jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags und die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten mitteilen,
- die ZfA diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann und
- der ZfA durch die zuständigen Stellen bestätigt wird, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört.

Die Zulagenummer wird von der ZfA der zuständigen Stelle mitgeteilt, die diese an den Antragsteller weiterzuleiten hat. Die Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr erfolgen soll, gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären. Damit entfällt ein Anspruch auf Zulage.

Hat der Zulageberechtigte die Einverständniserklärung gegenüber der zuständigen Stelle nicht fristgerecht abgegeben, kann er dies für Beitragsjahre ab 2019 im Rahmen eines Festsetzungsverfahrens über den Zulageanspruch bei der ZfA nachholen. Dazu ist

von ihm innerhalb eines Jahrs nach Zugang der Mitteilung nach § 92 EStG (siehe Punkt 8.2) ein formloser schriftlicher Antrag mit Begründung und entsprechenden Nachweisen zum Anspruch auf Zulage über den Anbieter an die ZfA zu stellen.

8.2 Ermittlung, Auszahlung, Rückforderung und Bescheinigung der Altersvorsorgezulage

Die ZfA ermittelt auf Grund der vom Anbieter mitgeteilten Daten, ob und in welcher Höhe ein Zulageanspruch tatsächlich besteht und veranlasst nach Prüfung der Zulagevoraussetzungen die Auszahlung der Zulagen an den Anbieter. Dieser hat die Zulage unverzüglich dem begünstigten Altersvorsorgevertrag gutzuschreiben. Ein gesonderter Zulagebescheid ergeht grundsätzlich nicht.

Erkennt die ZfA nach Auszahlung der Zulage, dass der Zulageanspruch ganz oder teilweise nicht besteht oder weggefallen ist, fordert sie zu Unrecht gezahlte Zulagen mittels Datensatz vom Anbieter zurück. Dies kann auf dem Datenaustausch der ZfA mit den Trägern der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den Finanzämtern, den zuständigen Dienststellen für die Besoldung oder die Amtsbezüge und den Arbeitgebern von statusrechtlich wie Beamte zu behandelnden Personen beruhen. Der Anbieter führt die ihm mitgeteilten Rückforderungsbeträge an die ZfA aus den vorhandenen Mitteln des Vertrags ab. Bei nicht mehr bestehenden Verträgen oder nicht ausreichenden bzw. nicht vorhandenen Mitteln beim Anbieter, fordert die ZfA die Zulage direkt vom Zulageberechtigten zurück. Die Rückforderung der Zulage hat von der ZfA für Beitragsjahre bis einschließlich 2018 grundsätzlich innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahrs, in dem der Antrag auf Altersvorsorgezulage für das betreffende Beitragsjahr gestellt wurde, zu erfolgen. Ab dem Beitragsjahr 2019 muss die ZfA innerhalb eines Jahrs ab ihrer Kenntnis über den Rückforderungsgrund die Zulage zurückfordern.

Zulagen, die nach Beginn der Auszahlungsphase für das Altersvorsorgevermögen von der ZfA an die Anbieter überwiesen werden, können vom Anbieter an den Anleger ausgezahlt werden.

Der Anbieter hat dem Zulageberechtigten bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Jahrs eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster (= Bescheinigung nach § 92 EStG für das Jahr ...) über

1. die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge,

2. die im abgelaufenen Beitragsjahr getroffenen, aufgehobenen oder geänderten Ermittlungsergebnisse, die die gewährten Zulagen betreffen,
3. die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahrs dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,
4. die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahrs geleisteten Altersvorsorgebeiträge,
5. den Stand des Altersvorsorgevermögens,
6. den von der ZfA mitgeteilten Stand des Wohnförderkontos und
7. die erfolgte Datenübermittlung für den Sonderausgabenabzug

zu übersenden oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Bescheinigung ist nicht zu erstellen, wenn zu den Punkten 1, 2, 6 und 7 keine Angaben zu machen sind und sich zu den Punkten 3 bis 5 keine Änderungen gegenüber der zuletzt erteilten Bescheinigung ergeben. Besteht der Altersvorsorgevertrag nicht mehr, aber das dazugehörige Wohnförderkonto, darf der Anbieter an Stelle einer jährlichen Bescheinigung dem Zulageberechtigten Folgendes mitteilen: „Das Wohnförderkonto erhöht sich bis zum Beginn der Auszahlungsphase um 2 %, solange Sie keine Zahlungen zur Minderung des Wohnförderkontos leisten.“

Eine Festsetzung der Zulage durch einen entsprechenden Bescheid erfolgt nur auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten. Er ist schriftlich innerhalb eines Jahrs nach Erteilung der vorstehend beschriebenen Bescheinigung an den Anbieter zu richten. Der Anbieter leitet den Antrag dann der ZfA zu, die darüber entscheidet. Wird der Antrag innerhalb der Jahresfrist nicht gestellt, wird das bescheinigte Zulageergebnis nach Ablauf der Jahresfrist unanfechtbar.

9. Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge nach § 10a EStG

9.1 Abzugsfähige Aufwendungen

Zu den Aufwendungen gehören zum einen die Altersvorsorgebeiträge, die im maßgebenden Veranlagungszeitraum zu Gunsten eines auf den Namen des unmittelbar und zumindest zeitweise unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Zulageberechtigten (siehe Nr. 3) lautenden und zertifizierten Altersvorsorgevertrag geleistet wurden und zum anderen die für dieses Beitragsjahr zustehenden Zulagen, auch wenn die Zulagen noch nicht zugeflossen sind. Die Altersvorsorgebeiträge und die Zulagen können im Rahmen der Einkommensteuerveranlagungen unabhängig vom indivi-

duellen Einkommen als Sonderausgaben bis zu 2.100 EUR jährlich berücksichtigt werden.

9.2 Günstigerprüfung

Der Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage. Die Günstigerprüfung wird vom Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung vorgenommen. Ist der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug geringer als der Anspruch auf Zulage nach den erklärten Angaben in der Anlage AV (siehe Nr. 10), scheidet ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug aus. Ergibt sich dagegen, dass der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug größer ist als der Anspruch auf die Zulage, dann wird der Sonderausgabenabzug gewährt. Da die Förderung primär über die Zulage gewährt werden soll, wird dem Steuerpflichtigen nur die über die vom Wohnsitzfinanzamt ermittelte Zulage hinausgehende Steuerermäßigung angerechnet. Hierbei bleibt die erhöhte Grundzulage gemäß Nr. 7.1 Absatz 2 unberücksichtigt.

9.3 Besonderheiten bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern

Der zusätzliche Sonderausgabenabzug steht bei unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern, die im Veranlagungsjahr zumindest zeitweise unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und zusammen veranlagt werden, jedem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner gesondert zu. Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Abzugsvolumens von einem auf den anderen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner ist also nicht möglich. Für die Günstigerprüfung werden die beiden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern zustehenden Zulagen mit den sich insgesamt ergebenden Steuervorteilen aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug verglichen. Dies gilt auch, wenn nur für einen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner die Altersvorsorgebeiträge elektronisch übermittelt werden. Die Zurechnung des ermittelten Steuervorteils erfolgt im Verhältnis der geförderten Eigenbeiträge. Bei Einzelveranlagung der beiden unmittelbar begünstigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner erfolgt die Günstigerprüfung für jeden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner getrennt.

Gehört einer der zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner nicht zum begünstigten Personenkreis, kann dieser nicht den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. In diesen Fällen sind bei dem begünstigten Ehegatten die von beiden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die zustehenden

Zulagen in den Sonderausgabenabzug bis zum Höchstbetrag von 2.160 EUR (§ 10a Absatz 3 Satz 2 EStG) einzubeziehen. Hierbei sind mindestens 60 EUR der geleisteten Altersvorsorgebeiträge des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners zu berücksichtigen. Dies gilt bei Einzelveranlagung ebenso. Die Zurechnung des ermittelten zusätzlichen Steuervorteils erfolgt im Verhältnis der geförderten Eigenbeiträge.

10. Beantragung des Sonderausgabenabzugs für die Altersvorsorgebeiträge

Die für jeden Altersvorsorgevertrag geleisteten Altersvorsorgebeiträge können im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben mittels der ausgefüllten Anlage AV nur berücksichtigt werden, wenn der steuerpflichtige Zulageberechtigte und ggf. sein mittelbar oder unmittelbar begünstigter Ehegatte/eingetragener Lebenspartner (siehe Nr. 5 und Nr. 9.3) gegenüber dem Anbieter schriftlich darin einwilligen, dass die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge durch elektronische Datenübertragung über die ZfA an die Landesfinanzbehörden übermittelt werden dürfen.

Die schriftliche Einwilligung hat bis spätestens zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach dem Kalenderjahr der Beitragsleistung zu erfolgen. Wurde sie verspätet erteilt, sind die Daten trotzdem zu übermitteln, da die materiell-rechtliche Grundlage für den Sonderausgabenabzug vom Finanzamt zu prüfen ist. Sie gilt bis auf Widerruf auch für die Folgejahre. Ein schriftlicher Widerruf dieser Einwilligung muss gegenüber dem Anbieter vor Beginn des Kalenderjahrs der Beitragsleistung vorgenommen werden. Die Einwilligung gilt auch ohne gesonderte Erklärung als erteilt, wenn der Zulageberechtigte seinen Anbieter für den Dauerzulageantrag bevollmächtigt und dies nicht widerruft bzw. für das betreffende Beitragsjahr dem Anbieter der Zulageantrag vorliegt (siehe Nr. 8.1).

Die Datenübertragung wird unter Angabe der Zulagenummer, der Versicherungsdaten, des Datums der Einwilligung und der Identifikationsnummer durchgeführt. Teilt der Steuerpflichtige die Identifikationsnummer trotz Aufforderung nicht mit, darf der Anbieter diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern (§ 10a Absatz 5 i.V.m. § 22a Absatz 2 EStG). Die übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug werden durch Datenerhebung und Datenabgleich mit der ZfA überprüft. Daneben erhält der Steuerpflichtige automatisch eine Papierbescheinigung, die der Anlage AV beigelegt werden kann.

Bei dem Personenkreis, der Besoldung, Amtsbezüge oder Dienstunfähigkeitsbezüge bezieht bzw. statusrechtlich wie Beamte zu behandeln ist, ist zusätzlich Voraussetzung, dass die in Nr. 8.1 Absatz 7 aufgeführte Einverständniserklärung zur Datenübermittlung an die ZfA für den betreffenden Veranlagungszeitraum gegeben ist und nicht widerrufen wurde.

Ergibt die Überprüfung, dass der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen vorteilhafter ist, als der Anspruch auf Zulage, wird der Sonderausgabenabzug gewährt. Die über den Zulageanspruch hinaus gehende Steuerermäßigung wird vom Finanzamt gesondert festgestellt und die dem Zulageberechtigten zu zurechnende Steuerermäßigung der ZfA mitgeteilt. Über die Steuerermäßigung verfügt der Steuerpflichtige selbst.

Sind Altersvorsorgebeiträge erst nach einem Steuerbescheid übermittelt, korrigiert oder storniert worden bzw. ist eine Zulageberechtigung doch nicht gegeben, ist der Steuerbescheid durch die zuständige Finanzbehörde automatisch zu ändern (§ 175b Abgabenordnung).

11. Schädliche Verwendungen des geförderten Altersvorsorgevermögens

11.1 Förderschädliche Kapitalauszahlung

11.1.1 Allgemeines

Eine schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens tritt nicht ein, soweit dessen Auszahlung

- als Leibrente oder
- als Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % des zum Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals oder
- als Abfindung einer Kleinbetragsrente i.S. des § 93 Absatz 3 EStG oder
- als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag gemäß Nr. 13

an den Zulageberechtigten erfolgt (Altersleistungen grundsätzlich nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs).

Bei einer schädlichen Verwendung hat der Zulageberechtigte die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen sowie ggf. den Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug zurückzahlen (Rückzahlungsbetrag). Außerdem ist die Leistung steuerpflichtig (siehe Nr. 12.1.2). Die steuerliche Behandlung des für die selbstgenutzte Wohnung eingesetzten Kapitals erfolgt nach gesonderten Regeln, die aus Nr. 13.5 ersichtlich sind.

Vor Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens muss der Anbieter die ZfA unterrichten, die dann den Rückzahlungsbetrag errechnet und dem Anbieter diesen zum Zweck der Einbehaltung mitteilt. Der Anbieter hat den Rückzahlungsbetrag an die ZfA abzuführen.

Der Zulageberechtigte kann bei der ZfA einen Antrag auf Festsetzung des Rückzahlungsbetrags stellen. Eine Festsetzung hat auch dann zu erfolgen, wenn eine an sich notwendige Rückzahlung ganz oder teilweise nicht möglich ist. Der Zulageberechtigte hat ggf. verbleibende Rückzahlungsbeträge innerhalb eines Monats zu zahlen. Die Frist für die Festsetzung des Rückzahlungsbetrags beträgt 4 Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die schädliche Verwendung erfolgte.

Im Übrigen hat der Anbieter dem Steuerpflichtigen und der ZfA die schädliche Kapitalauszahlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Bescheinigung nach § 94 Absatz 1 Satz 4 und § 95 Absatz 1 EStG) unter Angabe der einbehaltenen und abgeführten Beträge gesondert mitzuteilen. Die ZfA informiert daraufhin das zuständige Finanzamt des Zulageberechtigten.

11.1.2 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens im Todesfall des Zulageberechtigten

Gefördertes Altersvorsorgevermögen, das an die Erben des verstorbenen Zulageberechtigten als Kapital bzw. innerhalb einer vereinbarten Rentengarantiezeit als Rente zufließt, löst grundsätzlich eine schädliche Verwendung aus, da die steuerliche Förderung nur demjenigen zu Gute kommen soll, der von der Rentenniveauabsenkung betroffen ist. Die Rückzahlungsverpflichtung

- für die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und
- für die ggf. zusätzlich angefallenen Steuervorteile aus dem Sonderausgabenabzug

ist in diesen Fällen von den Erben zu erfüllen. Hinsichtlich der einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 6.

Um eine unschädliche Hinterbliebenenversorgung handelt es sich dann, wenn für den Todesfall des Zulageberechtigten Vertragspartners bestimmt ist, dass Rentenleistungen aus dem Altersvorsorgevertrag an den überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner lebenslang und die Kinder i.S.d. § 32 EStG entsprechend zeitlich befristet ausgezahlt werden. Außerdem ist es bei Ehegatten/eingetragenen Lebens-

partnern unschädlich, wenn das angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen des verstorbenen zulageberechtigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dabei kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des zulageberechtigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners nicht dauernd getrennt gelebt haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 4 bzw. Nr. 12.2 Absatz 4.

11.1.3 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Kündigung des Altersvorsorgevertrags

Die vorzeitige Kapitalauszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Vertragskündigung in der Anspar- oder Auszahlungsphase stellt eine schädliche Verwendung dar, die nach Nr. 11.1.1 zu behandeln ist. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 6.

11.1.4 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen von einem Altersvorsorgevertrag auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten übertragen wird. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 4 bzw. Nr. 12.2 Absatz 4.

11.1.5 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Scheidung

Die Folgen einer schädlichen Verwendung treten nicht ein, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen

- nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes durch eine interne Teilung auf die ausgleichsberechtigte Person übergeht oder
- nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes durch eine externe Teilung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder eine nach § 82 Absatz 2 EStG begünstigte betriebliche Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person (einschließlich der Versorgungsausgleichskasse) oder die gesetzliche Rentenversicherung übertragen wird.

Die ZfA erteilt in diesen Fällen sowohl der ausgleichspflichtigen als auch der ausgleichsberechtigten Person einen Feststellungsbescheid über die Zuordnung der auf die Ehezeit entfallenden Zulagen und ggf. den Steuervorteil aus den Sonderausgabenabzug. Hierüber informiert die ZfA den Anbieter. Danach eintretende schädliche Verwendungen gehen insoweit zu Lasten des Ausgleichsberechtigten. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 5.

11.2 Wegzug in Nicht-EU-/EWR-Staaten

Verlegt der Zulageberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Wohnsitz in Staaten außerhalb des EU-/EWR-Raums und besteht für ihn keine unmittelbare oder mittelbare Zulageberechtigung bzw. hat die Auszahlungsphase bereits begonnen, löst dies die Rückzahlung der steuerlichen Förderung aus, egal ob es zur Auszahlung aus dem Altersvorsorgevertrag kommt oder nicht. Kommt es zur Auszahlung von Leistungen, gehören sie zu den inländischen Einkünften die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei ein bestehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat zu beachten.

Der Rückzahlungsbetrag (Zulagen und Steuerermäßigung) ist auf Antrag des Zulageberechtigten bis zum Beginn der Auszahlung zu stunden. Die Stundung ist zu verlängern, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 % der Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wird. Die Stundung endet, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht als lebenslange Rente an den Zulageberechtigten ausgezahlt wird.

Der Stundungsantrag ist über den Anbieter an die ZfA zu richten, die ihre Entscheidung auch dem Anbieter mitteilt. Für die Dauer der gewährten Stundung werden Stundungszinsen nach § 234 Abgabenordnung (AO) erhoben. Die Stundungszinsen werden mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Stundung geendet hat, festgesetzt.

Der Rückzahlungsbetrag und die Stundungszinsen werden erlassen, wenn die Zulageberechtigung neu begründet wird oder die ehemals zulageberechtigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den EU-/EWR-Raum verlegt.

12. Besteuerung von Leistungen aus geförderten und nicht geförderten Altersvorsorgeverträgen ohne die Fälle des Wohneigentums

12.1 Geförderte Altersvorsorgeverträge

12.1.1 Allgemeines

In der Ansparphase werden die Altersvorsorgebeiträge durch den Sonderausgabenabzug oder die Zulagezahlung von der Besteuerung freigestellt. In der Leistungsphase unterliegen die Leistungen aus den Altersvorsorgebeiträgen und den gutgeschriebenen Zulagen als sonstige Einkünfte in vollem Umfang der Besteuerung. Dies gilt auch für die in der Ansparphase anfallenden Erträge. Sie werden erst in der Auszahlungsphase steuerlich erfasst (nachgelagerte Besteuerung).

Bei fondsgebundenen Altersvorsorgeverträgen ist ab 01.01.2018 in der Ansparphase zu beachten, dass die in- und ausländischen Investmentfondsgesellschaften mit ihren in Deutschland erzielten Dividenden, Immobilienerträgen und bestimmten sonstigen Einkünften in Höhe von 15 % steuerpflichtig sind. Die Steuer kann den Altersvorsorgeverträgen im Folgejahr wieder gutgeschrieben werden.

Steuerpflichtig ist der Leistungsempfänger. Dies sind i.d.R. der anspruchsberechtigte Versicherungsnehmer (Zulageberechtigte) oder die bei Eintritt des Versicherungsfalls bezugsberechtigten Personen.

12.1.2 Steuerliche Regelungen

Die Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen unterliegen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG grundsätzlich in vollem Umfang der Besteuerung als sonstige Einkünfte. Dies gilt auch für Abschluss- und Vertriebskosten, die dem Steuerpflichtigen erstattet werden (§ 22 Nr. 5 Satz 8 EStG).

Die Besteuerung der gesamten Leistung erfolgt aber nur insoweit, als die Leistungen auf steuerlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen und den gutgeschriebenen und nicht zurückgeforderten Zulagen beruhen.

Fließen aus einem Altersvorsorgevertrag Leistungen, die auf Beitragszahlungen außerhalb des geförderten Rahmens beruhen, regelt § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG, dass für diesen Teil der Rentenzahlung die Ertragsanteilsbesteuerung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG anzuwenden ist. Erfolgt anstelle der Rente eine Kapitalauszahlung oder wird vorher das nicht geförderte Altersvorsorgevermögen ausgezahlt (z.B. Kündigung), unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollen-

dung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zu Grunde zu legen. Soweit der positive Unterschiedsbetrag aus Fondserträgen stammt die nicht bei den Fonds steuerfreigestellt wurden, sind von diesem Teil 15 % steuerfrei. Im Todesfall ist das ausgezahlte Kapital nicht steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Leistungen der Abfindung aus einer Kleinbetragsrente i.S. des § 93 Absatz 3 EStG unterliegen der günstigen Besteuerung nach der Fünftelungsregelung des § 34 EStG.

Bei einer Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten oder des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners nach Nr. 11.1.2 Absatz 2 werden zum Übertragungszeitpunkt steuerpflichtige Leistungen nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellt. Die auf den nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellten Beträgen (einschließlich ihrer Erträge und Wertsteigerungen) beruhenden Leistungen sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig. Für das übertragene, nicht nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfreigestellte Altersvorsorgevermögen erfolgt die Besteuerung nach den Grundsätzen des Absatzes 3.

Das im Rahmen des Versorgungsausgleichsgesetzes bei der internen Teilung des Altersvorsorgevertrags vom Anbieter auf den Ausgleichsberechtigten zu übertragende Altersvorsorgevermögen bleibt zum Zeitpunkt der Teilung einkommensteuerfrei. Die später daraus zufließenden Leistungen sind so zu behandeln, wie diejenigen des geteilten Altersvorsorgevertrags des Ausgleichsverpflichteten, wobei für die Besteuerung die individuellen Merkmale des Ausgleichsberechtigten gelten. Wird das zu übertragende Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Versorgungsträger gemäß Nr. 11.1.5 übertragen (externe Teilung), führt der geleistete Ausgleichswert beim Ausgleichsverpflichteten nicht zur Steuerpflicht. Beim Ausgleichsberechtigten sind erst die späteren Leistungen aus dem Ausgleichswert steuerbar. Sie können je nach gewählter Versorgung in voller Höhe oder nur teilweise einkommensteuerpflichtig sein.

In Fällen der schädlichen Verwendung (siehe Nr. 11.1) ermittelt sich die steuerpflichtige Leistung nach § 22 Nr. 5 EStG entsprechend den im Absatz 3 enthaltenen Regelungen zu nicht geförderten Altersvorsorgevermögen, wobei die Bemessungsgrundlage für die Versicherungsleistung, dass um die rückzuzahlende Zulage gekürzte Altersvorsorgevermögen ist.

Ergibt sich bei Kündigung des nicht geförderten Altersvorsorgevermögens ein negativer Unterschiedsbetrag, vermindert dieser die sonstigen Einkünfte nach § 22 EStG. Ist der Verlust innerhalb dieser Einkunftsart nicht verbraucht, ist der Ausgleich mit anderen Einkunftsarten vorzunehmen. Sollte dann immer noch ein nicht ausgeglichener Negativbetrag verbleiben, ist dieser nach Maßgabe des § 10d EStG mit anderen Veranlagungszeiträumen zu verrechnen.

Der Anbieter hat dem Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahrs die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen steuerpflichtigen Leistungen oder den negativen Unterschiedsbetrag aus dem Altersvorsorgevertrag nach amtlich vorgeschriebenem Muster gesondert mitzuteilen (§ 22 Nr. 5 EStG).

Nach Wegfall der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gehören die Leistungen zu den inländischen Einkünften, die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei ein bestehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat zu beachten.

12.2 Nicht geförderte Altersvorsorgeverträge

Wurde der Altersvorsorgevertrag bis zum Eintritt eines Ereignisses (z.B. Rückkauf, Tod, Ablauf) in der Ansparphase nicht gefördert, ergibt sich Folgendes:

Bei Kapitalauszahlungen bei Erleben des Rentenbeginns oder durch Kündigung unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zu Grunde zu legen. Soweit der positive Unterschiedsbetrag aus Fondserträgen stammt die nicht bei den Fonds steuerfreigestellt wurden, sind von diesem Teil 15 % steuerfrei. Hinsichtlich eines negativen Unterschiedsbetrags bei Kündigung gilt Nr. 12.1.2 Absatz 8 bzw. für die Besteuerung der Abfindung einer Kleinbetragsrente Nr. 12.1.2 Absatz 4.

Erfolgt eine Kapitalauszahlung wegen Tod in der Anspar- oder Rentenphase, ist diese einkommensteuerfrei. Die zu erbringenden Leibrenten sind mit ihrem Ertragsanteil entsprechend § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG steuerpflichtig.

Bei einer Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten oder des überlebenden Ehegatten nach Nr. 11.1.2 Absatz 2 werden zum Übertra-

gungszeitpunkt steuerpflichtige Leistungen nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellt. Die auf den nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellten Beträgen (einschließlich ihrer Erträge und Wertsteigerungen) beruhenden Leistungen sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG im vollem Umfang einkommensteuerpflichtig. Für das übertragene, nicht nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfreigestellte Altersvorsorgevermögen erfolgt die Besteuerung nach den Grundsätzen der Absätze 2 und 3.

Das im Rahmen des Versorgungsausgleichsgesetzes bei der internen Teilung des Altersvorsorgevertrages vom Anbieter auf den Ausgleichsberechtigten zu übertragende Altersvorsorgevermögen bleibt zum Zeitpunkt der Teilung einkommensteuerfrei. Die später daraus zufließenden Leistungen sind so zu behandeln wie diejenigen des geteilten Altersvorsorgevertrages des Ausgleichsverpflichteten, wobei für die Besteuerung die individuellen Merkmale des Ausgleichsberechtigten gelten. Wird das zu übertragende Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Versorgungsträger gemäß Nr. 11.1.5 übertragen (externe Teilung), führt der geleistete Ausgleichswert beim Ausgleichsverpflichteten nicht zur Steuerpflicht. Beim Ausgleichsberechtigten sind erst die späteren Leistungen aus dem Ausgleichswert steuerbar. Sie können je nach gewählter Versorgung in voller Höhe oder nur teilweise einkommensteuerpflichtig sein.

Der Anbieter hat dem Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahrs die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen steuerpflichtigen Leistungen oder den negativen Unterschiedsbetrag aus dem Altersvorsorgevertrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gesondert mitzuteilen (§ 22 Nr. 5 EStG).

Nach Wegfall der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gehören die Leistungen zu den inländischen Einkünften die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei ein bestehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat zu beachten.

13. Förderung von Wohneigentum durch den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

13.1 Entnahmebetrag, begünstigte Verwendung und Objekte

Der Zulageberechtigte kann als Versicherungsnehmer nach den vertraglichen Regelungen das geförderte Altersvorsorgekapital vollständig oder teilweise für die wohnwirtschaftliche Verwendung von selbst genutztem Wohneigentum im Sinne des § 92a EStG entnehmen (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Er

bleibt auch dann Entnahmeberechtigter, wenn für ihn eine Zulageberechtigung (unmittelbar/mittelbar) im Zeitpunkt der Entnahme und der wohnwirtschaftlichen Verwendung nicht besteht. Eine mehrmalige Entnahme aus demselben Vertrag ist zulässig. Hierbei kommt es bei der Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen nicht zu einer schädlichen Verwendung des geförderten Vermögens (siehe Nr. 11.).

Altersvorsorge-Eigenheimbeträge können förderunschädlich bis zum Beginn der Auszahlungsphase (vereinbarter Altersrentenbeginn) entnommen werden, wenn während der gesamten Vertragsdauer sichergestellt ist, dass der vereinbarte Altersrentenbeginn zwischen dem vollendeten 60. und 68. Lebensjahr des Zulageberechtigten liegt. Sie sind wie folgt zu verwenden:

- Unmittelbar für die Herstellungs-/Anschaffungskosten einer begünstigten Wohnung inklusive der Anschaffungsnebenkosten und der Anschaffungskosten für Grund und Boden oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens des Zulageberechtigten, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 EUR beträgt oder
- unmittelbar für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens des Zulageberechtigten, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 EUR beträgt oder
- für die Finanzierung von Umbaukosten (Material-, Lohn- und Sachverständigenkosten) für Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in oder an einer begünstigten Wohnung des Zulageberechtigten, wobei
 - für innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der begünstigten Wohnung begonnene Maßnahmen das dafür entnommene Kapital mindestens 6.000 EUR betragen muss und vom entnommenen Kapital mindestens 50 % für Maßnahmen nach den Vorgaben der technischen DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011 – soweit baustrukturell erfüllbar – verwendet werden oder
 - für nach drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der begünstigten Wohnung begonnene Maßnahmen das dafür entnommene Kapital mindestens 20.000 EUR betragen muss und vom entnommenen Kapital mindestens 50 % für Maßnahmen nach den Vorgaben der technischen DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September

2011 – soweit baustrukturell erfüllbar – verwendet werden und

- der Zulageberechtigte die zweckgerechte Verwendung durch einen Sachverständigen (in der Regel Architekten, Bauingenieure und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige mit entsprechendem Sachgebiet) gegenüber der ZfA bestätigen lässt und
- der Zulageberechtigte schriftlich der ZfA bestätigt, dass weder er selbst noch ein Mitnutzer der begünstigten Wohnung für die Umbaukosten
 - eine Förderung durch Zuschüsse oder
 - eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG oder
 - eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG

beantragt hat oder beantragen wird. Die Umbaukosten dürfen den Entnahmebetrag nicht unterschreiten.

Als begünstigte Wohnung des Zulageberechtigten zählt

- eine Wohnung in einem eigenen Haus,
- eine eigene Eigentumswohnung,
- eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft oder
- ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht nach § 33 i.V.m. § 39 Wohnungseigentumsgesetz,

wenn diese Wohnung in einem EU-/EWR-Staat liegt und mit Beginn der Selbstnutzung für den Zulageberechtigten die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt. Der Zulageberechtigte muss (wirtschaftlicher) Eigentümer der begünstigten Wohnung sein, wobei ein Miteigentumsanteil grundsätzlich ausreicht. Bei einem Miteigentumsanteil darf der Entnahmebetrag die darauf entfallenden Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht übersteigen.

Der Entnahmevorgang und die wohnwirtschaftliche Verwendung müssen in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Davon ist auszugehen, wenn die Aufwendungen für die entsprechende Verwendungsart innerhalb des Zeitrahmens von sechs Monaten vor Antragstellung bei der ZfA und bis zu zwölf Monate nach der erstmaligen Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens entstanden sind oder entstehen werden (siehe Nr. 13.1 Absatz 2).

Bei einer teilweisen Entnahme muss nach § 92a Absatz 1 EStG mindestens 3.000 EUR gefördertes AL

tersvorsorgekapital im Vertrag verbleiben, da ansonsten die Entnahme des geförderten Kapitals eine schädliche Verwendung auslöst (Mindestrestbetrag). Maßgebend ist der Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens zum Ablauf des Tages, an dem die ZfA den Bescheid über die Höhe der wohnungswirtschaftlichen Verwendung ausgestellt hat. Der Anbieter wird von der ZfA darüber informiert.

Der Mindestentnahmebetrag bezieht sich auf das geförderte und ungeförderte Altersvorsorgevermögen. Er kann auch durch die Entnahme aus mehreren Altersvorsorgeverträgen des Zulageberechtigten bei unterschiedlichen Anbietern erreicht werden.

Die Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags (gefördertes Altersvorsorgevermögen) löst im Zuflusszeitpunkt beim Zulageberechtigten keine einkommensteuerpflichtigen Einnahmen aus. Es wird jedoch ein sogenanntes Wohnförderkonto durch die ZfA eingerichtet (siehe Nr. 13.3). Gelangt in diesem Zusammenhang auch nicht gefördertes Kapital zur Auszahlung, sind die in der Auszahlung enthaltenen Erträge gemäß Nr. 12.1.2 einkommensteuerpflichtig.

13.2 Beantragung

Den Antrag auf Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags hat der Zulageberechtigte mit den notwendigen Nachweisen spätestens 10 Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase (vereinbarter Altersrentenbeginn – siehe Nr. 13.1 Absatz 2) an die ZfA zu richten. Er hat darin zu bestimmen, aus welchen Altersvorsorgeverträgen welche Beträge ausgezahlt werden sollen. Auf der Internetseite www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de finden Sie dazu unter Startseite, Altersvorsorge, Allgemeines, Formularcenter für Anleger die Antragsvordrucke und Erläuterungen.

Die ZfA erteilt dem Zulageberechtigten einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Den Anbietern der aufgeführten Verträge übermittelt sie diese Entscheidung und gibt ggf. an, bis zu welcher Höhe eine wohnwirtschaftliche Verwendung vorliegt.

Die Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags kann erst nach Erhalt dieser ZfA-Mitteilung erfolgen. Der Anbieter hat aber ggf. vor dessen Auszahlung die Einhaltung des Mindestrestbetrages zu prüfen (siehe Nr. 13.1 Absatz 5). Nach Auszahlung des Altersvorsorge –Eigenheimbetrags hat der Anbieter bis zum Ablauf des zweiten Monats, nach dem Auszahlungsmonat Folgendes der ZfA anzuzeigen:

- den Auszahlungszeitpunkt und den Auszahlungsbetrag,

- die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,
- die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
- den Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens im Zeitpunkt der Auszahlung.

13.3 Einrichtung und Führung eines Wohnförderkontos

Das Wohnförderkonto dient der Erfassung des in der begünstigten Wohnung gebundenen steuerlich geförderten Kapitals. Dessen Wert bildet die Grundlage für die spätere Besteuerung.

Die ZfA hat bei der erstmaligen Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags aus dem Vertrag ein Wohnförderkonto zu dem Vertrag einzurichten, zu führen und den Anbieter jährlich dessen Stand elektronisch mitzuteilen. Der Zulageberechtigte wird vom Anbieter unterrichtet (siehe Nr. 8.2 Absatz 4). Der auf dem Wohnförderkonto eingestellte Betrag ist in der Zeit bis zum vereinbarten Altersrentenbeginn gemäß § 92a Absatz 2 Satz 3 EStG nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahrs (= Kalenderjahr) und im Jahr des Altersrentenbeginns zu diesem Zeitpunkt um 2 % zu erhöhen.

Das Wohnförderkonto kann durch den Zulageberechtigten bis zum Beginn der Auszahlungsphase durch entsprechend gekennzeichnete Rückzahlungen auf denselben Altersvorsorgevertrag oder einen anderen auf seinem Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag mit Sparcharakter vermindert werden, soweit die Vertragsvereinbarungen dem nicht entgegen stehen. Der Anbieter, bei dem die Einzahlung erfolgt, hat die Einzahlung der ZfA elektronisch mitzuteilen. Besteht zu diesem Vertrag kein Wohnförderkonto, sind vom Zulageberechtigten dem Anbieter zusätzlich die Vertragsdaten des Altersvorsorgevertrags zu nennen, zu dem das Wohnförderkonto besteht. Diese Daten teilt der Anbieter ebenfalls der ZfA mit. Die Rückzahlungen stellen keine förderfähigen Altersvorsorgebeiträge, sondern zurückgezahltes gefördertes Altersvorsorgevermögen dar.

Eine weitere Verminderung oder sogar Auflösung des Wohnförderkontos ergibt sich mit der zum vereinbarten Altersrentenbeginn einsetzenden so genannten nachgelagerten Besteuerung gemäß Nr. 13.5. Des Weiteren kann bei Aufgabe der Selbstnutzung nach Nr. 13.4 das Wohnförderkonto aufzulösen sein.

Bei einer vollständigen Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter wird das Wohnförderkonto bei dem Vertrag des übernehmenden

den Anbieters von der ZfA fortgeführt. Wurde das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen und dadurch der Vertrag beendet, bleibt das Wohnförderkonto, solange keine Rückzahlungen auf einen bestehenden Altersvorsorgevertrag erfolgen, dennoch diesem Anbieter wegen der Bescheinigungspflicht nach § 92 EStG (siehe Nr. 8.2 Absatz 4) zugeordnet.

Die ZfA stellt den Stand des Wohnförderkontos von Amts wegen gesondert vor der Durchführung der nachgelagerten Besteuerung gemäß Nr. 13.5 fest. Hierzu ist der ZfA vom Anbieter spätestens zwei Monaten nach Beginn der Auszahlungsphase der vertraglich vereinbarte Auszahlungszeitpunkt elektronisch mitzuteilen. Der Zulageberechtigte kann durch einen über den Anbieter zu leitenden Antrag selbst eine gesonderte Feststellung des Stands des Wohnförderkontos von der ZfA verlangen. Der Absatz 5 von Nr. 8.2 gilt entsprechend. Die Bekanntgabe der gesondert festgestellten Beträge erfolgt an den Zulageberechtigten durch schriftlichen Bescheid.

13.4 Aufgabe der Selbstnutzung

Wird die geförderte Wohnung nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken vom Zulageberechtigten genutzt, ist von einer schädlichen Verwendung auszugehen, die eine unmittelbare Besteuerung des im Wohnförderkonto aufgeführten Betrags gemäß Nr. 13.5 auslöst. Der Zulageberechtigte hat die Aufgabe der Selbstnutzung dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der ZfA, unter Angabe des Zeitpunktes der Aufgabe mitzuteilen. Fällt die Selbstnutzung auf Grund des Todes des Zulageberechtigten weg, trifft diese Verpflichtung seinen Rechtsnachfolger.

Von einer nicht schädlichen vorübergehenden Aufgabe der Selbstnutzung der begünstigten Wohnung kann in der Regel bei einem Zeitraum von bis zu einem Jahr ausgegangen werden. Der Wegfall der Eigennutzung ist jedoch gegeben, wenn die Wohnung veräußert oder fremd vermietet und vom Zulageberechtigten tatsächlich nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt wird. Die Beibehaltung der geförderten Wohnung als Zweitwohnung ist hingegen unschädlich. Unabhängig davon wird durch die gesetzlichen Ausnahmen tatsächlich nur in den wenigsten Fällen eine schädliche Verwendung vorliegen. So unterbleibt eine Besteuerung des Wohnförderkontos nach Nr. 13.5, wenn

- der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags des Wohnförderkontos innerhalb von zwei Jahren vor und von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungsjahrs, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohn-

zwecken genutzt hat, für eine weitere begünstigte Wohnung gemäß Nr. 13.1 verwendet,

- der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags des Wohnförderkontos innerhalb eines Jahrs nach Ablauf des Veranlagungsjahrs, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zahlt,
- die Wohnung in Trennungsfällen auf Grund einer richterlichen Entscheidung nach § 1361b BGB oder nach der Verordnung über die Behandlung der Wohnung und des Hausrats dem anderen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner zugewiesen wird,
- der zulageberechtigte Eigentümer seine Wohnung krankheits- oder pflegebedingt nicht mehr bewohnt und diese nur von dem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner genutzt wird,
- der Zulageberechtigte die selbstgenutzte Wohnung auf Grund eines beruflich bedingten Umzugs für die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit nicht selbst nutzt, aber beabsichtigt die Selbstnutzung wieder aufzunehmen und diese spätestens vor Vollendung seines 67. Lebensjahrs auch wieder aufnimmt. Während der Abwesenheit darf mit einer anderen Person ein von vornherein befristetes Nutzungsrecht (z.B. Vermietung) vereinbart werden oder
- der Zulageberechtigte innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, die Selbstnutzung dieser Wohnung wieder aufnimmt.

Im Fall der ersten zwei Spiegelstriche hat der Zulageberechtigte dem Anbieter und in der Auszahlungsphase der ZfA seine Absicht auf Reinvestition in eine weitere selbst genutzte Wohnung oder einen Altersvorsorgevertrag, den Zeitpunkt der Reinvestition oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht anzuzeigen, wobei die Aufgabe die Besteuerung des Wohnförderkontos nach Nr. 13.5 auslöst. Für den berufsbedingten Wegfall der Selbstnutzung nach dem vorletzten Spiegelstrich hat der Zulageberechtigte einen Antrag mit den notwendigen Nachweisen an die ZfA zu richten. Diese erteilt über die Bewilligung einen schriftlichen Bescheid. Entfällt die beruflich bedingte Abwesenheit und kommt es zu keiner weiteren Selbstnutzung oder wird während der Abwesenheit die beabsichtigte Selbstnutzung aufgegeben oder wird die Selbstnutzung vor dem vollendeten 67. Lebensjahr nicht aufgenommen, erfolgen zum maßgebenden Zeitpunkt die

Auflösung des Wohnförderkontos und die Besteuerung gemäß Nr. 13.5. Die Absicht der fristgerechten Wiederaufnahme der Selbstnutzung nach dem letzten Spiegelstrich ist dem Anbieter bzw. der ZfA ebenfalls anzuzeigen.

13.5 Scheidung

Geht im Rahmen der Scheidungsregelungen der Eigentumsanteil des Zulageberechtigten an der begünstigten Wohnung ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner über, wird das Wohnförderkonto in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis des übergegangenen Eigentumsanteils zum verbleibenden Eigentumsanteil entspricht, mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner übertragen. Für das insoweit übergehende Wohnförderkonto auf den geschiedenen Ehegatten/Lebenspartner richtet sich der Beginn der Besteuerung nach dessen Lebensalter bzw. nach dem Beginn der Auszahlungsphase seines Vertrages. Liegt der Übergangszeitpunkt danach, gilt als Zeitpunkt für die Besteuerung des Wohnförderkontos dieser Zeitpunkt. Der Zulageberechtigte hat den Eigentumsübergang der ZfA nachzuweisen. Dazu sind der ZfA die Daten des Geschiedenen mitzuteilen.

13.6 Tod des Zulageberechtigten

Verstirbt der Zulageberechtigte und geht dessen Eigentum an der begünstigten Wohnung ganz oder teilweise auf den überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner über, wird auch das Wohnförderkonto in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis des übergegangenen Eigentumsanteils zum verbleibenden Eigentumsanteil entspricht, mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner übertragen. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner zum Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners nicht dauernd getrennt gelebt haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten.

Für das insoweit übergehende Wohnförderkonto auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner richtet sich der Beginn der Besteuerung nach dessen Lebensalter bzw. nach dem Beginn der Auszahlungsphase seines Vertrages. Liegt der Übergangszeitpunkt danach, gilt als Zeitpunkt für die Besteuerung des Wohnförderkontos dieser Zeitpunkt. Der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner hat den Eigentumsübergang der ZfA nachzuweisen. Dazu sind der ZfA die Daten des verstorbenen Zulageberechtigten mitzuteilen.

13.7 Besteuerung des Wohnförderkontos

Die Besteuerung des Wohnförderkontos setzt zu Beginn der Auszahlungsphase ein. Dazu muss der vereinbarte Altersrentenbeginn zwischen dem vollendeten 60. und 68. Lebensjahr des Zulageberechtigten liegen, wobei es steuerlich zulässig ist, dass der vereinbarte Auszahlungszeitpunkt nach dieser Maßgabe bis zum Beginn der Auszahlungsphase geändert werden kann. Hat der nach Nr. 13.5/6 übernehmende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner das Lebensalter für den vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase im Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos bereits überschritten, so gilt als Beginn der Auszahlungsphase der Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos. Sollte eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 EStG abgefunden werden, löst eine Verschiebung des Beginns der Auszahlungsphase über das vollendete 68. Lebensjahr keine rückwirkend schädliche Verwendung aus.

Zu Beginn der Auszahlungsphase wird der im Wohnförderkonto aufgeführte Gesamtbetrag gleichmäßig verteilt bis zum vollendeten 85. Lebensjahr des Zulageberechtigten (= jährliche Besteuerung gleich hoher Verminderungsbeträge) mit dem individuellen Einkommensteuersatz besteuert. Diese Beträge gehören im betreffenden Veranlagungsjahr zu den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 5 Satz 4 EStG von denen gemäß § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 EUR abziehbar ist.

Anstelle der jährlichen Besteuerung kann der steuerpflichtige Zulageberechtigte die einmalige Besteuerung wählen (§ 92a Absatz 3 Satz 5 EStG). Hierfür kann er bereits vorher für den Beginn der Auszahlungsphase oder jederzeit danach verlangen, dass das Wohnförderkonto vollständig aufgelöst wird. Der Antrag ist an die ZfA zu stellen. Im Fall eines wirksamen Antrags sind von dem im Wohnförderkonto eingestellten Gesamtbetrag (Auflösungsbetrag) nur 70 % einkommensteuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 Satz 4 und 5 EStG). Auch hier ist gemäß § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 EUR abziehbar.

Tritt in der Zeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase eine steuerschädliche Aufgabe der Selbstnutzung gemäß Nr. 13.4 ein, ist zum Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung der im Wohnförderkonto aufgeführte Gesamtbetrag als Leistung nach § 22 Nr. 5 Satz 4 EStG in voller Höhe mit dem individuellen Einkommensteuersatz des steuerpflichtigen Zulageberechtigten zu versteuern. Verstirbt der Zulageberechtigte in dieser Zeit und der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner setzt die Selbstnutzung nicht fort, ist dem Verstorbenen der zu versteuernde

Betrag als Erblasser zu zurechnen und in seiner letzten Einkommensteuererklärung zu versteuern. Diese steuerliche Handhabung gilt bei der Aufgabe der Selbstnutzung in der Auszahlungsphase bei der Anwendung der jährlichen Besteuerung des Wohnförderkontos ebenso. Hat sich der Zulageberechtigte jedoch für die Einmalbesteuerung entschieden, sind bei Aufgabe der Selbstnutzung im gleichen Jahr 100 % des Wohnförderkontos bzw. bei späterer Aufgabe bis zum Ende des zehnten Jahrs nach dem Beginn der Auszahlungsphase das 1,5-fache der noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos und bei Aufgabe der Selbstnutzung vom elften Jahr bis zum Ende des zwanzigsten Jahrs nach dem Beginn der Auszahlungsphase die noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos zu versteuern. Im Fall des Todes des Zulageberechtigten nach erfolgter Einmalbesteuerung ist der steuerfreie Abschlag von 30 % nicht nachzuversteuern.

Beispiel ohne vertraglichen Bezug:

<i>Beginn Auszahlungsphase</i>	
<i>zum vollendeten 67. Lebensjahr:</i>	01.01.2045
<i>Entnahme zum:</i>	01.01.2025
<i>geförderter Entnahmebetrag:</i>	15.000 EUR
<i>Einbuchung Wohnförderkonto:</i>	15.000 EUR
<i>(keine weiteren Entnahmen oder Rückzahlungen)</i>	
<i>1. Aufgabe der Selbstnutzung:</i>	01.01.2035
<i>Stand Wohnförderkonto</i>	
<i>(inkl. 2 % jährl. Steigerung):</i>	18.285 EUR
<i>einkommensteuerpflichtig für 2035:</i>	18.285 EUR
<i>2. Beginn der Auszahlungsphase:</i>	01.01.2045
<i>Stand Wohnförderkonto</i>	
<i>(inkl. 2 % jährl. Steigerung):</i>	22.290 EUR
<i>2.1 Einmalbesteuerung im Jahr 2045:</i>	
<i>einkommensteuerpflichtig</i>	
<i>(70 % von 22.290 EUR):</i>	15.603 EUR
<i>2.2 Jährliche Besteuerung ab dem Jahr 2045:</i>	
<i>Verteilungszeitraum bis</i>	
<i>zum Alter 85 in 2063:</i>	19 Jahre
<i>jährlich einkommensteuerpflichtig</i>	
<i>(22.290 EUR / 19):</i>	1.173 EUR
<i>3. Aufgabe der Selbstnutzung:</i>	01.01.2048
<i>3.1 Nach Einmalbesteuerung im Jahr 2045:</i>	
<i>nach zu versteuern 2048</i>	
<i>((30 % von 22.290 EUR) x 1,5):</i>	10.030 EUR
<i>3.2 Nach jährlicher Besteuerung seit 2045:</i>	
<i>Stand Wohnförderkonto</i>	
<i>(22.290 EUR - (3 x 1.173 EUR)):</i>	18.771 EUR
<i>einkommensteuerpflichtig für 2048:</i>	18.771 EUR

Der Steuerpflichtige wird durch Bescheid der ZfA über die Höhe des steuerpflichtigen Auflösungs- oder Verminderungsbetrags unterrichtet. Verlegt der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt ins Ausland und entfällt damit die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht, gehören der Auflösungs- oder Verminderungsbetrag zu den inländischen Einkünften, die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei ein bestehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat zu beachten.

14. Rentenbezugsmitteilungen

Der Anbieter hat die aus dem Altersvorsorgevertrag im jeweiligen Kalenderjahr erbrachten Leibrenten und anderen Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 5 EStG jeweils im Folgejahr bis spätestens zum letzten Tag des Monats Februar der ZfA auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 22a EStG). Von dort werden die Daten über die Landesfinanzbehörden an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter weitergeleitet. Diese Rentenbezugsmitteilung muss die Identifikationsnummer, den Familiennamen, den Vornamen und das Geburtsdatum des Leistungsempfängers, sowie den Betrag, den Zeitpunkt des Beginns und Ende (soweit bekannt) der Rente bzw. der sonstigen Leistungen beinhalten. Hat der Leistungsempfänger eine ausländische Anschrift, ist diese und seine Staatsangehörigkeit zusätzlich mitzuteilen. Dazu hat der Leistungsempfänger dem Anbieter die erforderliche Identifikationsnummer zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, darf der Anbieter die Identifikationsnummer beim zuteilenden Bundeszentralamt für Steuern abfragen.

Die Identifikationsnummer erhalten nach § 139a Abgabenordnung (AO) alle natürlichen Personen, die nach einem deutschen Gesetz steuerpflichtig sind.

Der Anbieter muss die Leistungsempfänger jeweils darüber unterrichten, dass die Leistungen der ZfA mitgeteilt werden.

B. ERBSCHAFTSTEUER

1. Steuerpflichtiger Vorgang

Hinterbliebenenleistungen aus Altersvorsorgeverträgen unterliegen grundsätzlich der Erbschaftsteuer (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 ErbStG). Soweit jedoch der steuerpflichtige Erwerb (Versicherungsleistung zuzüglich evtl. weiterer Vermögenswerte) den persönlichen Freibetrag des Erwerbers nicht überschreitet, wird keine Erbschaftsteuer erhoben.

2. Besteuerung von Renten

Zur Ermittlung der Erbschaftsteuer sind Renten mit ihrem Vielfachen des Jahreswerts anzusetzen. Dieser Kapitalwert ist maßgebend für den anwendbaren Steuerersatz nach § 19 ErbStG. Der Vervielfältiger nach § 14 Bewertungsgesetz ergibt sich aus der vom Bundesministerium der Finanzen dazu veröffentlichten Tabelle.

Anstelle der einmaligen Besteuerung des Kapitalwerts kann der Erwerber verlangen, dass die Steuer jährlich von dem Jahreswert der Rente zu entrichten ist. Die Steuer wird in diesem Fall mit dem gleichen Steuerersatz erhoben, der auch für den Kapitalwert der Rente festgestellt wurde. Darüber hinaus hat der Erwerber das Recht, die Jahressteuer zum nächsten Fälligkeitstermin mit ihrem Kapitalwert abzulösen. Der Antrag auf Ablösung der Jahressteuer ist spätestens vor Ablauf eines Monats zu stellen, der dem Monat vorausgeht, in dem die nächste Jahressteuer fällig wird.

3. Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen

Die zu erbringenden Hinterbliebenenleistungen sowie der Name und die Anschrift des neuen Leistungsempfängers sind von dem Versicherungsunternehmen dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen.

C. VERSICHERUNGSTEUER

Die Beiträge zu Altersvorsorgeversicherungen sind nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VerStG) von der Versicherungsteuer befreit.

Sollte der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat des EU-/EWR-Raums haben oder dorthin verlegen, ist ggf. die landesübliche Versicherungsteuer von uns zu erheben.

D. UMSATZSTEUER

Bei Altersvorsorgeverträgen sind die Beiträge und Leistungen nach § 4 Nr. 10 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

E. STEUERDATENAUSTAUSCH ZWISCHEN STAATEN

Mit der zunehmenden Globalisierung können Steuerpflichtige immer leichter Anlagen über Finanzinstitute außerhalb ihres Ansässigkeitsstaats tätigen, halten und verwalten. Es soll deshalb bei den beteiligten Vertragsstaaten im Rahmen des Steuerdatenaustauschs zu Zins- und anderen Kapitalkonten (u.a. bestimmte Ver-

sicherungsverträge) eine effektive Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung und eine effiziente Steuererhebung sichergestellt werden.

1. Meldepflichten nach dem Abkommen zwischen Deutschland und den USA

Deutschland und die USA haben am 31.05.2013 ein Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten geschlossen. Darin verpflichten sich beide Staaten zum gegenseitigen automatischen Informationsaustausch. Hierzu haben auch Versicherungsunternehmen Daten zu erheben und nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln, das die erhaltenen Daten an die zuständige Behörde der USA weiterleitet.

Meldepflichtig sind solche Verträge, dessen Versicherungsnehmer eine in den USA einkommensteuerpflichtige Person ist. Bei Tod des Versicherungsnehmers treten an dessen Stelle die anspruchsberechtigten Leistungsempfänger, wenn auch diese in den USA einkommensteuerpflichtig sind.

Zu den zu beschaffenden und auszutauschenden Informationen gehören Name, Anschrift und US-amerikanische Steueridentifikationsnummer des Versicherungsnehmers bzw. hinterbliebenen Leistungsempfängers, Vertragsnummer und der Barwert oder Rückkaufswert zum Ende des Kalenderjahres oder zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

Nicht unter die Meldepflicht im Sinne des Abkommens fallen Altersvorsorgeverträge nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (siehe Buchstabe A Nr. 2).

2. Meldepflichten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz

Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) regelt mit Wirkung ab 01.01.2016 den automatischen Informationsaustausch über steuerrelevante Daten nach dem „Common Reporting Standard (CRS)“ in Deutschland. Damit werden nach diesem Standard jährlich zu meldende Daten erstmals für Besteuerungszeiträume ab 2016 zum 30.09.2017 zwischen den Steuerbehörden der Vertragsstaaten ausgetauscht.

Meldepflichtig sind Verträge, deren Versicherungsnehmer in einem anderen Vertragsstaat einkommensteuerpflichtig sind. Zu den zu beschaffenden und auszutauschenden Informationen gehören Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer der betreffenden Person, Vertragsnummer und der Wert des Vertrags zum Ende des Kalenderjahrs.

Unter die Meldepflicht fallen keine Altersvorsorgeverträge nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (siehe Buchstabe A Nr. 2).